



**Bericht über  
Solvabilität und Finanzlage  
zum 31.12.2018**

*Entis Lebensversicherung AG (ELE)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>6</b>
<b>A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b> .....	<b>10</b>
A.1 Geschäftstätigkeit .....	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis .....	12
A.3 Anlageergebnis .....	13
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten .....	15
A.5 Sonstige Angaben .....	16
<b>B Governance-System</b> .....	<b>17</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System .....	17
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit .....	23
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung .....	30
B.4 Internes Kontrollsystem .....	51
B.5 Funktion der Internen Revision .....	56
B.6 Versicherungsmathematische Funktion .....	58
B.7 Outsourcing .....	60
B.8 Sonstige Angaben .....	62
<b>C Risikoprofil</b> .....	<b>63</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko .....	66
C.2 Marktrisiko .....	71
C.3 Kreditrisiko .....	80
C.4 Liquiditätsrisiko .....	81
C.5 Operationelles Risiko .....	83
C.6 Andere wesentliche Risiken .....	86
C.7 Sonstige Angaben .....	88
<b>D Bewertung für Solvabilitätszwecke</b> .....	<b>90</b>
D.1 Vermögenswerte .....	90
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen .....	96
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten .....	99
D.4 Alternative Bewertungsmethoden .....	102
D.5 Sonstige Angaben .....	104
<b>E Kapitalmanagement</b> .....	<b>105</b>

E.1	Eigenmittel.....	105
E.2	Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung .....	111
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung .....	112
E.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen .....	112
E.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung .....	113
E.6	Sonstige Angaben .....	113
<b>Anhang</b>	.....	<b>114</b>
	Quantitative Berichtsformulare des SFCR.....	114

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Definition
AFG	Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft
AKB	Anlagegremium Konventioneller Bestand
ALM	Asset Liability Management
ARCC	Audit, Risk & Compliance Committee
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BSCR	Basis Solvency Capital Requirement
CF	Compliance-Funktion
CFO	Chief Financial Officer
COSO	Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
CRO	Chief Risk Officer
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung e.V.
ECAI	External Credit Assessment Institutions
ELE	Entis Lebensversicherung AG
ESM	Entis Service Management GmbH
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
HGB	Handelsgesetzbuch
HLE	Heidelberger Lebensversicherung AG
HLG	Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG
HLH	Heidelberger Leben Holding AG
HLSM	Heidelberger Leben Service Management GmbH
IAS	International Accounting Standards
IC	Investment Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KRI	Key Risk Indicator
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
MEUR	Millionen Euro
MCR	Minimum Capital Requirement
M&A	Mergers and Acquisitions
NRC	Nomination & Remuneration Committee

OFS	Other Financial Sectors
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Templates
RCK	Risiko- & Compliance-Komitee
RSR	Regular Supervisory Report
SAA	Strategische Asset Allocation
SCR	Solvency Capital Requirement
SFCR	Solvency and Financial Condition Report
SLE	Skandia Lebensversicherung AG
SVMS	Skandia Versicherung Management und Service GmbH
TEUR	Tausend Euro
TEV	Traditional Embedded Value
TPA	Third Party Agreement
URCF	Unabhängige Risikocontrollingfunktion
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VG	Viridium Gruppe
VGM	Viridium Group Management GmbH
VHAG	Viridium Holding AG
VJ	Vorjahr
VKG	Viridium Group GmbH & Co. KG
VMAO	Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
VSM	Viridium Service Management GmbH
YTD	Year to date
ZÜB	Zukünftige Überschussbeteiligung

## Zusammenfassung

### Berichtsinhalte

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Geschäftstätigkeit der Entis Lebensversicherung AG (ELE), die als operative Versicherungsgesellschaft der Viridium Gruppe (VG) wesentlich zu deren Erfolg als Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsbeständen im deutschsprachigen Raum beiträgt. Anschließend wird das handelsrechtliche Geschäftsergebnis der ELE im Berichtszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018, unterteilt nach versicherungstechnischem Ergebnis, Anlageergebnis und sonstigem Ergebnis, analysiert. Dabei zeigt sich, dass die Profitabilität der ELE abweichend vom Vorjahr insbesondere im Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung liegt. Die Verschiebung gegenüber dem Vorjahr beruht insbesondere auf dem höheren Zinsergebnis als Folge der Einführung der sogenannten Korridormethode zur Ermittlung der Zuführungen zur Deckungsrückstellung („Zinszusatzreserve“). Darüber hinaus werden die Geschäftsbereiche Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (Berufsunfähigkeitsversicherung) und Versicherung mit Überschussbeteiligung und fondsgebundene Versicherung betrieben.

In den darauffolgenden Ausführungen zum Governance-System der VG und der ELE erläutern wir die Angemessenheit der Geschäftsorganisation im Hinblick auf die Geschäftsstrategie und die Geschäftstätigkeit. Die Besetzung der einzelnen Funktionen im Unternehmen und die übertragenen Zuständigkeiten sind dargestellt. Dabei werden die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten der obersten Gesellschaftsgremien und der Schlüsselfunktionen beschrieben.

Das Governance-System der ELE unterlag im Berichtszeitraum in struktureller Hinsicht keinen wesentlichen Änderungen.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ELE ist aus Sicht des Vorstandes angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet.

Der Bericht enthält Informationen zur Einhaltung der Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen. Dabei werden kurz die Maßnahmen und Verfahren dargestellt, mit denen sichergestellt wird, dass diese Personen über die jeweils erforderlichen fachlichen Qualifikationen und persönliche Zuverlässigkeit verfügen.

Im Rahmen von Kapitel B.3 „Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung“ legen wir die wesentlichen Komponenten des Risikomanagementsystems dar. Ferner enthält der Bericht Angaben zum ORSA-Prozess 2018 (Own Risk and Solvency Assessment) sowie dazu, ob der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht erfüllt ist und die Eignung von Ratings externer Ratingagenturen geprüft wurde. Gegenüber dem Vorjahr wurden im Kontext des Risikomanagementsystems keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Die ELE berechnet die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) mithilfe der Standardformel. Die Standardformel wurde im Rahmen des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für das Risikoprofil der ELE

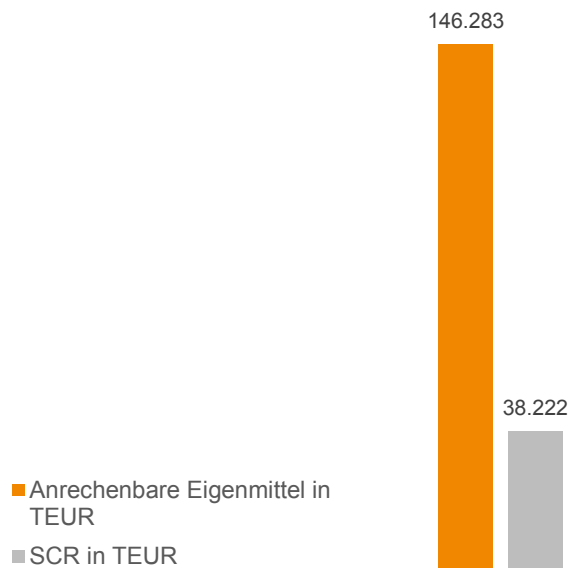
überprüft. Dabei haben wir fünf Subrisikomodule der Standardformel für das Risikoprofil der ELE als nicht angemessen identifiziert und im Rahmen der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) abweichend quantifiziert: das Spread- sowie das Marktkonzentrationsrisiko im Kontext des Marktrisikos sowie das Langlebigkeits-, das Storno- und das Kostenrisiko im Kontext des versicherungstechnischen Risikos Leben und des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach Art der Leben. Insgesamt stellte sich die Kapitalanforderung gemäß GSB (Gesamtsolvabilitätsbedarf) als niedriger heraus als die des SCR gemäß Standardformel, sodass die SCR-Bemessung für das Risikoprofil der ELE als vorsichtig angesehen wird. Die wesentlichen Methoden, Annahmen und Ergebnisse der im Rahmen des ORSA 2018 durchgeführten risikoprofilspezifischen Sensitivitäten und Szenarien fassen wir in Kapitel C „Risikoprofil“ getrennt nach Risikoart zusammen.

Darüber hinaus beschreiben wir das Interne Kontrollsystems (IKS) und erläutern seine Angemessenheit. Die organisatorische Umsetzung der Schlüsselfunktionen Compliance (CF), Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wird dargestellt.

### **Ergebnisse der Solvenzanalyse**

Das Risikoprofil in Verbindung mit der Risikodeckungsmasse der ELE zeigt unter Zugrundelegung der SCR-Bedeckungsquote nach der Standardformel zum Bewertungsstichtag 31.12.2018 eine komfortable Überdeckung. Dabei hat die ELE von den erleichternden Möglichkeiten der Volatilitätsanpassung beziehungsweise etwaiger Übergangsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht.

Das Verhältnis von Anrechenbaren Eigenmitteln der ELE zur Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR), die sogenannte SCR-Bedeckungsquote, beträgt zum Stichtag 31.12.2017 383 % (Vorjahr: 549 %). Maßgeblich für die Verringerung gegenüber dem Vorjahr war insbesondere die im Jahr 2018 durchgeführte Kapitalherabsetzung in Höhe von 32.000 TEUR. Zum 31.12.2018 stehen dem SCR von 38.222 TEUR (nach Berücksichtigung von Zukünftiger Überschussbeteiligung (ZÜB), Steuern und Diversifikation) (Vorjahr: 34.402 TEUR) Anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 146.283 TEUR (Vorjahr: 188.987 TEUR) gegenüber. Bei den Eigenmitteln handelt es sich ausschließlich um Basiseigenmittel der hochwertigsten Kategorie, Tier 1. Details zu den Quellen der Basiseigenmittel des Tier 1 können den Kapiteln D „Bewertung für Solvabilitätszwecke“ und E „Kapitalmanagement“ entnommen werden.



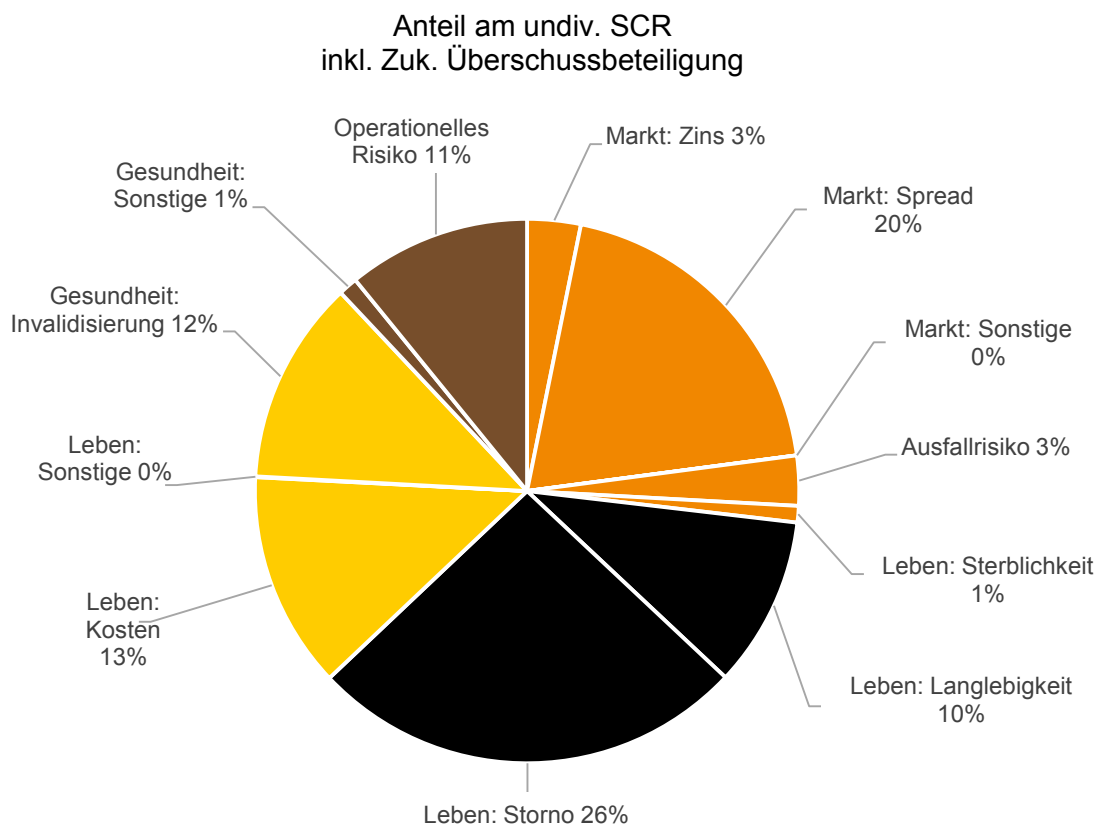
### Erläuterungen zum Risikoprofil

Gegenüber dem ORSA 2018 haben sich die wesentlichen Treiber des Risikoprofils der ELE nicht verändert. Lediglich ihre Reihenfolge untereinander hat sich geändert. Die Berechnungen der Standardformel gemäß Solvency II zum Stichtag 31.12.2018 ergaben das nachstehend dargestellte Risikoprofil. Die maßgeblichsten Risiken der ELE sind:

- das Stornorisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul aufgrund der hohen Anzahl an profitablen Versicherungsverträgen im Gesamtbestand,
- das Spread-Risiko im Marktrisiko-Modul aufgrund der ausschließlichen Kapitalanlageallokation in Zinstitel,
- das Kostenrisiko im Lebensversicherungstechnischen-Risiko-Modul und
- das Invalidisierungsrisiko im Versicherungstechnischen-Risiko-Modul Gesundheit aufgrund der hohen Anzahl an Berufsunfähigkeitsversicherungen im Gesamtbestand.

71 % (Vorjahr: 63 %) des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der Zukünftigen Überschussbeteiligung der ELE sind auf diese vier Kategorien zurückzuführen.





Auch die Ergebnisse bei den unternehmenseigenen Sensitivitäten und Stressszenarien liefern aktuell keine Hinweise darauf, dass für die untersuchten Risikoszenarien eine aktuelle Unterdeckung durch Eigenmittel vorliegt.

Das Risikoprofil der ELE verdeutlicht, dass sie ihren Fokus insbesondere auf die Zufriedenheit ihrer Kunden (Management des Stornorisikos), die Kapitalanlagediversifikation (Management des Spreadrisikos), den Ausbau und Erhalt einer effizienten Aufbau- und Ablauforganisation (Management des Kostenrisikos) und das Leistungsmanagement (Management des Invalidisierungsrisikos) richten muss.

## A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1 Geschäftstätigkeit

Der vorliegende Bericht wird für die Entis Lebensversicherung AG (im Folgenden „ELE“ oder „Gesellschaft“) erstattet.

Die ELE (vormals Salvamus Lebensversicherungs-AG) ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 728622 eingetragene Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft. Sie untersteht der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Postfach 1253  
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0  
Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die externe Prüfung des Jahresabschlusses der ELE erfolgt durch die

PricewaterhouseCoopers GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

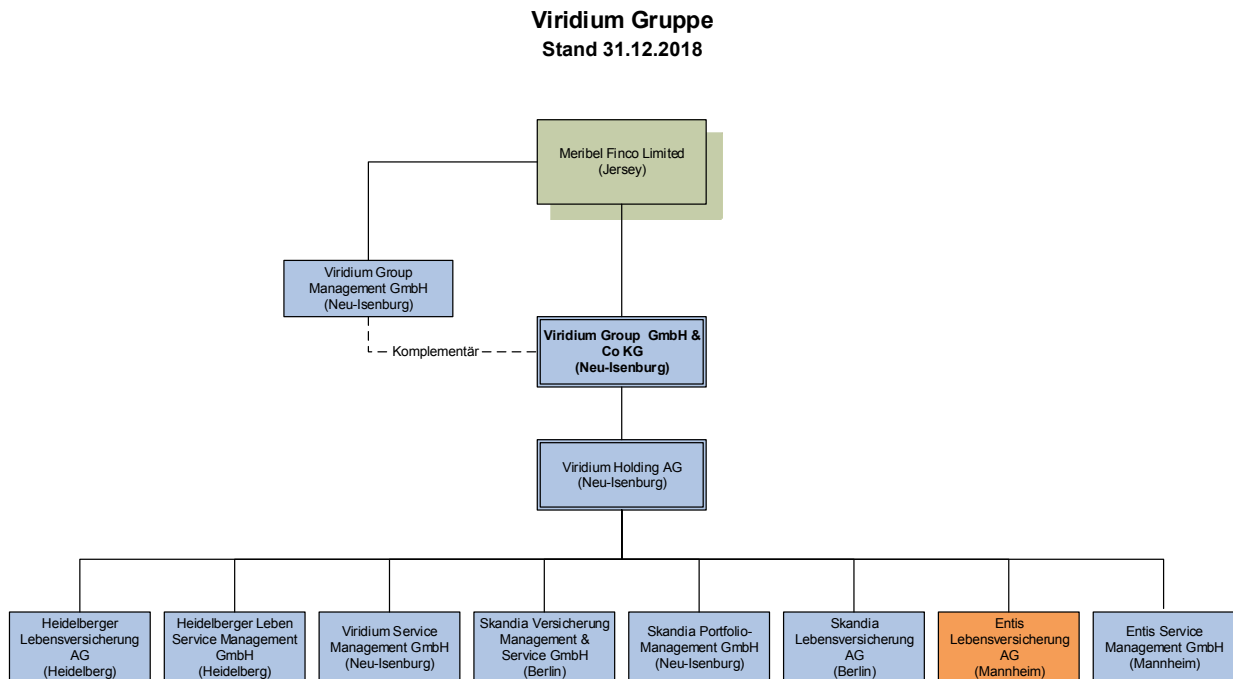
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37  
60327 Frankfurt am Main.

Die ELE ist Teil der Viridium Gruppe (VG) (vormals Heidelberger Leben Gruppe). Die Anteile an der ELE werden zu 100 % von der Viridium Holding AG (VHAG) (vormals Heidelberger Leben Holding AG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRB 49468, gehalten.

Die Anteile der VHAG werden von der Viridium Group GmbH & Co. KG (vormals Heidelberger Leben Group GmbH & Co. KG) (VKG), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 42321, gehalten, die die Obergesellschaft der in Deutschland beaufsichtigten Viridium Gruppe ist.

Mutterunternehmen der VKG ist die Meribel Finco Limited mit Sitz auf Jersey, deren Anteile von weiteren Beteiligungsgesellschaften in Jersey gehalten werden. Hauptgesellschafter der dortigen Obergesellschaft Meribel Topco Limited sind von der britischen Private-Equity-Gesellschaft Cinven LLP beratene Fonds und das deutsche Rückversicherungsunternehmen Hannover Rück SE.

Das folgende Organisationsdiagramm zeigt die Einordnung der ELE innerhalb der Viridium Gruppe:



**Bemerkungen:**

Alle Beteiligungen 100 %

Klammer: Sitz der Gesellschaft

Die Struktur der Gruppe blieb im Berichtszeitraum unverändert.

Sämtliche Gesellschaften der Gruppe sind mit ihren jeweiligen Muttergesellschaften über Unternehmensverträge verbunden. So besteht zwischen der ELE und der VHAG seit Dezember 2017 ein Ergebnisabführungsvertrag, aufgrund dessen sämtliche Gewinne und Verluste der ELE an die VHAG abgeführt beziehungsweise von der VHAG ausgeglichen werden.

Sowohl die VHAG als auch die VKG sind Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne von § 7 Nr. 28 VAG. Sie unterstehen der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Postfach 1253

53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)

De-Mail: [poststelle@bafin.de-mail.de](mailto:poststelle@bafin.de-mail.de)

Die ELE betreibt im Inland sowie in Österreich und Italien das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft. Im Berichtszeitraum betrieb die ELE folgende Versicherungsarten:

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft als Einzel- und Kollektivversicherung:

- Kapitalversicherung;
- Vermögensbildungsversicherung;
- Risikolebensversicherung;
- Rentenversicherung;
- Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung;
- Unfalltodversicherung;
- Fondsgebundene Rentenversicherung.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in der konventionellen Lebens- und Rentenversicherung, Kollektivversicherungen und Risikoversicherungen.

Die ELE verwaltet den von ihrer Rechtsvorgängerin Protektor Lebensversicherungs-AG mit Wirkung zum 01.07.2003 übernommenen Versicherungsbestand der Mannheimer Lebensversicherung AG. Das Neugeschäft ist seit der Bestandsübernahme eingestellt. Dies steht im Einklang mit der Strategie der Viridium Gruppe, die darin besteht, der führende Spezialist für die Konsolidierung und die effiziente Verwaltung von Lebensversicherungsbeständen zu sein. Alle Lebensversicherungsunternehmen (Risikoträger) der Gruppe haben das Neugeschäft eingestellt und konzentrieren sich auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Darüber hinaus sollen die Risikoträger mit großer Verlässlichkeit und Stabilität Überschüsse erzeugen – im Interesse der Versicherungsnehmer und der Anteilseigner. Risiken werden daher weitgehend minimiert. Den einzelnen Unternehmen wird angemessenes Solvenzkapital zur Bedeckung der gehaltenen Risiken zur Verfügung gestellt. Die Lebensversicherungsgesellschaften erbringen keine operativen Dienstleistungen, sondern haben diese an gruppeninterne Servicegesellschaften ausgegliedert.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle ist das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres getrennt nach Geschäftsbereichen (gemäß Solvency II) sowie gesamthaft dargestellt.

Geschäftsbereich	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR
(29) Krankenversicherung nach Art Leben	5.743	31.502
(30) Versicherung mit Überschussbeteiligung	27.301	14.342

(31) Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung	361	-285
<b>Gesamt Geschäftsbereiche</b>	<b>33.405</b>	<b>45.560</b>

In Summe ergibt sich über alle Geschäftsbereiche ein versicherungstechnisches Ergebnis von 33.405 TEUR.

Auf Versicherungen mit Überschussbeteiligung entfallen circa 79% des Bestandes, auf Krankenversicherung Art der Leben circa 20%.

Die geografischen Gebiete, in denen die Gesellschaft ihrer Geschäftstätigkeit nachgeht, sind Deutschland, Italien und Österreich.

Der Anteil der im Ausland abgeschlossenen Verträge ist vernachlässigbar und in der Tabelle enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das versicherungstechnische Ergebnis verringert. Das ist hauptsächlich darin begründet, dass im Jahr 2017 die Verwaltungskostenreserve im großen Umfang reduziert wurde. Dies prägte das versicherungstechnische Ergebnis im Geschäftsjahr 2017. Zusätzlich führte die gesetzliche Änderung zur Bestimmung des Referenzzinses, die sogenannte „Korridormethode“, zu einem gemilderten Anstieg der Zinszusatzreserve (2018: 394,4 TEUR, 2017: 22.762,6 TEUR). Die Wirkung der Reduktion der Verwaltungskostenreserve in 2017 war in ihrer Höhe größer im Vergleich zum Effekt des Anstiegs des Zinsergebnisses in 2018 auf das versicherungstechnische Ergebnis. Die Effekte in den beiden Geschäftsjahren wirkten in den einzelnen Geschäftsbereichen verschieden. Das versicherungstechnische Ergebnis für Versicherungen mit Überschussbeteiligung stieg 2018 gegenüber 2017, da der Anstieg des Zinsergebnisses 2018 höher war als die Reduktion der Verwaltungskostenreserve im Jahr 2017.

### A.3 Anlageergebnis

Die ELE hat im Berichtsjahr Gesamterträge aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Gewinne aus Kapitalanlagen aus dem Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherungen – in Höhe von 106.073,2 TEUR erzielt. Ohne die nicht realisierten Gewinne aus Kapitalanlagen von 20,6 TEUR lagen die Erträge aus Kapitalanlagen gemäß Handelsgesetzbuch (HGB) bei 106.052,6 TEUR.

In der folgenden Tabelle werden Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen sowie das Kapitalanlageergebnis nach HGB für das Berichtsjahr aufgeschlüsselt gemäß nach den Posten der Solvabilitätsübersicht dargestellt.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>105.858,3</b>	<b>2.798,5</b>	<b>103.059,8</b>
(1)	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
(2)	Wertpapiere	66.120,4	2.798,5	63.321,9
(a)	...davon Staatsanleihen	33.710,9	1.421,5	32.289,4
(b)	davon Unternehmensanleihen	32.409,5	1.377,0	31.032,5
(3)	Anteile an Investmentvermögen	39.737,9	0,0	39.737,9
(4)	Einlagen bei Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0
(5)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>26,6</b>	<b>1.947,0</b>	<b>-1.920,4</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>188,3</b>	<b>0,0</b>	<b>188,3</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	0,0	0,0	0,0
(2)	Policendarlehen	188,3	0,0	188,3
	<b>GESAMT</b>	<b>106.073,2</b>	<b>4.745,5</b>	<b>101.327,6</b>

Im Geschäftsjahr 2017 sahen die Erträge und Aufwendungen wie folgt aus.

Nr.		Erträge TEUR	Aufwand TEUR	Ergebnis (HGB) TEUR
	<b>Kapitalanlagen</b>	<b>73.081,1</b>	<b>17.458,5</b>	<b>55.622,7</b>
(1)	Beteiligungen	0,0	0,0	0,0
(2)	Wertpapiere	61.058,5	17.458,5	43.600,1
(a)	davon Staatsanleihen	23.975,4	6.837,4	17.138,0
(b)	davon Unternehmensanleihen	37.083,1	10.621,1	26.462,0
(3)	Anteile an Investmentvermögen	12.022,6	0,0	12.022,6
(4)	Einlagen bei Kreditinstituten	0,0	0,0	0,0
(5)	Andere Kapitalanlagen	0,0	0,0	0,0
	<b>Kapitalanlagen FLV</b>	<b>1.656,1</b>	<b>115,1</b>	<b>1.541,0</b>
	<b>Kredite &amp; Hypothekendarlehen + Policendarlehen</b>	<b>222,2</b>	<b>0,0</b>	<b>222,2</b>
(1)	Andere Kredite & Hypothekendarlehen	0,0	0,0	0,0
(2)	Policendarlehen	222,2	0,0	222,2
	<b>GESAMT</b>	<b>74.959,4</b>	<b>17.573,6</b>	<b>57.385,9</b>

Die Erträge aus Kapitalanlagen (gemäß Solvabilitätsübersicht nach Solvency II) entfielen überwiegend auf das direkt gehaltene Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren und Investmentfondsanlagen. Sie beliefen sich im Berichtsjahr auf 106.073,2 TEUR (Vorjahr: 74.959,4 TEUR). Davon entfielen mit 33.710,9 TEUR beziehungsweise 32.409,5 TEUR auf Staats- und Unternehmensanleihen (Vorjahr 23.975,4 TEUR beziehungsweise 37.083,1 TEUR) sowie auf Investmentfonds mit 39.737,9 TEUR (Vorjahr 12.022,6 TEUR). Einschließlich der Zinsen für

Policendarlehen und den Abgangsgewinnen für fondsgebundene Lebensversicherungen betragen die Erträge aus Kapitalanlagen 106.073,2 TEUR (Vorjahr: 74.959,4 TEUR).

Bei Staats- und Unternehmensanleihen beliefen sich die laufenden Erträge auf 32.377,8 TEUR (Vorjahr: 51.000,3 TEUR). Der Rückgang der laufenden Erträge ist auf den Verkauf von Wertpapieren des Direktbestandes und den damit verbundenen Wegfall der laufenden Erträge aus diesen Papieren zurückzuführen. Die veräußerten Wertpapiere wurden von einem Investmentfonds zum Marktwert erworben.

Die Veräußerungsgewinne betragen 73.480,5 TEUR (Vorjahr: 22.080,8 TEUR). Davon entfielen 43.030,9 TEUR (Vorjahr: 22.080,8 TEUR) auf Staats- und Unternehmenanleihen. Sie hängen direkt mit dem Verkauf von Wertpapieren des Direktbestandes zusammen. Ferner wurden Veräußerungsgewinne aus Investmentfonds in Höhe von 30.449,6 TEUR (Vorjahr: 0,0 TEUR) erzielt. Hierbei haben wir Anteilsscheine eines Investmentfonds an die den Fonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben. Die Wertpapiere, die wir infolge dieses Vorgangs innerhalb dieses Investmentfonds verkauft haben, wurden von einem neu aufgelegten Investmentfonds zu Marktpreisen erworben.

Bei den Posten Beteiligungen, Einlagen bei Kreditinstituten, Andere Kapitalanlagen sowie Andere Kredite & Hypothekendarlehen war kein Ergebnisbeitrag zu verzeichnen.

Der Gesamtaufwand aus Kapitalanlagen – einschließlich nicht realisierter Verluste aus Kapitalanlagen – betrug 4.745,5 TEUR (Vorjahr: 17.573,6 TEUR). Ohne die nicht realisierten Verluste aus Kapitalanlagen in Höhe von 1.933,0 TEUR (Vorjahr: 110,4 TEUR) lag der Aufwand aus Kapitalanlagen gemäß HGB bei 2.812,5 TEUR (Vorjahr: 17.463,2 TEUR).

Der Aufwand für Kapitalanlagen belief sich im Berichtsjahr auf 2.798,5 TEUR (Vorjahr: 17.458,5 TEUR). Dieser entfiel mit 1.421,5 TEUR (Vorjahr: 6.837,4 TEUR) auf Staatsanleihen und mit 1.377,0 TEUR (Vorjahr: 10.621,1) auf Unternehmensanleihen. Der deutliche Rückgang des Aufwands für Kapitalanlagen ist infolge des niedrigen Zinsniveaus vor allem auf die niedrigen Abgangsverluste aus dem Verkauf von Wertpapieren des Direktbestands, insbesondere Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, zurückzuführen.

Einschließlich der Abgangsverluste für fondsgebundene Lebensversicherungen betragen die Aufwendungen für Kapitalanlagen 4.745,5 TEUR (Vorjahr: 17.463,2 TEUR).

Im Bestand der ELE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente; gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines nicht erworben werden.

#### **A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten**

Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum, die nicht-versicherungstechnische oder Anlageerträge und -aufwendungen sind, umfasst ausschließlich die folgende Position:

Aufwendungen in TEUR:	2018	2017
Kosten aus Dienstleistungsgebühren	13.500	341

Die ELE hat weite Teile ihrer Verwaltung seit Oktober 2017 auf die Obergesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG (VKG) ausgelagert. Diese hat sich wiederum, sofern sie selbst nicht über die entsprechenden Ressourcen verfügt, der Dienste der Servicegesellschaften bedient. Dabei umfasst die Serviceleistung von der VKG an die ELE im Wesentlichen die Übernahme aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung bestehender Versicherungsverträge. Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält die VKG eine Dienstleistungsgebühr pro Vertrag.

Der Anstieg der Kosten aus Dienstleistungsgebühren gegenüber dem Vorjahr resultiert aus Migrationskosten. Ein weiterer Grund ist die in 2018 geänderte Kostenverteilung.

Weitere sonstige Erträge und Aufwendungen, insbesondere aus Leasingvereinbarungen, bestehen bei der ELE für das Berichtsjahr nicht.

## A.5 Sonstige Angaben

Die vorstehend in Kapitel A.1 bis A.4 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen und Ergebnisse der ELE.



## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

#### B.1.1 Struktur der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane

Organe der ELE sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

- **Vorstand**

Der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplans und der Dienstverträge.

Der gesamte Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation des Unternehmens verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Risiken informiert, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sowie über deren Auswirkungen und Maßnahmen zur Minimierung. Es ist nicht möglich, die Verantwortung zur Handhabung wesentlicher Risiken zu delegieren, jedoch kann die Verantwortung für die Durchführung einzelner Elemente auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands übertragen werden, sofern dem nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Im Hinblick auf das Risikomanagement ist der Vorstand insbesondere verantwortlich für:

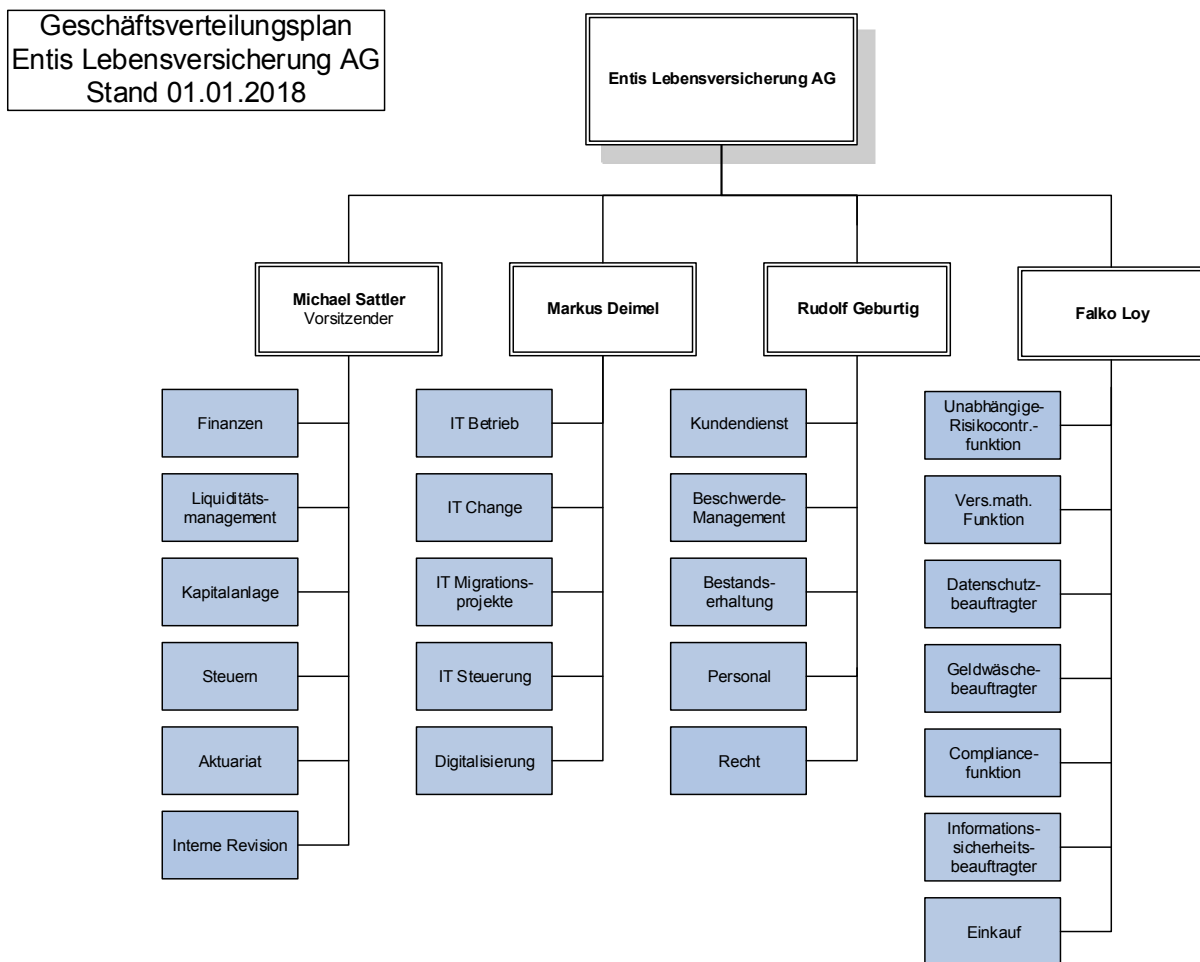
- die Festlegung einheitlicher Leitlinien für das Risikomanagement unter Berücksichtigung der internen und externen Anforderungen;
- die Festlegung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- die Festlegung der Risikotoleranz und die Einhaltung der Risikotragfähigkeit;
- die Festlegung wesentlicher risikostrategischer Vorgaben;
- die laufende Überwachung des Risikoprofils und die Einrichtung eines Frühwarnsystems sowie die Behandlung wesentlicher risikorelevanter Ad-hoc-Themen.

Der Vorstand hatte während des Berichtszeitraums vier Mitglieder. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Vorstands (CFO), Michael Sattler, ist zum Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Die ELE wird gemäß Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Das für den Bereich Informationstechnologie zuständige Mitglied des Vorstands, Markus Deimel, schied zum 31. März 2018 aus dem Vorstand aus. Für ihn rückte während des Berichtszeitraums Dr. Martin Setzer in den Vorstand nach.

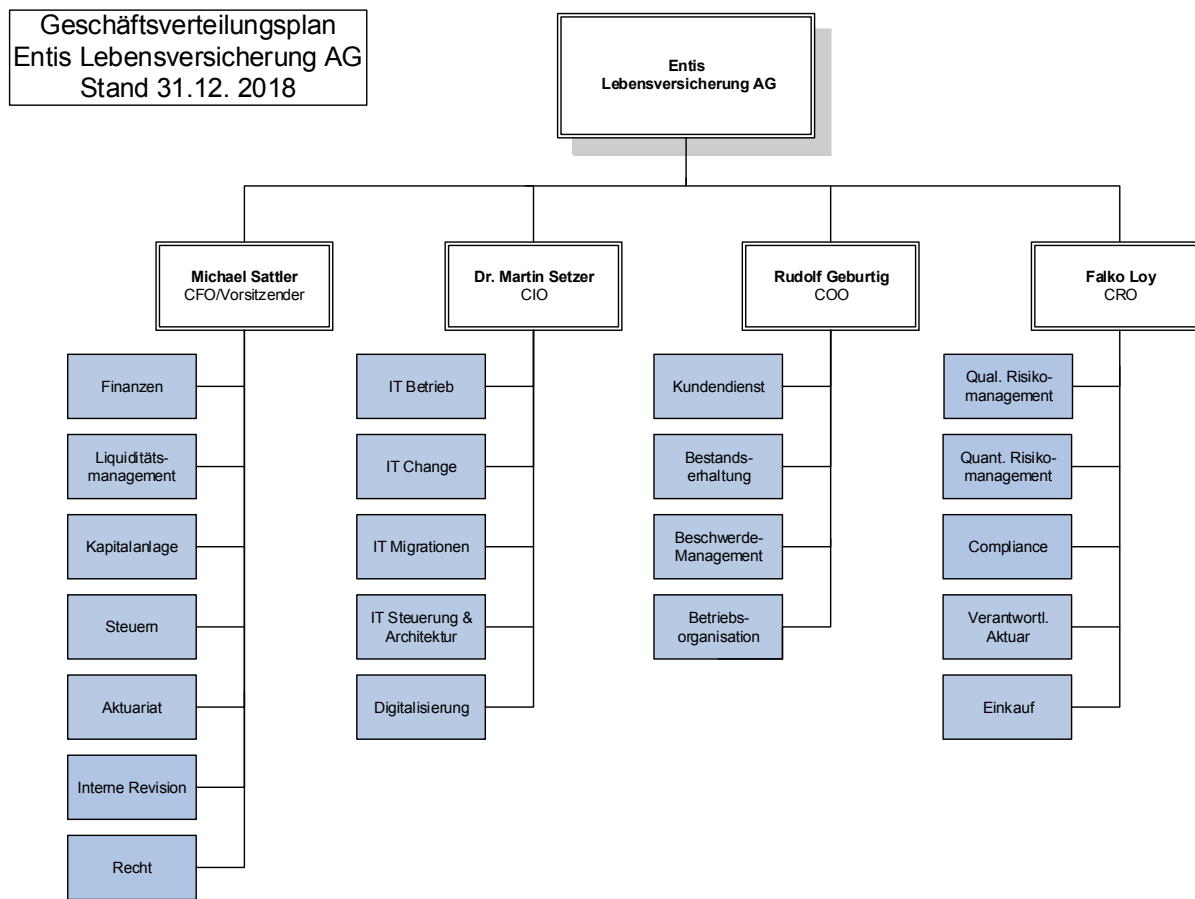
Eine Geschäftsordnung bestimmt die innere Ordnung des Vorstands. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Der Vorsitzende des Vorstands kann außerdem Maßnahmen und Beschlüsse durch seinen Widerspruch verhindern. Bestimmte Maßnahmen der Geschäftsleitung, wie etwa der Abschluss von Unternehmensverträgen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Die Aufbau- und Ablauforganisation der ELE haben wir im Berichtszeitraum im Zuge der Eingliederung der ELE in die Viridium Gruppe grundlegend umgestaltet. Sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben wurden, vorbehaltlich der originären Aufgaben der Vorstände, im Berichtszeitraum ausgegliedert.

Die ausgelagerten Funktionen werden durch den zuständigen Ressortvorstand überwacht. Die Ressortverteilung folgt dem Grundsatz der Trennung von risikoaufbauenden und risikokontrollierenden Aufgaben. Die Ressortverteilung innerhalb des Vorstands am Anfang des Berichtszeitraums war wie folgt:



Zum Ende des Berichtszeitraums war die Ressortverteilung wie folgt:



### • Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat den Vorstand in seiner Geschäftsführung und berät ihn, unter anderem im Hinblick auf die Risikostrategie und das Risikomanagement. Dem Aufsichtsrat werden mindestens vierteljährlich Risikoberichte vorgelegt und erläutert. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören daneben unter anderem die Erteilung des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss an den Abschlussprüfer, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Erstellung des Berichtes des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung und die Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften gemäß Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat hatte während des Berichtszeitraums sechs Mitglieder, von denen drei Vertreter der Anteilseigner und drei unabhängige Personen sind. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist das unabhängige Mitglied Rolf-Peter Hoenen, ehemaliger Vorstandssprecher der HUK-COBURG Versicherungsgruppe und Präsident des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) a.D.

Aufsichtsratssitzungen finden gemäß Satzung der Gesellschaft so oft statt, wie es das Gesetz und das Geschäft verlangen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, grundsätzlich eine Sitzung im

Kalenderhalbjahr abzuhalten. 2018 trat der Aufsichtsrat zu zwei ordentlichen Sitzungen und einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

- **Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung der ELE sind die von der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vorgesehenen Aufgaben zugewiesen. Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen danach unter anderem die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat, die Verwendung des Bilanzgewinns, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung oder des Grundkapitals und die Verschmelzung oder Auflösung der Gesellschaft.

In der Hauptversammlung ist nur der Alleinaktionär der ELE, die VHAG, teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich im Anschluss an die Feststellung des Jahresabschlusses abgehalten.

- **Schlüsselfunktionen**

Die ELE verfügt seit Oktober 2017 über kein eigenes Personal. Sie hat seither sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben mit Ausnahme des an eine andere Gesellschaft ausgegliederten IT-Betriebs an die Obergesellschaft der Viridium Gruppe VKG ausgegliedert. Die Ausgliederung an die VKG erfasste auch die vier Schlüsselfunktionen Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF), Compliance, Interne Revision (IR) und Versicherungsmathematische Funktion (VMF). Als Ausgliederungsbeauftragter für die Funktionen Compliance, Unabhängige Risikokontrollfunktion und Versicherungsmathematische Funktion wurde der Risikovorstand der ELE benannt, als Ausgliederungsbeauftragter für die Interne Revision der Vorstandsvorsitzende und Finanzvorstand der ELE. Die ausgegliederten Schlüsselfunktionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

#### **Unabhängige Risikocontrollingfunktion**

Die URCF als Teil des Gesamtrisikomanagements koordiniert und verantwortet die Überwachung des Risikomanagementsystems und des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes, die detaillierte Berichterstattung über Risiken und die Beratung des Verwaltungsorgans, Management- oder Aufsichtsorgans in Fragen des Risikomanagements, unter anderem in strategischen Belangen, die die Unternehmensstrategie, Fusionen und Übernahmen oder größere Projekte und Investitionen betreffen, sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken.

#### **Versicherungsmathematische Funktion**

Die Leistungen der VMF umfassen unter anderem Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrunde liegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen, dem Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erwartungswerten, der Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der zugrunde gelegten Daten, Stellungnahmen

zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen sowie einen Beitrag zur Berechnung der versicherungstechnischen Risiken und zum Own Risk and Solvency Assessment (ORSA).

### **Interne Revision**

Die Leistungen der Internen Revision umfassen unter anderem die Überprüfung des unternehmerischen Handelns im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Tätigkeiten (Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie internen Richtlinien und Anweisungen), die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) einschließlich des Risikomanagementsystems sowie aller weiteren Elemente des Governance-Systems, die Wirtschaftlichkeit, also Effektivität und Effizienz der Arbeitsprozesse und des Ressourceneinsatzes, die Sicherheit der Prozesse sowie der eingesetzten Verfahren und Technologien, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von M&A-Projekten (Mergers and Acquisitions) und anderen Projekten, die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit ausgelagerter Funktionen und Dienstleistungen sowie die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung und aller anderen zum Schaden des Unternehmens vorsätzlich durchgeführter Handlungen (dolose Handlungen).

### **Compliance**

Die Leistungen der Compliance-Funktion umfassen Aufgaben in Bezug auf die Einhaltung des Internen Kontrollsystems, darunter die Koordination und Überwachung der Einhaltung der für das Unternehmen relevanten rechtlichen und regulatorischen Anforderungen, die Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Governance-Funktionen und deren Wirksamkeit, die Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der mit der Verletzung von rechtlichen Vorgaben verbundenen Risiken, die Frühwarnung durch die Beurteilung der möglichen Auswirkung von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie die Einhaltung der unternehmensinternen Leitlinien.

Neben den vorgenannten Organen und Funktionen bestehen keine weiteren Schlüsselfunktionen.

- **Weitere wesentliche Ausgliederung**

Die Verwaltung der Kapitalanlagen des konventionellen Bestands war während des Berichtszeitraums wie schon in den Vorjahren an eine renommierte externe Kapitalanlagegesellschaft ausgegliedert.

#### **B.1.2 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum**

Das Governance-System der ELE unterlag im Berichtszeitraum keinen wesentlichen Änderungen.

### **B.1.3 Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des VMAO**

Zwischen der ELE und anderen Unternehmen der Viridium Gruppe bestehen, wie in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben, wesentliche Leistungsbeziehungen aus internen Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus hat die ELE mit der VKG einen Vertrag abgeschlossen, der die Erbringung umfangreicher Leistungen für die Integration der ELE in die Viridium Gruppe und die Migration des Versicherungsbestands der ELE auf ein modernes Verwaltungssystem gegen eine Vergütung von 20.000,0 TEUR vorsieht. Die Vergütung ist nach Leistungsfortschritt zu entrichten. Im Berichtszeitraum wurde ein Teilbetrag von 9.840,0 TEUR fällig.

Im Berichtsjahr wurde das Grundkapital der ELE in Höhe von 35.700,0 TEUR im Wege der ordentlichen Kapitalherabsetzung um 32.000,0 TEUR auf 3.700,0 TEUR verringert. Der Herabsetzungsbetrag wurde innerhalb des Berichtszeitraums aufgrund der sechsmonatigen Gläubigersperrfrist noch nicht an das Mutterunternehmen (Viridium Holding AG) ausgezahlt und verblieb somit auf Ebene der ELE als Verbindlichkeit und auf Ebene der VHAG als Forderung.

Transaktionen mit sonstigen Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (VMAO) wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

### **B.1.4 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems**

Die Aufbauorganisation der ELE ist aus Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, die sich auf die effiziente Betreuung und Verwaltung des Bestandes richtet. Wichtige Unternehmensentscheidungen werden von den Vorstandmitgliedern immer gemeinsam getroffen. Die Schlüsselfunktionen sind auf Gruppenebene benannt und etabliert, die relevanten Gruppenleitlinien zu den Schlüsselaufgaben sind verabschiedet. Auf Ebene der ELE haben wir für jede Schlüsselfunktion das ressortzuständige Vorstandsmitglied als Ausgliederungsbeauftragten benannt. Die Organisationsstruktur des Unternehmens wird im Zuge der Weiterentwicklung der Viridium Gruppe durch die Geschäftsleitung fortlaufend überprüft.

Die Ablauforganisation der ELE ist aus Sicht des Vorstands angemessen im Hinblick auf die Komplexität und Geschäftsgröße der Gesellschaft und steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie. Die relevanten Prozesse sind angemessen dokumentiert und werden fortlaufend durch die Geschäftsleitung überprüft. Im Einklang mit der Unternehmensstrategie der Viridium Gruppe verfügt die ELE über kein eigenes Personal. Sie hat sämtliche mit dem Versicherungsbetrieb zusammenhängenden operativen und administrativen Aufgaben ausgegliedert. Die Erbringung vertragsgemäßer Leistungen wird durch eine weitestgehend personenidentische Besetzung der Leitungsorgane, ein monatliches Berichtswesen sowie die Überwachung vereinbarter Leistungs- und Risikoindikatoren sichergestellt.

### **B.1.5 Struktur der Vergütungssysteme**

#### **Vorstand**

Die Mitglieder des Vorstands der ELE werden, soweit sie zugleich Mitglieder der Geschäftsleitung der Obergesellschaft VKG sind, durch die VKG vergütet. Ein Mitglied des Vorstands erhält unmittelbar von der ELE eine Vergütung. Diese sieht im Einklang mit der Vergütungsstruktur der Gruppe eine Kombination von festen und variablen Bestandteilen vor. Die Festvergütung orientiert sich insbesondere am Aufgabenspektrum, an der Verantwortungsstufe und der Berufserfahrung. Die variable Vergütungskomponente wird bemessen nach der Bewertung der Leistung des Einzelnen (individuelle Ziele) und/oder dem Gesamtergebnis des Unternehmens oder der Gruppe (Unternehmensziele). Die Gewichtung zwischen beiden Zielkomponenten kann variieren. Bei Geschäftsleitern werden stets individuelle Ziele berücksichtigt, während bei den übrigen Mitarbeitern die variable Vergütung auch nur nach Unternehmenszielen bemessen werden kann. Die variable Vergütung der Geschäftsleiter hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage; die Messgrößen müssen zumindest teilweise einen Zeitraum für die Zielerreichung von mindestens drei Jahren berücksichtigen. Ein wesentlicher Teil der variablen Vergütung von Geschäftsleitern wird mit einem flexibel zu vereinbarenden zeitlichen Aufschub von mindestens drei Jahren ausbezahlt. Die Bemessung der aufgeschobenen Komponente trägt der Art und dem Zeithorizont der Geschäftstätigkeit der Viridium Gruppe Rechnung. Bei Veränderungen der Risikoexponierung kann der aufgeschobene Anteil einer Abwärtskorrektur unterliegen. Im Berichtszeitraum wurde als Voraussetzung für eine Abwärtskorrektur das Unterschreiten einer vorgegebenen Solvabilitätsquote der Gruppe vorgesehen.

Die Aufteilung von fester und variabler Vergütung ist individuell unterschiedlich.

#### **Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Berichtszeitraum von der ELE keine Vergütung bezogen. Ihre Tätigkeit für die ELE ist mit der von der Obergesellschaft VKG gezahlten Vergütung abgedeckt. Ein fester Prozentsatz der Vergütung der Mitglieder des Vorstands wird, abhängig von der Anzahl und Gewichtung der Mandate der Mitglieder des Vorstandes innerhalb der Gruppe, von der VKG an die anderen Gruppenunternehmen im Rahmen der Konzernverrechnung aufgrund eines vorgegebenen, durch den Aufsichtsrat genehmigten Schlüssels weiterbelastet. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird nicht von der VKG weiterbelastet. Die Hauptversammlung der ELE hat von dem ihr satzungsmäßig zugewiesenen Recht, den Aufsichtsratsmitgliedern eine Entschädigung zu bewilligen, nicht Gebrauch gemacht.

### **B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit**

Die Unternehmen der Viridium Gruppe haben zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit der Kandidaten hinreichende Regeln etabliert. Diese Regeln basieren auf nachhaltigen Erfahrungen bei der Einschätzung hinsichtlich Eignung und Zuverlässigkeit von Mitarbeitern.



Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, oder Inhaber anderer Schlüsselfunktionen müssen für ihre jeweiligen Aufgaben entsprechend qualifiziert sein. Für die zu besetzenden Stellen sind Stellenprofile mit einer genauen Beschreibung der geforderten beruflichen Qualifikation und fachlichen Erfahrungen zwingend notwendig. Abhängig von den Stellenanforderungen müssen die Inhaber dieser Funktionen über

- eine entsprechende berufliche Qualifikation und praktische Erfahrung für diese Funktion,
- analytische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenz sowie
- eine hierarchieübergreifende Kommunikationsfähigkeit

verfügen.

Das Ausmaß der Qualifizierung bezieht sich nach dem Grundsatz der Proportionalität auf das vorherrschende Geschäfts-, Wirtschafts- und Marktumfeld; das heißt, die Wesensart, der Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens sind angemessen berücksichtigt. Einschlägige Erfahrungen in Bezug auf anwendbare fachliche und sonstige Standards müssen stets dargelegt werden können.

Für die vier zwingend einzurichtenden Schlüsselfunktionen beziehungsweise die Inhaber der Schlüsselfunktionen sind, um die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrnehmen zu können, besondere entsprechende berufliche Qualifikationen und praktische Erfahrung zugrunde gelegt, die sich wie folgt darstellen:

#### **Verantwortlicher Inhaber Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)**

- Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung mit ausgeprägtem mathematischem Anteil (Wirtschafts-, Ingenieur- oder Naturwissenschaften wie Mathematik, Physik, Maschinenbau, Betriebswirtschaft) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;
- idealerweise Zusatzqualifikation als Aktuar oder Zusatzqualifikation zum Risikomanager einer anerkannten Institution;
- mindestens fünfjährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse;
- Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente vor allem für den Versicherungsbereich;
- Kenntnisse im Projektmanagement;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

#### **Verantwortlicher Inhaber Compliance-Funktion**

- Abgeschlossene universitäre oder Hochschulausbildung als Jurist (Zweites Staatsexamen) oder Wirtschaftswissenschaftler oder eine für die Funktion relevante, einschlägige Ausbildung und mindestens fünf Jahre adäquate einschlägige Berufserfahrung;



- mindestens dreijährige Erfahrung in der Versicherungsbranche oder Bankbranche mit gutem Verständnis der verschiedenen operativen Prozesse und rechtlichen Anforderungen;
- Kenntnisse der Kapitalmärkte und der Kapitalmarktinstrumente, idealerweise für den Versicherungsbereich;
- Idealerweise Kenntnisse im Bereich Datenschutz und Geldwäschevermeidung;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber Versicherungsmathematische Funktion**

- Mathematische Ausbildung mit erfolgreichem Abschluss an Universität, Hoch- oder Fachschule (Diplom, Master) mit Zusatzqualifikation in Wahrscheinlichkeitstheorie (Stochastik), mathematischer Statistik, Finanzmathematik oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens drei Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- einschlägige mindestens dreijährige Praxis als Versicherungsmathematiker beziehungsweise Aktuar;
- Ausbildung zum Aktuar (DAV) oder vergleichbare Kenntniserlangung im Rahmen von beruflicher Erfahrung;
- Nachweis fortlaufender Weiterbildung beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **Verantwortlicher Inhaber der Funktion Interne Revision**

Die Interne Revision muss aufgrund ihrer Aufgabe alle Arbeitsbereiche sowie alle Aufgaben der Schlüsselfunktionen überprüfen können. Daher müssen Revisoren ein möglichst breites Spektrum an Wissen und Erfahrungen vorweisen können:

- Abgeschlossenes Hochschul- beziehungsweise Fachhochschulstudium (Diplom, Master) oder kaufmännische oder vergleichbare Ausbildung mit mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung;
- Kenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft, Projektmanagement und Prozessen vor allem aus der Versicherungs- und Bankbranche (Generalist);
- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung, idealerweise in der Revision und/oder im Risikomanagement im Banken- oder Versicherungsbereich;
- idealerweise Ausbildung zum Certified Internal Auditor (CIA) des Institute of Internal Auditors (IIA) oder zum Certified Information Systems Auditor (CISA) beziehungsweise COBIT practitioner (Zertifikate der ISACA, der Information Systems Audit and Control Association als weltweitem Berufsverband von Information-Systems (IS)-Fachleuten) oder vergleichbare Ausbildung;
- Nachweis regelmäßiger Weiterbildungen beziehungsweise Aktualisierung der Kenntnisse.

### **B.2.1 Regeln zur Anwerbung und Auswahl der Mitarbeiter**

Die folgende Beschreibung gilt grundsätzlich für alle Stellenbesetzungen in den Gesellschaften der Viridium Gruppe.

Die Besetzung von vakanten Positionen erfordert es, dass eine konkrete schriftliche Darlegung der auszuführenden Tätigkeiten (Arbeitsplatz- oder Stellenbeschreibung) vorliegt, inklusive der erwarteten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen durch den veranlassenden Fachbereich. Diese wird Basis für die notwendige interne und/oder externe Ausschreibung der Position und muss deshalb vor jeder Ausschreibung und Stellenbesetzung im Personalbereich vorliegen.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess liegt grundsätzlich bei der Personalabteilung. Das bedeutet, dass die Personalabteilung für die Ausschreibung, die Steuerung des Prozesses, die Vorauswahl von Bewerbern, den Erstkontakt zu den Bewerbern, die Organisation der Bewerbungsgespräche und die Anforderung und Aufbewahrung aller Unterlagen verantwortlich ist.

Alle Auswahlprozesse sind so etabliert, dass sie zuverlässig und objektiv in Bezug auf die erforderlichen Kompetenzen der Rolle ausgestaltet werden und somit bestmöglich vor Befangenheit schützen. Bei der Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen werden bestmöglich die Chancengleichheit sowie der Wunsch der Gruppe nach Diversität berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt durch den Personalbereich und den Fachbereich, wobei die Personalabteilung die Beratungsfunktion und der Fachbereich die Entscheidungsfunktion innehaben. Grundsätzlich wird bei den Bewerbungsgesprächen und bei der finalen Auswahl zusätzlich zu der verantwortlichen Führungskraft und einem Repräsentanten aus dem Personalbereich mindestens noch eine weitere Person aus dem Fachbereich am Prozess beteiligt.

Interne Kandidaten werden bei passenden Fähigkeiten und/oder Begabungen und anforderungsgerechten Erfahrungen externen Bewerbern vorgezogen – vorausgesetzt, dies kann ohne Beeinträchtigung der korrespondierenden Anforderungen durchgeführt werden.

Mit dem Vorstand wird regelmäßig die interne Nachfolgeplanung sowohl für Vorstandspeditionen als auch für die Positionen der Leitenden Angestellten durchgesprochen. Für infrage kommende Kandidaten werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung besprochen. Eventuelle Defizite beziehungsweise Entwicklungspotenziale werden identifiziert und passende Lösungen für Notfallsituationen definiert.

Bei der Auswahl von Inhabern von Schlüsselaufgaben ist das zuständige Geschäftsleitungsmitglied der Viridium Gruppe in die Entscheidung einzubeziehen, sofern es nicht als direkter Vorgesetzter des Funktionsträgers ohnehin Teil des Verfahrens ist.

Darüber hinaus muss bei der Besetzung einer der vier Schlüsselfunktionen die Geschäftsleitung vor Abschluss des Verfahrens durch Beschlussfassung der ausgewählten Person ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen. Die Unterlagen werden vom Personalbereich aufbewahrt.

Die Besetzung der Vorstands- und Geschäftsführungsfunktionen werden von den entsprechenden Kontrollgremien (zum Beispiel Aufsichtsrat) initiiert und gesteuert. Die Aufbewahrung der Unterlagen erfolgt bei den beschlussfassenden Gremien (Aufsichtsrat).

Um die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Bewerber auf Schlüsselfunktionen beurteilen zu können, müssen diese bei einer Bewerbung auf die definierten Positionen folgende Nachweise erbringen:

- Aktueller und lückenloser Lebenslauf, der neben den persönlichen Daten die Ausbildung und die beruflichen Stationen darstellt;
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ beziehungsweise „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß §§ 30 Abs. 5, 30b Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei ausländischen Bewerbern innerhalb der EU nicht älter als drei Monate;
- Angabe möglicher familiärer Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates;
- Angabe von bestehenden Nebentätigkeiten zum Ausschluss von Interessenkonflikten und Sicherstellung der zeitlichen Verfügbarkeit inklusive Existenz anderer Geschäftsleiter-, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate bei jeglichen Unternehmen;
- Einhaltung der Voraussetzungen der Inhalte der Merkblätter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Geschäftsleitung und Schlüsselfunktionen (soweit veröffentlicht).

Für sämtliche Bewerber, die zu Gesprächen im Rahmen des Auswahlprozesses eingeladen werden, gilt, dass folgende Unterlagen vorzulegen sind:

- Nachweis über Abschlüsse, Berufsausbildung, des Studiums beziehungsweise der Aus- und Weiterbildung;
- aktueller Lebenslauf.

Wenn alle oben genannten Anforderungen an die Schlüsselfunktion durch den Bewerber erfüllt sind, kann der verantwortliche Fachbereich die Entscheidung treffen.

Ist der Bewerber grundsätzlich fachlich geeignet beziehungsweise sind die Anforderungen teilweise erfüllt, aber bezüglich einiger Kriterien der beruflichen Qualifikation mit Weiterbildungsbedarf, soll ein konkreter Fort- beziehungsweise Weiterbildungsplan erstellt werden.

Abstriche an der Zuverlässigkeit sind unzulässig. Sofern also der Ruf des Bewerbers als beschädigt anzusehen oder das Führungszeugnis mit Einträgen versehen ist, darf keine Einstellung erfolgen. Ausnahmen dürfen in dem Fall nur auf der Basis einer ausführlichen Begründung und eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes erteilt werden.

Im Falle mangelnder Erfüllung der Anforderungen erfolgt eine Ablehnung.

Nach positiver Entscheidung für einen Bewerber sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens folgende Unterlagen bei der Personalabteilung vorzulegen:

- ein gültiger amtlicher Personalausweis oder Pass;
- ein polizeiliches Führungszeugnis;
- bei Schlüsselfunktionsinhabern zusätzlich: eine unterzeichnete Zuverlässigkeitserklärung.

Die Personalabteilung ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen verantwortlich. Entsprechend dem Einstellungsüberprüfungs-

prozess der Personalabteilung wird im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Lieferung der Unterlagen über das dort beschriebene Verfahren eskaliert und im Zweifelsfalle die umgehende Auflösung des Vertragsverhältnisses eingeleitet.

Für die Viridium Gruppe soll ein einheitlich festgelegtes Karrieremodell etabliert werden. Auf dieser Basis werden für die Zentralfunktionen Funktionsprofile inklusive deren Anforderungen definiert. Für die Kundenserviceorganisationen gibt es darüber hinaus bestehende Eingruppierungsinstrumente. Auf Grundlage beider vorhandener Instrumente werden Kandidaten auf die Erfüllung der Anforderungen sowie die Eignung für eine Funktion geprüft.

Vor der Einstellung werden – funktionsabhängig – bei Bedarf Hintergrundüberprüfungen für die anzustellenden Personen oder zu beauftragende Dienstleister durchgeführt. Es werden, soweit noch nicht ohnehin vorliegend, ein aktueller Lebenslauf und die relevanten fachlichen Zeugnisse angefordert. Außerdem werden für alle unbefristet und befristet einzustellenden Mitarbeiter polizeiliche Führungszeugnisse angefordert. Dies erfolgt im Rahmen und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Ob zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden, ist abhängig von der Höhe der Risikoklassifizierung der Rolle, gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie lokalen Marktpraktiken. Die praktizierten Kontrollen sollten im Verhältnis zur Rolle und zum Grad der potenziellen Gefahr stehen.

Weitere oder aktualisierte Überprüfungen (ohne Beschäftigungshistorie) sind zulässig, wenn eine Einzelperson befördert wird und/oder in eine Schlüsselposition wechselt. Die Prüfung der Informationen erfolgt unter Berücksichtigung der Rolle.

### **B.2.2 Regeln betreffend individuelle Verpflichtungen**

Die Bewertung des Unternehmens, ob eine Person als zuverlässig anzusehen ist, beinhaltet eine Bewertung der Redlichkeit und der finanziellen Solidität der Person, die sich auf relevante Anhaltspunkte hinsichtlich des Charakters, des persönlichen Verhaltens und des Geschäftsbarens, einschließlich strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, stützt, unabhängig von der Rechtsordnung. Die Frage der Verjährung eines potenziell begangenen Verstoßes wird gleichwohl im Einklang mit nationalem Recht oder nationaler Praxis beurteilt.

Persönliche Zuverlässigkeit und Integrität liegen grundsätzlich dann vor, wenn es keinen Grund gibt, das Gegenteil anzunehmen. Jedoch müssen dazu geeignete Belege und amtliche Dokumente vorgelegt werden. Relevante Straftaten sowie Disziplinar- und Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Unternehmen, Konkurs, Insolvenz oder Verbraucherschutz sind ebenso zu beachten wie die persönliche finanzielle Situation, die bisherige berufliche Karriere oder potenzielle Interessenkonflikte.

Frühere Zuwiderhandlungen bedeuten jedoch nicht automatisch, dass eine Person nicht als persönlich zuverlässig für die von ihr zu erfüllenden Pflichten eingestuft werden kann. Es wird gewürdigt, dass, obwohl strafrechtliche, disziplinarische oder verwaltungsrechtliche Verurteilungen oder ein früheres Fehlverhalten bedeutende Faktoren sind, die Beurteilung persönlichen Zuverlässigkeit auf Einzelfallbasis zu erfolgen hat. Daher ist der Art des Fehlverhaltens oder der Verurteilung, dem Grad der Anfechtbarkeit (rechtskräftige / nicht rechtskräftige

Verurteilung), der seit dem Fehlverhalten oder der Verurteilung verstrichenen Zeit und deren Schwere sowie dem anschließenden Verhalten der Person Rechnung zu tragen.

Für Personen mit Leitungsfunktion und Personen mit anderen Schlüsselaufgaben dürfen keine unterschiedlichen Standards bezüglich der persönlichen Zuverlässigkeit gelten, da das Ansehen und die Integrität der Personen stets dasselbe angemessene Niveau haben sollten.

Jeder Inhaber einer Schlüsselfunktion wird auf seine persönliche Verantwortung hingewiesen, unverzüglich alle Informationen zu melden, die Einfluss auf Eignung und Zuverlässigkeit haben.

Die Personalabteilung wird benachrichtigt, wenn ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, die Erfordernisse von Eignung und Zuverlässigkeit zu erfüllen.

Einmal jährlich wird die Eignung und Zuverlässigkeit der Inhaber der Schlüsselfunktionen im Rahmen eines turnusgemäßen Feedback-Gesprächs durch den direkten Vorgesetzten überprüft. Diese Gespräche werden dokumentiert; Nachweise vorgenommener Fortbildungen sowie die Ergebnisse der Gespräche werden dem Personalbereich übermittelt.

### **B.2.3 Regeln betreffend Dokumentation und Benachrichtigungen**

Innerhalb der Viridium Gruppe werden unter Berücksichtigung des Oberbegriffs „Schlüsselaufgaben“ für alle Gesellschaften folgende Funktionsträger als Schlüsselaufgaben definiert:

- Personen mit Leitungsfunktion, die befugt sind, für die Viridium Gruppe wesentliche operative Entscheidungen zu treffen. Dies sind somit alle Vorstände und Geschäftsführer der einzelnen Gesellschaften der Viridium Gruppe;
- Personen, die andere Schlüsselaufgaben verantwortlich innehaben. Hier wird unterteilt in die zwingend einzurichtenden vier Schlüsselfunktionen
  - Risikocontrollingfunktion,
  - Compliance Funktion,
  - Interne Revision sowie
  - Versicherungsmathematische Funktion
- und die sogenannten weiteren Schlüsselaufgaben. Diese Funktionen sind primär in Bereichen angesiedelt, die für den Geschäftsbetrieb der Viridium Gruppe von erheblicher Bedeutung sind. Hierzu zählen innerhalb der Viridium Gruppe Personen,
  - die eine signifikante Rolle direkt oder indirekt im Bereich der Unternehmensführung spielen,
  - die bei wichtigen Entscheidungen im Geschäftsbetrieb essentiell mitwirken,
  - die mit ihren Entscheidungen die finanzielle Lage des Unternehmens oder der Gesellschaften wesentlich beeinflussen können,
  - die Verantwortung in wesentlichen aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten tragen, und
  - die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ein Verzeichnis aller Rollen, die als Schlüsselfunktionen gelten, wird auf dem neuesten Stand gehalten. Zeitpunkte und klärende Gründe für Änderungen müssen angemerkt werden. Die Personalabteilung führt dieses Verzeichnis und kann es bedarfsweise zur Verfügung stellen.

Eignungs- und Zuverlässigkeitskriterien und Überprüfungsstufen sowie die jeweilige Erfüllung durch die Inhaber dieser Funktionen werden für jede Schlüsselfunktion dokumentiert. Alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen betreffend Benachrichtigungen sollen rechtzeitig und genau erfüllt werden.

#### **B.2.4 Regeln betreffend ausgegliederte Schlüsselfunktionen**

Wird eine Schlüsselfunktion ausgelagert, dann überprüft die betroffene Geschäftseinheit zusammen mit dem Bereich Einkauf, ob alle in Betracht kommenden Personen für die betreffende Schlüsselfunktion geeignet und zuverlässig sind und ob die Dienstleistungsanbieter über ausreichende Prozesse und Verfahren zur laufenden Bewertung verfügen.

#### **B.2.5 Mitglieder des Beirats und der Aufsichtsräte**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der ELE unterliegen den allgemeinen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an ihre fachliche Eignung und Zuverlässigkeit. Aufgrund dieser Anforderungen wird bei jeder Bestellung durch die Geschäftsleitung und die Rechtsfunktion der Gruppe anhand der einzuholenden Unterlagen (zum Beispiel Lebenslauf oder Führungszeugnis) geprüft, ob die betreffenden Personen über entsprechende Voraussetzungen für die zugeordnete Aufgabe verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gemeinsam über die Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen und unabhängig zu erfüllen. Dazu gehört es in erster Linie, die Geschäftsleitung angemessen zu überwachen. Dafür müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können.

Der Aufsichtsrat hat sich eine Fit & Proper-Richtlinie gegeben, die die Anforderungen an die individuelle und kollektive fachliche Eignung sowie die Zuverlässigkeit näher spezifiziert und die Verpflichtung sowie entsprechende Prozesse zur jährlichen Überprüfung der Eignung durch eine Selbsteinschätzung, zur Aufstellung eines jährlichen Entwicklungsplans sowie zur Abgabe einer jährlichen Erklärung zur Fortdauer der Zuverlässigkeit vorsieht. Bei jeder personellen Änderung des Aufsichtsrats wird die kollektive Eignung erneut festgestellt.

### **B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmens-eigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

#### **B.3.1 Stetige Weiterentwicklung des Risikomanagements**

Die Viridium Gruppe richtet die Anforderungen an das Risikomanagementsystem der Gruppe an der Geschäftsstrategie und der Governance-Struktur der Gruppe aus. Um eine einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems auf Konzernebene sicherzustellen, verfügt die Viridium Gruppe über eine zentrale Risikomanagementabteilung (Unabhängige Risikokontrollfunktion, URCF), die Methoden und Prozesse für die einzelnen Unternehmen vorgibt, eine Risikodatenbank zur Erfassung von Risiken, Kontrollen und Maßnahmen zur Verfügung stellt sowie konzernweite Projekte zur Weiterentwicklung des Risikomanagements betreibt.

Im Zuge der Veröffentlichung des BaFin-Rundschreibens Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT) im Juli 2018 wurden die zentralen IT-Elemente des Governance-Systems entsprechend den neuen BaFin-Anforderungen beziehungsweise -Konkretisierungen

weiterentwickelt. Neben der Integration der im Vorjahr erworbenen Lebensversicherungsgesellschaft ELE in das Risikomanagementsystem der VG haben insbesondere die Due Diligence und das Inhaberkontrollverfahren zum Erwerb eines weiteren Lebensversicherungsunternehmens das Geschäftsjahr maßgeblich geprägt.

### **B.3.2 Geschäfts- und Risikostrategie**

Eine Geschäftsstrategie beschreibt die langfristigen obersten Unternehmensziele und die Maßnahmen, mit denen diese erreicht werden sollen. Aus diesen langfristigen Unternehmenszielen und den damit verbundenen Maßnahmen resultieren wiederum Risiken, deren Handhabung in einer Risikostrategie niedergelegt wird.

Aus der Geschäftsstrategie der Viridium Gruppe leitet sich deren Risikostrategie ab. Die Viridium Gruppe sieht das Management von Chancen und Risiken als eine zentrale Kompetenz an. Das heißt: Chancen können nur unter Eingehung bestimmter Risiken genutzt werden, die dezidiert zu steuern sind. Als zu steuerndes Risiko erachtet die VG in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer negativen Abweichung von geplanten Zielen. Das Management von Risiken ist folglich nicht deren Minimierung, sondern die Optimierung des Chance-Risiko-Verhältnisses unter der Maßgabe, jederzeit und dauerhaft allen Verpflichtungen nachkommen zu können, zum Beispiel gegenüber Versicherungsnehmern, Rückversicherern und sonstigen Vertragspartnern und auch mit Blick auf die Compliance-Anforderungen. Daraus ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, einer qualitativ hochwertigen Überwachung unvermeidbarer Risiken.

Dementsprechend ist es Ziel der Viridium Gruppe und ihrer Tochtergesellschaften, Risiken kontrolliert einzugehen und zu handhaben, um auf diese Weise Wert zu generieren oder zu schützen. Vermieden werden sollen Risiken, die keinen Beitrag zur Wertschöpfung oder zu den strategischen Zielen mit sich bringen. Risiken, die unvermeidlich aus der Ausübung unserer Geschäftstätigkeit resultieren, wie beispielsweise Forderungsausfallrisiken, werden überwacht und anhand einer Präferenzermittlung behandelt. Der bewusste Umgang mit Risiken umfasst deren qualitative Erfassung und weitestmögliche Quantifizierung sowie ihre Einstufung nach Wesentlichkeit. Unter Berücksichtigung aller rechtlichen Rahmenbedingungen erstreckt sich dieses Vorgehen von der strategischen Planung bis hin zu den operationellen Tätigkeiten im Unternehmen. Aus den Regelungen auf Gruppenebene leiten sich analog die Risikostrategien der Einzelgesellschaften ab.

### **B.3.3 Risikotragfähigkeitskonzept**

Die Risikotragfähigkeit beschreibt allgemein die Fähigkeit, die aus dem gegebenen Risikoprofil resultierenden Verlustrisiken abzudecken. Auf Basis der Risikotragfähigkeit werden das aktuelle Gesamtrisikoprofil und der dadurch implizierte Kapitalbedarf einerseits und die vorhandenen beziehungsweise generierbaren Eigenmittel andererseits gegenübergestellt.

Der aus dem aktuellen Gesamtrisikoprofil abgeleitete Kapitalbedarf basiert unter Solvency II im Wesentlichen auf zwei Größen:

Zum einen auf der Solvenzkapitalanforderung (SCR), die entweder durch Anwendung der europaweit einheitlich vorgegebenen Standardformel oder ganz oder teilweise durch ein von



der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigtes internes Modell ermittelt wird. Die Viridium Gruppe wendet sowohl auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen als auch auf Gruppenebene ausschließlich die Standardformel an. Neben dem SCR gibt es auch eine sogenannte Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR), in der eine weitere regulatorische Kapitalanforderung zum Ausdruck kommt, die unterhalb des SCR liegt.

Zum anderen auf dem Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), durch den das unternehmensindividuelle Risikoprofil in Form einer internen Risikokapitalbedarfsermittlung zum Ausdruck kommt. Der GSB wird im Rahmen des regelmäßigen oder anlassbezogenen ORSA (Own Risk and Solvency Assessment) ermittelt und den vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt. Auf Basis des bislang letzten, durch den Rechtsvorgänger durchgeführten ORSA für die Protaktor Lebensversicherungs-AG ergab sich gegenüber dem SCR kein abweichender interner Gesamtsolvabilitätsbedarf. Bei der Risikosteuerung wird demnach bis zum nächsten ORSA nicht zwischen SCR und GSB unterschieden.

Die anrechenbaren Eigenmittel stellen wiederum die ökonomische Risikodeckungsmasse zur potenziellen Finanzierung des SCR beziehungsweise GSB dar. Die vorhandenen Eigenmittel ergeben sich größtenteils aus der Solvabilitätsübersicht, in der eine Gegenüberstellung der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Vermögenswerte (insbesondere Kapitalanlagen) und der nach ökonomischen Prinzipien bewerteten Verpflichtungen (insbesondere Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen) erfolgt.

Die Geschäftsleitung hat neben der im Vergleich zum GSB konservativeren und für die interne Steuerung relevanten SCR-Risikomessung zusätzlich einen weiteren Kapitalpuffer definiert, der sich aus einem internen Stressszenario ableitet.

Die Geschäftsleitung hat zur Risikoüberwachung (vgl. Kapitel B.3.7.4) ein Limitsystem auf Basis messbarer Risikoindikatoren (Key Risk Indicator – KRI) beschlossen. Sie wird regelmäßig darüber informiert, inwieweit die Limite ausgeschöpft sind. Im Fall der Limitüberschreitung Ursachen, diskutiert und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt und dokumentiert, die durch die Risikoverantwortlichen umzusetzen sind.

Bei der Überschreitung von Limiten wird bei Bedarf von der URCF eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen in Auftrag gegeben. Die Analyse wird in der relevanten Ressort-Risikomanagementsitzung vorgelegt und im Anschluss an das Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen. Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium für alle Arten von Risiken.

Ein Eskalationsprozess ist somit festgelegt.

Die einzige Nicht-Versicherungsgesellschaft beziehungsweise Versicherungsservicegesellschaft, die Skandia PortfolioManagement GmbH, Berlin (SPM), erfüllt die Eigenkapitalanforderungen gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) und dem BaFin-Rundschreiben 10/2012 MaRisk (BA). Darüber hinaus werden die Verordnung (EU) Nr. 575 /2013 Capital Requirement Regulation (CRR) beziehungsweise die in Art. 92 Abs. 1 CRR vorgeschriebenen Kapitalquoten eingehalten.



### B.3.4 Risikobegriff und Risikokategorien

Als Risiko ist bei der Viridium Gruppe das mögliche Eintreten eines Ereignisses definiert, das zur negativen Abweichung eines Planwertes aus der Geschäftsstrategie (etwa Kosten oder Geschäftsziele) führt, wobei sich Risiko aus (i) Unsicherheit des Eintritts und (ii) Variabilität der Auswirkung definiert. Positive Abweichungen sind Chancen.

Die Viridium Gruppe versteht gemäß der Risikostrategie unter **wesentlichen** Risiken solche, die mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Risiken, bei denen der Betrag der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR), der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnet wird, 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt;
- Risiken, die bedeutende negative Auswirkungen auf Vermögenswerte, die finanzielle Situation oder auf die Erträge haben. Unter „bedeutend“ verstehen wir einen Betrag in Höhe von 10 % der geplanten Ausschüttung;
- Risiken, die die Compliance hinsichtlich gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen schwer beeinträchtigen können;
- Risiken, deren Risikobewertung in der Risikobewertungsmatrix den in der Risikomanagementrichtlinie der Gruppe festgelegten Grenzwert für wesentliche Risiken überschreitet (siehe Kapitel B.3.7.2);
- Reputationsrisiken.

Bei der Viridium Gruppe erfolgt die unternehmensweite konsistente Risikoerfassung mittels vorgegebener Risikokategorien. Die Risikokategorien der Versicherungsgruppe orientieren sich an den Modulen der Standardformel nach Solvency II. Die Viridium Gruppe strebt eine granularere Risikokategorisierung an, die über die Module der Standardformel hinausgeht. Zusätzlich wird das operationelle Risiko noch in Subkategorien unterteilt. Folgende Risikokategorien werden in der Risikomanagement-Richtlinie vom 08.09.2017 vorgegeben:

- Strategisches Risiko;
- Versicherungstechnische Risiken: Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
- Marktrisiken: Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
- Gegenparteiausfallrisiko / Adressenausfallrisiko;
- Reputationsrisiko;
- Operationelle Risiken: IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Auslagerungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko und Compliance-Risiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche / Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Rechtsrisiken, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- Liquiditätsrisiko.

### B.3.5 Risikoappetit

Aus der festgelegten Risikostrategie ergeben sich zum Umgang mit Risiken grundsätzlich die folgenden Präferenzen:

- **Risikoakzeptanz:** Dies beinhaltet solche Risiken, die die Viridium Gruppe im Einklang mit dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie übernehmen möchte. Die Übernahme dieser Risiken muss profitabel sein.
- **Risikoaversion:** Hierbei handelt es sich um Risiken, die die Viridium Gruppe grundsätzlich nicht eingehen möchte oder, wenn unvermeidbar, durch Managementmaßnahmen oder Transfer zu externen Parteien zu minimieren beabsichtigt.
- **Risikoneutralität:** Darunter sind Risiken zu verstehen, für die grundsätzlich weder eine Risikoakzeptanz noch eine Risikovermeidungsstrategie festgelegt ist und die opportunistisch in Abhängigkeit von der Bewertung ihres Chance-Risiko-Profiles akzeptiert oder vermieden werden können.

Für die Tochtergesellschaften der Viridium Gruppe gelten diese Definitionen gleichermaßen. Die für einzelne Risiken ermittelten Präferenzen unterliegen der kontinuierlichen Überprüfung und Evaluierung; Änderungen dieser Präferenzen bei der Viridium Gruppe werden der Geschäftsleitung und dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt, Änderungen bei den Lebensversicherungsunternehmen entsprechend dem Vorstand und Aufsichtsrat.

In der Risikostrategie, die im Jahr 2018 turnusmäßig überprüft und am 16.10.2018 von der Geschäftsleitung beschlossen wurde, sind die Präferenzen der Viridium Gruppe für den Umgang mit Risiken festgelegt. Eine Überprüfung der Risikopräferenzen sowie der einzelnen Risikobeschreibungen ist während der Überprüfung der Risikostrategie erfolgt.

Diese Festlegungen spiegeln die spezifischen Strategien und Ziele je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart wider, sind für alle Unternehmen der Gruppe verbindlich und werden im Folgenden dargelegt:

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Strategisches Risiko	Strategisches Risiko	Tolerieren	Strategische Risiken werden durch die Einrichtung einer starken Risikomanagementfunktion sowie durch eine enge Einbeziehung von Vorstand und Beirat bei allen strategischen Entscheidungen gemanagt.
Versicherungs-risiko	Stornorisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung des Stornorisikos durch Kundenbindungsaktivitäten sowie Schwerpunktsetzung auf Kundenzufriedenheit und hohe Servicequalität für Kunden (Versicherungsnehmer und Vertriebspartner).
Versicherungs-risiko	Langlebigkeits-risiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko besteht für Versicherungsprodukte mit Renten. Das Risiko ist sehr langfristig und steht im Zusammenhang mit Änderungen im Gesundheitswesen und in der Lebensgestaltung. Gemäß der MZVO ist eine Minderung in beschränktem Rahmen möglich. Rückversicherungslösungen werden in Betracht gezogen, wenn passende Produkte verfügbar sind.
Versicherungs-risiko	Sterblichkeits-risiko	Tolerieren/ mindern	Dieses Risiko ist zurzeit gering. Die Minderung erfolgt durch Rückversicherungen, soweit kostengünstig möglich.

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Versicherungs-risiko	Invaliditäts-risiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch Rückversicherungen und starkes Schadenmanagement.
Versicherungs-risiko	Kostenrisiko	Tolerieren/ mindern	<p>In der Struktur der VG besteht dieses Risiko für die Versicherungsunternehmen aufgrund der Ausgliederungsverträge nicht, das heißt, sie sind, zurzeit abgesehen von inflationären Entwicklungen, immunisiert.</p> <p>Minderung durch Kostenbudgetierung und Kontrolle des Plans. Höhere kurzfristige Ausgaben können jedoch akzeptabel sein. Dies wird durch Folgendes erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strenger und kostenminimierender Auswahlprozess für externe Dienstleistungsanbieter;</li> <li>• Kontinuierliche Bewertung vorhandener Prozesse im Hinblick auf Möglichkeiten zur Kostensenkung und Kostenoptimierung.</li> </ul>
Versicherungs-risiko	Katastrophen-risiko	Tolerieren/ mindern	Dabei handelt es sich um das Risiko außergewöhnlicher Ereignisse, die Auswirkungen auf die Sterblichkeit und die Invalidität haben, zum Beispiel Epidemien. Minderung durch Rückversicherungen.
Marktrisiko	Zinsrisiko	Tolerieren/ mindern	Minderung durch ALM-Instrumente (Asset Liability Management, insbesondere Zinsderivate für das Duration-Matching). Unter ALM verstehen wir das koordinierte Management des Risikos, das sich aus der Volatilität des wirtschaftlichen Werts der zinssensitiven Vermögenswerte und Verbindlichkeiten ergibt.
Marktrisiko	Aktienrisiko	Tolerieren/ vermeiden	<p>Das Aktienrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die aus fondsgebundenen Kapitalanlagen resultieren. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen.</p> <p>In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es, derzeit keine Aktienrisiken einzugehen.</p>
Marktrisiko	Währungs-risiko	Tolerieren/ vermeiden	<p>Das Währungsrisiko steht im Zusammenhang mit Rebates/Retrozessionen, die aus fondsgebundenen Kapitalanlagen resultieren. Dieses Risiko wird aus der Sichtweise des Aktionärs regelmäßig beurteilt und gegebenenfalls auf Gruppenebene durch geeignete Maßnahmen reduziert.</p> <p>Da sich Kunden im fondsgebundenen Geschäft bewusst für diese Produkte entschieden haben, muss eine Hedging-Lösung auf Solo-VU-Ebene im Einklang mit den Interessen der Versicherungsnehmer stehen.</p> <p>In der Kapitalanlage konventioneller Vertragsbestände gilt es normalerweise, Währungsrisiken abzusichern.</p>

Risiko-kategorie	Risiko	Präferenz	Anmerkung
Marktrisiko	Spreadrisiko	Suchen	Die VG strebt danach, die Investment-Performance traditioneller Vermögenswerte insgesamt zu verbessern, indem wir in ausgewählte Anlagen investieren, die eine erwartete Mehrrendite unter Berücksichtigung möglicher Ausfälle gegenüber risikofreien Anlagen haben. Dabei gelten Limite für das individuelle Verlustrisiko.
Marktrisiko	Konzentrationsrisiko	Vermeiden	Das Konzentrationsrisiko erwächst aus einer höheren Volatilität sowie einem gestiegenen Risiko bei Ausfall eines Emittenten in einem Kapitalanlageportfolio mit geringer Streuung. Anlagemandate enthalten Grenzen für Risiken gegenüber Gegenparteien.
Marktrisiko	Immobilienrisiko	Vermeiden	Das Risiko ist bei fondsgebundenen Kapitalanlagen und traditionellen Kapitalanlagen minimal.
Gegenpartei-ausfallrisiko	Adressenausfallrisiko	Suchen	Dieses Risiko bezieht sich auf „Bankschulden“ (auch bei Vermittlern, Rückversicherern und Derivaten) und -guthaben. Es wird durch eine genaue Überwachung minimiert.
Finanzielles Risiko	Liquiditätsrisiko	Vermeiden	Minimierung des Risikos durch genaue Überwachung der Liquiditätsanforderungen und die ständige Bereithaltung eines Mindestbetrags an liquiden Vermögenswerten.
Operationelles Risiko	Compliance-Risiko und Rechtsrisiko	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße durch regelmäßige Überwachung und Implementierung angemessener Kontroll- und Änderungsmechanismen.
Operationelles Risiko	Erhöhung der kurzfristigen operationellen Risiken, vor allem Übergangsrisiken	Suchen	Es wird akzeptiert, dass die Strategie zur Investition in die betriebliche Infrastruktur erhebliche Risiken mit sich bringt. Minimierung der Risiken durch Kontrollen von Entwicklungsprozessen und Ausgaben.
Operationelles Risiko	IT, Personal, Prozesse, Projekte, Outsourcing, Geschäftsführung usw.	Vermeiden	Minimierung der Risiken in größtmöglichem Maße und immer dann, wenn die Vorteile der Minderung die erforderlichen Ausgaben für zusätzliche Prozesse, Kontrollmaßnahmen und Betriebsmittel übersteigen.
Reputationsrisiko	Reputationsrisiko	Vermeiden	Minimierung durch Prozesskontrollen, Medienüberwachung sowie schnelle und effektive Reaktion auf sich nachteilig auswirkende Ereignisse sowie Einführung eines Verhaltenskodex.

Die Prozesse beziehungsweise Berichtsverfahren (inklusive Erläuterungen zur Dokumentation, Kontrolle und Durchsetzung) je Risikokategorie beziehungsweise Risikoart sind für alle Unternehmen der Gruppe einheitlich festgelegt und werden in Kapitel B.3.7 näher erläutert.

### **B.3.6 Aufbauorganisation, Rollen und Funktionen im Risikomanagement**

Der Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe ist eine funktionsbereichsübergreifende sowie unternehmensweite Aufgabe, an der aufbauorganisatorisch folgende Funktionen beziehungsweise Gremien beteiligt sind:

- Risikoverantwortliche (Risk-Owner)
- Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
  - Qualitatives Risikomanagement
    - Bereichsleiter qualitatives Risikomanagement, gleichzeitig verantwortliche Person für die Unabhängige Risikocontrollingfunktion (URCF)
    - Senior Spezialist Risikomanagement Investment
    - Senior Spezialist Risikomanagement Versicherungstechnik
    - Senior Spezialist(en) Operationelles Risikomanagement
    - Prozessmanager Risikoberichte
  - Quantitatives Risikomanagement
    - Bereichsleiter quantitatives Risikomanagement (gleichzeitig verantwortliche Person für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) und in dieser Rolle nicht Teil der URCF)
    - Leiter und Mitarbeiter quantitatives Reporting
    - Leiter und Mitarbeiter Modellierung
- Ressort-Risikomanagement-Sitzungen
- Risiko- und Compliance-Komitee (RCK)
- Geschäftsleitung
- Audit, Risk & Compliance-Komitee (ARCC) / Aufsichtsrat

Daneben gibt es weitere Funktionen, die den Risikomanagementprozess unterstützen beziehungsweise dessen Funktionsfähigkeit regelmäßig überprüfen, aber im Regelfall kein Bestandteil des regelmäßigen Risikomanagementprozesses im Sinne der Richtlinie sind. Diese sind:

- Ausgliederungsbeauftragter für die Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) für alle Lebensversicherungsgesellschaften der VG;
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF);
- Verantwortlicher Aktuar;
- Compliance-Funktion;
- Interne Revisionsfunktion (IR).

### ***B.3.6.1 Risikoverantwortliche (Risk Owner der 1st Line of Defence)***

Jedes identifizierte Risiko wird einem Risikoverantwortlichen zugeordnet, der für jedes von ihm verantwortete Risiko insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Identifikation, Analyse und Bewertung sowie Festsetzung von Kontrollen;
- Implementierung effektiver Kontrollen;
- Durchführung der operativen Risikosteuerung;
- Einhaltung vorgegebener Limite;
- Umsetzung der vorgegebenen Richtlinien mit Risikomanagementrelevanz im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Sonderfall: Betrugs- und Korruptionsrisiken zu identifizieren, zu bewerten und zu managen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Risikoverantwortlichen. In der URCF erfolgt eine

fortlaufende Überwachung sowie jährliche Analyse, Bewertungsaggregation und zusammenfassende Nachweisdokumentation der von den Fachbereichen gemeldeten Betrugs- und Korruptionsrisiken durch einen Senior-Spezialist Operationelles Risikomanagement (gleichzeitig Geldwäschebeauftragter). Dieser URCF-Mitarbeiter berät zudem die Fachbereiche und Geschäftsleitungen in Fragen der Wirtschaftskriminalität. Die URCF gibt bei entsprechender Risikolage Impulse zur Verbesserung der Vorbeugung und Aufdeckung von Betrug und Korruption an die Fachbereiche und berichtet über deren Fortgang. Der URCF-Mitarbeiter trägt die Verantwortung, in Zusammenarbeit mit der Internen Revision die Richtlinie Wirtschaftskriminalität (früher AFMS) jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie das jährliche Pflichttraining inklusive Tests zu Betrugs- und Korruptionsrisiken und gegebenenfalls zusätzliche Mitarbeitertrainings durchzuführen.

### **B.3.6.2 Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF)**

Die URCF ist die unabhängige Kontroll-, Überwachungs- und Koordinationsinstanz des Risikomanagements in der Gruppe. Kernaufgaben des URCF sind Organisation, Umsetzung und Qualitätssicherung des Risikokontrollprozesses. Die URCF besteht aus den Bereichen Qualitatives Risikomanagement und Quantitatives Risikomanagement. Die beiden Bereichsleiter berichten disziplinarisch an den Chief Risk Officer (CRO).

Zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten der URCF zählen unter anderem:

- Durchführung der Solvency-II-Berechnungen;
- operative Gesamtverantwortung für die Erstellung aller internen und externen Risikoberichte;
- Unterstützung und Beratung des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans und anderer Funktionen bei der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- Überwachung des Risikomanagements und aktive Information des Managements über Mängel und Verbesserungspotenziale;
- Überwachung und Bewertung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;
- Verantwortlichkeit für gruppenweit einheitliche Methoden im Risikomanagementprozess;
- Vorgabe von allgemeinen Richtlinien zum Risikomanagement sowie methodische Arbeitsanweisungen an die Risikoverantwortlichen (Leitlinien- und Methodenkompetenz);
- Einführung, Sicherstellung und Validierung des Risikomanagementprozesses sowie Koordinierung der Risikomanagementaktivitäten;
- Integration von Versicherungsportfolios in das bestehende Risikomanagementsystem;
- Vorschlag, Überwachung und Maßnahmenarbeit zu Limiten;
- Berichterstattung gegenüber dem Risiko- & Compliance-Komitee, der Geschäftsleitung und dem Audit, Risk und Compliance Committee;
- Information des Verantwortlichen Aktuars bei potenzieller Gefährdung des Fortbestands der Gesellschaft infolge operationeller Risiken, die nicht vom Verantwortlichen Aktuar überwacht werden können;

- Durchführung der Beurteilung von durch den Vorstand geplanten Strategien unter Ertrags- und Risikoaspekten;
- Dokumentation risikorelevanter Entscheidungen beziehungsweise Archivierung von Entscheidungen des Risiko- & Compliance-Komitees (ARCC) und der Geschäftsleitung;
- regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF, Interner Revision und Compliance-Funktion (Berichte, Jour fixe zu aktuellen Fragestellungen).

#### **B.3.6.3 Risiko- & Compliance-Komitee (RCK)**

Das Risiko- & Compliance-Komitee bildet im Risikomanagementprozess der Viridium Gruppe das bereichsübergreifende Abstimmungs- und Qualitätssicherungsgremium bezüglich aller Arten von Risiken.

Es tritt halbjährlich zusammen. Teilnehmer sind alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Viridium Gruppe, wodurch auch die Vorstände / Geschäftsleiter aller Tochterunternehmen vertreten sind, die verantwortlichen Aktuare, die Leiter der Gruppenfunktionen Recht, Interne Revision, Personalwesen, Qualitatives Risikomanagement, Quantitatives Risikomanagement und Investment, die Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion, die verantwortliche Person für die VMF sowie aus der URCF die Verantwortliche Person für die URCF, der Senior-Spezialist Versicherungstechnisches Risiko und einer der Senior-Spezialisten Operationelles Risiko.

Zu den Aufgaben des RCK zählen:

- regelmäßige Überprüfung und Überwachung der wesentlichen Risiken und der eingeleiteten Maßnahmen sowie deren Angemessenheit;
- Entscheidung über Wesentlichkeitsschwellen;
- Entscheidung zentraler Risikovorgaben auf Konzernebene, die verbindlich für Einzelunternehmen gelten;
- Bewertung der Vorschläge der URCF bezüglich der Anpassung der Risikostrategie, bezüglich der Risikotragfähigkeit sowie zur Anpassung von Limit- und Schwellenwerten;
- Koordinierung risikosteuernder Maßnahmen im Rahmen des Eskalationsprozesses bei Verletzungen von Limit- und Schwellenwerten;
- Abgabe von Empfehlungen an die Geschäftsleitung;
- Einigung zu Folgearbeiten hinsichtlich risikorelevanter Themen.

#### **B.3.6.4 Chief Risk Officer (CRO)**

Der CRO fungiert sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen der Viridium Gruppe als Mitglied der Geschäftsleitung. Er ist Vorsitzender des RCK und verantwortet im Kontext des Risikomanagements unter anderem folgende Aufgaben:



- Ausgliederungsbeauftragter für die URCF;
- Bestimmung, Entwicklung und Implementierung relevanter und geeigneter Strategien, die konsistent zur Unternehmensstrategie sind sowie alle rechtlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigen;
- Einbettung einer effektiven URCF und eines Internen Steuerungs- und Kontrollsystems (ISKS);
- Sicherstellung eines tiefen Risikomanagementverständnisses sowie die Erreichung aller Anforderungen an das Risikomanagement;
- Information des Aufsichtsrates und ARCC hinsichtlich Risikomanagement und aktueller Risikolage;
- unverzügliche Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich aller Entwicklungen, die voraussichtlich negative Auswirkung auf Geschäft und Geschäftsbetrieb haben;
- Sicherstellung eines geeigneten Engagements und Informationsflusses zwischen bestehenden Schlüsselpositionen und Stakeholdern (BaFin, Eigentümer, Unternehmensleitung, Mitarbeiter).

### **B.3.6.5 Geschäftsleitung**

Zu der Verantwortung und den Aufgaben der Geschäftsleitung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement zählen unter anderem:

- Verantwortung der gesamten Geschäftsleitung für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement- und Internes Kontrollsystem;
- Verantwortung für Festlegungen zum organisatorischen Rahmen des Risikomanagements, insbesondere auch für den Eingang und die Handhabung wesentlicher Risiken;
- Eigeninitiative, angemessene und zeitnahe Information der Verantwortlichen Person für die URCF sowie des Ausgliederungsbeauftragten für die URCF über alle Tatsachen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sein können;
- Festlegung der Unternehmens- und Geschäftsstrategie und Ableitung der Risikostrategie;
- Festlegung von Risikoappetit und Risikotoleranz;
- Entscheidung über Wesentlichkeitsgrenzen von Risiken;
- Entscheidung hinsichtlich Akzeptanz, Vermeidung, Übertragung und Verminderung von Risiken;
- Entscheidung zu risikorelevanten Ad-hoc-Problemen;
- Entscheidung über Limit- und Schwellenwerte zur Überwachung der wesentlichen Risikokategorien und ausgewählten Einzelrisiken;
- einzuleitende Maßnahmen beziehungsweise Akzeptanz von Limitverletzungen;
- Freigabe von externen Berichten zum Risikomanagement wie etwa Regular;
- Regular Supervisory Report (RSR), Solvency and Financial Condition Report (SFCR), ORSA-Bericht;
- Berücksichtigung von Risikomanagementaspekten bei allen Entscheidungen.



#### **B.3.6.6 Audit, Risk and Compliance Committee/Beirat/Aufsichtsrat**

Das Audit, Risk and Compliance Committee (ARCC) des Beirats der VG beobachtet die Risikosituation im Zusammenhang mit der Aufsicht über das investierte Kapital und die strategische Ausrichtung der Gruppe. Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats jedes Unternehmens der Gruppe sind auch Mitglied im ARCC.

Die Ergebnisse aus dem Risiko- & Compliance-Komitee (RCK) werden als Risikobericht in das ARCC, einen Ausschuss des Beirats, zur Information und Diskussion eingebracht. Die konkreten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ARCC ergeben sich aus dessen Geschäftsordnung.

#### **B.3.6.7 Bilanz- und Produktmathematik, Steuerung Leben und Versicherungsmathematische Funktion**

Die Bilanz- und Produktmathematik, die Steuerung Leben und die für die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) verantwortliche Person im Sinne von Solvency II (Letztere ist gleichzeitig Bereichsleiter Quantitatives Risikomanagement) unterstützen das Risikomanagement in allen Fragen der versicherungsmathematischen Analyse und Bewertung von Risiken. Aufgrund der speziellen Methoden und Techniken, die auf diesem Gebiet zum Einsatz kommen, spielt dieses Fachwissen eine große Rolle für das Risikomanagement.

#### **B.3.6.8 Verantwortlicher Aktuar**

Der Verantwortliche Aktuar in Lebensversicherungsunternehmen nimmt durch das Erfüllen seiner im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) festgelegten Aufgaben eine besonders exponierte Stellung im Risikomanagement ein und ist Mitglied im RCK der Viridium Gruppe.

#### **B.3.6.9 Compliance-Funktion**

Der für die Compliance-Funktion verantwortlichen Person fallen im Rahmen des Risikomanagements folgende Aufgaben zu:

- regelmäßiger, institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Compliance-Funktion zu aktuellen rechtlichen Risiken,
- Monitoring, ob die Überprüfung und Aktualisierung von Richtlinien stattgefunden hat, sowie
- Mitgliedschaft im RCK.

#### **B.3.6.10 Interne Revision**

Besonderer Schwerpunkt der Prüfungen durch die Interne Revision ist die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte von Bedeutung:

- regelmäßiger institutionalisierter Austausch zwischen URCF und Interner Revision über Risiken, die im Rahmen von Revisionen beziehungsweise im Rahmen der Risikoerhebung in der URCF identifiziert wurden;
- lesender Zugriff auf gespeicherte Risikoinformationen des RCK für die Interne Revision;
- Teilnahme des Leiters der Internen Revision an den Sitzungen des RCK.

### **B.3.7 Prozesse und Verfahren im Risikomanagement**

#### **B.3.7.1 Risikoidentifikation und Risikoinventur**

Die Risikoverantwortlichen („Risk Owner“) sind dafür verantwortlich, die Risiken ihrer Organisationseinheit, Prozesse und Themenfelder laufend zu identifizieren. Dabei gilt es, sowohl neue Risiken als auch die Veränderung bekannter Risiken zu erkennen. Bei der Identifizierung möglicher operationeller Risiken berücksichtigen die Risikoverantwortlichen auch bekannte externe Schadenereignisse. In jedem Vorstandsressort wird neben monatlichen Updates in Bezug auf wesentliche Risiken halbjährlich eine Risikoinventur im Rahmen der Ressort-Risikomanagement-Sitzung durchgeführt. Zweck dieser Sitzung ist es, die neuen und veränderten Risiken im Gesamtkontext zu hinterfragen und zu validieren. Im Nachgang an die Ressort-Risikomanagement-Sitzungen werden die konsolidierten Daten in das halbjährliche RCK eingebracht. Die Ergebnisse aus dem RCK werden danach als Risikobericht in das ARCC eingebracht.

#### **B.3.7.2 Analyse und Bewertung**

Die Bewertung von Risiken erfolgt in Abhängigkeit von der Zuverlässigkeit, Praktikabilität und Steuerungsrelevanz einer Quantifizierung entweder mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren und/ oder mittels eines unternehmensinternen Punktesystems via Expertenschätzung. Dabei wird eine redundante Bewertung im Hinblick auf operationelle Risiken bewusst akzeptiert, da diese nach Auffassung der Viridium Gruppe in der Solvency-II-Standardformel zu pauschal für die interne Risikoüberwachung und -steuerung berücksichtigt werden.

- Quantifizierung der Risiken mithilfe finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren basierend auf der oder in Anlehnung an die Standardformel nach Solvency II. Die hierunter fallenden Risikokategorien sind im SCR beziehungsweise im Rahmen des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB) des ORSA enthalten. Da der GSB in allen bislang durchgeführten ORSA-Prozessen insgesamt niedriger war als das SCR, wird für das interne Risikomanagement das SCR als maßgebliche Größe bezüglich folgender Risikokategorien angesehen:
  - Versicherungstechnische Risiken:
    - Storno, Langlebigkeit, Sterblichkeit, Invalidität, Kosten und Katastrophenrisiko;
  - Marktrisiken:
    - Zinsänderungsrisiko, Aktienkursrisiko, Währungsrisiko, Konzentrationsrisiko und Immobilienrisiko, Spreadrisiko;
  - Gegenparteausfallrisiko / Adressenausfallrisiko / Kreditrisiko;
  - Operationelle Risiken.
- Spezifische Risiken, insbesondere der übrigen Risikokategorien beziehungsweise der operationellen Risiken, werden für Steuerungszwecke mit Ursache und Wirkung identifiziert und gemanagt. Zu deren finanzieller Bewertung wird ihre Auswirkung auf das HGB-Ergebnis nach Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer und nach Steuer ermittelt. Dabei ist für unsere Steuerungszwecke eine szenarienbasierte Bewertung nach Expertenschätzungen ausreichend. Zur Gesamtbewertung dieser spezifischen Risiken dient ein Punktesystem, das Wertungen bezüglich (1) Einfluss

auf die Finanz- und Ertragslage, (2) Wirkung auf die Reputation hinsichtlich Kunden, Aufsichtsbehörde und Medien, (3) potenzieller Bindung von Ressourcen und Aufmerksamkeit des Managements und (4) Eintrittswahrscheinlichkeit zu einer Gesamtpunktzahl von 0 bis maximal 48 kombiniert. Je nach Punkteanzahl erfolgt die Einordnung des Risikos als wesentlich oder unwesentlich, wobei innerhalb der unwesentlichen Risiken zur Abstufung der Administration von zugehörigen Kontrollen und Maßnahmen in Adonis sowie der Handhabung im Risiko-Kontroll-Assessment (RKA) und in Risikomanagementgremien eine weitere Dreiteilung (in Abhängigkeit von der Punktzahl) erfolgt. Folgende Risikokategorien werden im Wesentlichen auf Basis des Punktesystems bewertet:

- Strategisches Risiko:  
Nur sofern die entsprechende Komponente ausreichend separiert beziehungsweise gesteuert werden kann. Zusätzlich wird die Einhaltung der Geschäftsstrategie als Ganzes durch die Geschäftsleitung überwacht beziehungsweise mindestens einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;
- Operationelle Risiken:  
IT-Systemrisiko, Personalrisiko, Prozessrisiko, M&A-Risiko, Veränderungsrisiko, Ausgliederungsrisiko, Betriebsunterbrechungsrisiko, Compliance-Risiko und Rechtsrisiko, dem wiederum die Subrisiken Geldwäsche/Sanktionen, Betrug (intern / extern), Korruption, Datenschutz, Informationssicherheit, Steuerrisiken und sonstige Compliance-Risiken zugeordnet werden;
- Reputationsrisiko:  
Aufgrund dessen übergeordneten und für das Geschäftsmodell der Viridium Gruppe sehr wesentlichen Charakters wird dieses im Rahmen jeder spezifischen Risikobewertung mitbewertet (siehe oben);
- Liquiditätsrisiko.

### **B.3.7.3 Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung umfasst alle Mechanismen und Maßnahmen zur positiven Beeinflussung der Risikosituation durch eine Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder des Schadensmaßes. Dabei wird zwischen präventiven, auf die Risikoursache wirkende Maßnahmen einerseits und korrektiven, Risikovorsorge betreibenden Maßnahmen andererseits unterschieden.

Entscheidend für die Auswahl der angemessenen und optimalen Risikosteuerungsmaßnahmen ist, dass sie im Einklang mit der Gesamttrisikostrategie beziehungsweise mit der risikospezifischen Risikopräferenz getroffen wird. Ziel ist die Vermeidung von nicht akzeptablen Risiken sowie die Reduktion und der Transfer von nicht vermeidbaren Risiken auf ein akzeptables Maß. Die gewählte Maßnahme wird vom Risikoverantwortlichen in Abstimmung mit der URCF umgesetzt und verantwortet.

### **B.3.7.4 Risikoüberwachung**

Die Risikoüberwachung erfolgt zum einen dezentral durch die jeweiligen Risikoverantwortlichen und zum anderen zentral im Hinblick auf das Gesamttrisikoprofil durch die URCF. Institu-

tionalisiert wird die Risikoüberwachung insbesondere durch die halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen, an denen unter anderem die jeweiligen Risikoverantwortlichen und Mitarbeiter aus der URCF teilnehmen.

Sofern wichtige Risiken über einen längeren Zeitraum bestehen und diese sinnvoll messbar sind, werden zu deren Überwachung Schlüssel-Risiko-Indikatoren (Key-Risk-Indicators – KRIs) mit entsprechenden Limiten definiert, in der Regel monatlich gemessen und als Teil des monatlichen Risikomanagement-Berichtes an die Geschäftsleitung berichtet. Die URCF macht Vorschläge zur Festlegung der Limite.

Unter Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) verstehen wir auf Dauer eingerichtete Indikatoren, anhand derer abgeschätzt werden kann, wie die Tendenz zum Eintritt des relevanten Risikos verläuft, das heißt, ob der Eintritt mehr oder weniger wahrscheinlich wird. Es handelt sich dabei teilweise um Frühindikatoren.

Ein KRI ist beispielsweise die quartalsweise ermittelte Solvency-II-Bedeckungsquote.

Bei der Überschreitung von Schwellenwerten beauftragt die URCF bei Bedarf eine Analyse der geänderten Risikosituation durch den Risikoverantwortlichen. Diese Analyse wird einschließlich Handlungsempfehlungen in der relevanten Ressort-Risikomanagement-Sitzung vorgelegt und an das RCK berichtet. Letzteres kann der Geschäftsleitung weitere Maßnahmen empfehlen.

#### **B.3.7.5 Loss Event Management**

Das Loss Event Management dient in erster Linie der Verminderung eines Schadens und der Vermeidung ähnlicher Schäden. Insoweit unterstützt es auch bei der Identifizierung und Überwachung möglicher operationeller Risiken. Direkte und indirekte Schadenereignisse mit Schadenhöhe von mindestens 1 TEUR werden unabhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, umgehend durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich der Schadenfall verursacht wurde, an den zuständigen Mitarbeiter in der URCF gemeldet. Sie werden hinsichtlich ihrer Ursachen analysiert und fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. Schadenereignisse werden abhängig davon, ob es sich um eine Realisierung eines zuvor identifizierten Risikos handelt oder nicht, durch den Risikoverantwortlichen beziehungsweise durch die Führungskraft, in deren Verantwortungsbereich das Loss Event verursacht wurde, an die URCF gemeldet. Sie fließen zudem in das Risikoberichtswesen ein. In Abhängigkeit von der Höhe des Schadens erfolgt eine Eskalation an die Führungskraft oder den Ressortvorstand, eventuell zusätzlich an die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat.

#### **B.3.7.6 ORSA-Prozess 2018**

§ 28 VAG verpflichtet Versicherungsunternehmen dazu, mindestens jährlich oder anlassbezogen bei Bedarf im Rahmen des qualitativen Risikomanagements (Säule 2) ein sogenanntes Own Risk and Solvency Assessment (ORSA) durchzuführen. Dabei handelt es sich um eine unternehmenseigene und unternehmensindividuelle Beurteilung der Risiko- und Solvabilitätssituation. Das ORSA ist explizit kein durch die Versicherungsaufsicht vorgegebenes Standard-

instrumentarium, sondern ein speziell auf jeden einzelnen Versicherer ausgerichteter und selbst entwickelter Prozess.

Die besondere Herausforderung des ORSA liegt darin, den Risikokapitalbedarf ganzheitlich und unternehmensweit einheitlich und vollständig zu bewerten und damit den Zusammenhang herzustellen zwischen angestrebtem Sicherheitsniveau, spezifischem Risikoprofil und Risikotoleranzschwellen sowie der Geschäftsstrategie und deren Zeithorizont.

Das ORSA stellt einen wesentlichen Bestandteil der Governance-Anforderungen von Solvency II dar.

Primäres Ziel des ORSA ist, die Prozesse zur unternehmerischen Steuerung gemäß der spezifischen Risikosituation des Unternehmens auszurichten. Der ORSA-Bericht ermöglicht darüber hinaus der Aufsichtsbehörde einen tiefen Einblick in die Risiko- und Kapitalsituation des Unternehmens.

Die Viridium Gruppe versteht das ORSA als die Gesamtheit der Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung ihres aktuellen und künftigen Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Das ORSA ist somit ein integraler Bestandteil des strategischen Rahmens und des Risikomanagementsystems der Viridium Gruppe.

Die folgenden Ziele und Aktivitäten werden durch die Viridium Gruppe mit der Durchführung des ORSA abgedeckt:

- Integration des ORSA in den geschäfts- und risikostrategischen Planungsprozess,
- Definition konkreter Anforderungen an die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- Durchführung von Stress- und Szenarioanalysen,
- Ableitung konkreter Maßnahmen zur Steuerung des Risikoprofils und der Eigenmittelausstattung,
- Analyse und Berücksichtigung von Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Eigenmittelausstattung vor der Finalisierung strategischer Entscheidungen,
- Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit auch in Krisensituationen,
- Sicherstellung der Erfüllung aufsichtsrechtlicher und ökonomischer Kapitalanforderungen gemäß Planungshorizont,
- Verknüpfung der ORSA-Ergebnisse mit der Unternehmenssteuerung und
- Integration der ORSA-Berichterstattung in die Kommunikations- und Berichtswege.

Der ORSA-Prozess ist in das Governance-System der Viridium Gruppe eingebettet und wird entsprechend den diesbezüglichen Rahmenbedingungen und Vorgaben durchgeführt. Das Governance-System der Viridium Gruppe folgt den geltenden regulatorischen Anforderungen und setzt diese gemäß den unternehmensinternen Richtlinien um. Maßgeblich für das ORSA der ELE ist die interne ORSA-Richtlinie.

Die Ausgestaltung und die Durchführung der ORSA der Einzelgesellschaften der VG werden durch die jeweilige Geschäftsleitung verantwortet. Die Verantwortung für das Gruppen-ORSA obliegt der Geschäftsleitung der VG.

Die Geschäftsleitung hat demnach folgende Aufgaben:

- Genehmigung und Verabschiedung der Annahmen, Verfahren und Methoden zur Durchführung und Berechnung des ORSA;
- Reflexion und Genehmigung des Umfangs der Angemessenheit der Standardformel für das eigene Risikoprofil, inklusive Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (GSB);
- Genehmigung der unternehmensindividuellen Sensitivitäts-, Stress- und Szenarioanalysen;
- Überprüfung, Hinterfragung, Genehmigung und Freigabe der im ORSA-Bericht dargestellten Ergebnisse;
- Berücksichtigung der Ergebnisse des ORSA bei den unternehmerischen Entscheidungen;
- Festlegung der mittel- und kurzfristigen Kapitalplanung als Ergebnis des ORSA unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie;
- Festlegung von Maßnahmen bei Eintreten bestimmter adverser Ereignisse; dies beinhaltet auch die Sicherstellung der Kapitalausstattung unter unerwarteten widrigen Umständen.

Der ORSA-Prozess wird als integrativer Prozess im Gesamtunternehmen vollzogen. Angefangen von der Erstellung beziehungsweise Überarbeitung der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie über die Risikoinventur bis hin zur Geschäftsplanung und zur abschließenden Berichterstattung an die Geschäftsleitung werden alle notwendigen Schritte und Aufgaben im weiteren Sinne als ORSA-Prozess verstanden. Dabei sind neben der Geschäftsleitung auch das Qualitative Risikomanagement, das Quantitative Risikomanagement, die Investmentabteilung, die Compliance-Funktion, die VMF sowie die Finanzabteilung involviert. Das Qualitative Risikomanagement und das Quantitative Risikomanagement stellen im ORSA-Prozess die wesentlichsten Bereiche dar.

Dem Qualitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere

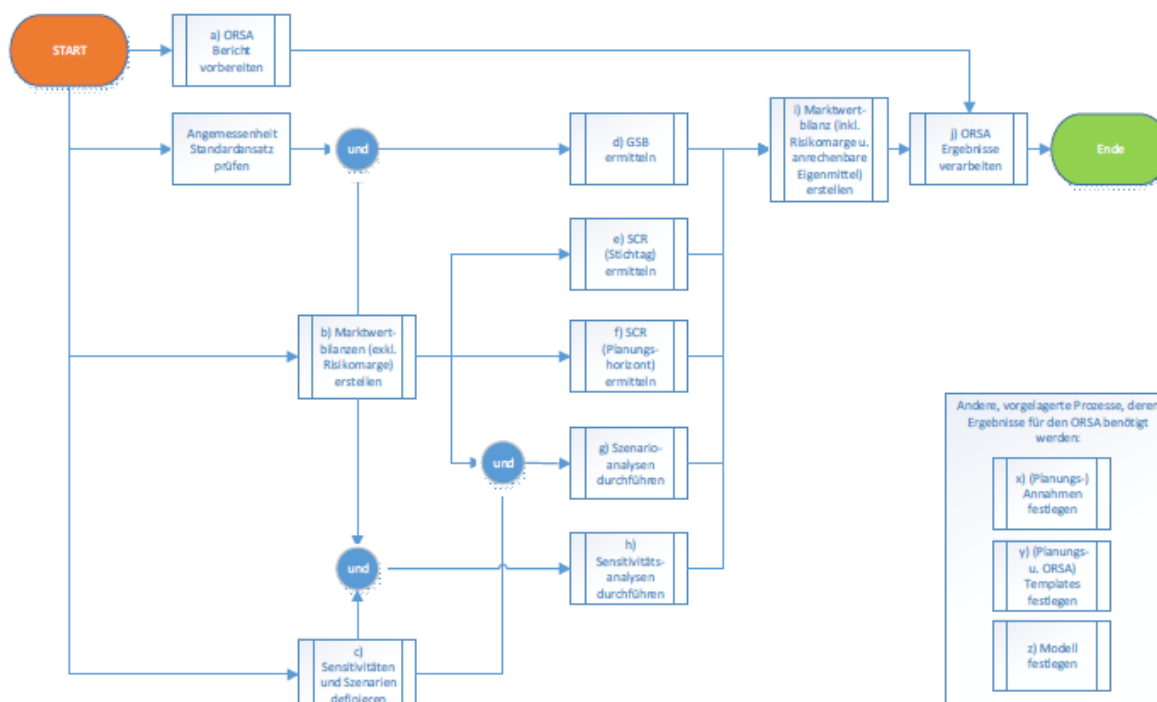
- die Durchführungsverantwortung des ORSA insgesamt (inklusive Terminplanung, Vorgabe Berichtsstruktur, Durchführungsdokumentation);
- die Durchführungsverantwortung der Aktivität Festlegung unternehmensindividueller Sensitivitäten und Szenarien (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- die Durchführungsverantwortung der Überprüfung Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf (inklusive Erstellung der für diese Aktivität erforderlichen Durchführungsdokumentation);
- das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- die Überwachung des Gesamtrisikoprofils und die Ableitung von Handlungsempfehlungen für die Geschäftsleitung;
- der fachliche Input (SCR- und GSB-Berechnung).

Dem Quantitativen Risikomanagement obliegt im ORSA-Prozess insbesondere



- die Durchführungs- und Inhaltsverantwortung für sämtliche Berechnungen zum Stichtag und für den Planungszeitraum (SCR, GSB, Sensitivitäten, unternehmensindividuelle Stresse und Szenarien);
- die Erstellung der mit den Berechnungen verbundenen Durchführungsdokumentationen;
- das Verfassen bestimmter Kapitel im ORSA-Bericht;
- der fachliche Input (unternehmensindividuelle Sensitivitäten und Szenarien, Angemessenheit Standardformel und Gesamtsolvabilitätsbedarf).

Die folgende Darstellung illustriert den ORSA-Gesamtprozess:



Für die einzelnen Versicherungsgesellschaften der Viridium Gruppe wird jeweils ein gesellschaftsindividueller ORSA-Bericht erstellt. Im Anschluss daran wird auf Ebene der Viridium Group GmbH & Co. KG ein Gruppen-ORSA-Bericht verfasst, der die Inhalte der ORSA-Berichte der Einzelgesellschaften konsolidiert und spezielle Gruppenaspekte thematisiert. Abgesehen von diesen Gruppenaspekten beinhaltet der ORSA-Bericht der Gruppe ebenfalls die Risiken der anderen relevanten verbundenen Nichtversicherungsunternehmen, zum Beispiel der Entis Leben Service Management GmbH.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Integration von Risiko- und Unternehmenssteuerung ist die Einbeziehung des Kapitalmanagements bis in die entsprechenden Prozesse hinein zu nennen. Dies beinhaltet unter anderem die Finanzierung der Unternehmensziele sowie die Steuerung der Solvenz- und Eigenmittel, die infolge des eingegangenen Risikos vorzuhalten sind. Bisher

bestand die Steuerung des Kapitalmanagements primär auf Ebene der einzelnen Versicherungsunternehmen. Strategisch wird die Kapitalallokation zunehmend auf Gruppenebene betrachtet werden.

Neben diesen eher strategisch geprägten Zielen betrachtet das ORSA auch das ökonomische und aufsichtsrechtliche Kapital. Da beide gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise quantifiziert werden oder es in der ganzheitlichen Betrachtung auch nicht quantifizierbare Aspekte geben kann, können sich diese Betrachtungen grundsätzlich unterscheiden.

Das ORSA wird regulär einmal jährlich zum Stichtag des Halbjahresabschlusses durchgeführt. Daneben findet ein Ad-hoc-ORSA statt, wenn sich das Risikoprofil des betrachteten Unternehmens wesentlich ändert. Die auslösenden Sachverhalte werden jährlich überprüft.

Die ORSA-Richtlinie ist einheitlich für die gesamte Viridium Gruppe gestaltet und gilt damit für die ORSA-Prozesse der Einzelunternehmen und für das für das Gruppen-ORSA zuständige Unternehmen. Die ORSA-Richtlinie wird im Nachgang des ORSA-Prozesses 2018 überprüft, gegebenenfalls auf Basis der gewonnenen Erfahrungen aktualisiert und durch die Geschäftsleitung mit interner Bekanntgabe in Kraft gesetzt werden.

Das ORSA 2018 hat planmäßig auf Ergebnisse anderer im Unternehmen laufender Prozesse zurückgegriffen. Dazu gehörten der laufende Risikomanagementprozess mit Risikoinventuren und -berichten, die Unternehmens- und Finanzplanung, ferner die sonstigen zu erstellenden Berichte, etwa der Geschäftsbericht, der Aktuarbericht sowie das narrative Solvency-II-Reporting. Darüber hinaus wurde der ORSA-Prozess eng mit der Unternehmens- und Finanzplanung verzahnt.

Der letzte ORSA für die Einzelgesellschaften und die Gruppe erfolgte planmäßig im Zeitraum Mai bis Dezember 2018, basierend auf den Basisberechnungen zum Stichtag 30.06.2018 und der Mittelfristplanung für die Jahre 2019 bis 2023.

Die Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) wird mithilfe der Standardformel berechnet. Diese wurde im Rahmen des ORSA 2018 auf ihre Angemessenheit für die Gesellschaft überprüft.

Die Versicherungsunternehmen sowie die Gruppen sind aufgefordert, die der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen auf Angemessenheit für das eigene Risikoprofil zu überprüfen. Diese Prüfung haben wir vorgenommen – das Ergebnis der Untersuchung mündet schließlich in einen Gesamtsolvabilitätsbedarf.

Mindestens wird eine qualitative Auseinandersetzung mit dem Umfang, mit dem das Risikoprofil des Unternehmens von der Berechnung der zugrunde liegenden Annahmen abweicht, gefordert. Bei den Unternehmen der VG münden die Abweichungen von der Standardformel in den GSB, sodass eine Quantifizierung der Abweichung des Risikoprofils von der Standardformel vorgenommen wird. Insgesamt ist die Kapitalanforderung gemäß GSB niedriger als die des SCR, sodass die Risikobewertung gemäß SCR gegenüber der internen Bewertung gemäß GSB als konservativ anzusehen ist. Insbesondere sehen wir durch die Standardformel die Bewertung der folgenden Risiken als nicht angemessen für unser Risikoprofil an.



## Langlebigkeit

Basierend auf dem EIOPA-Vorschlag vom 28.02.2018 wurde erstmalig im ORSA 2018 die Anpassung des Level-Stresses in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Alter des Bestands und der Restlaufzeit bis zur Fälligkeit der Verträge ermittelt.<sup>1</sup> Auf Basis eines Durchschnittsalters von 50,4 und einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 11,5 des ELE-Bestands ergibt sich daraus ein Level-Stress von 12 %.

## Stornorisiko

Nach internen Untersuchungen zum Stornoverhalten wird für die ELE zur Bemessung des Stornorisikos die Annahme eines Massenstornos von 20 % des Bestandes als angemessen erachtet. Das Massenstornorisiko von 40 % im Rahmen der Standardformel stufen wir als zu konservativ ein.

## Kostenrisiko

Die Standardformel gibt zur Bemessung des Kostenrisikos einen sofortigen Kostenanstieg um 10 % und einen Anstieg der Inflation um einen Prozentpunkt vor. Die ELE hat mit der VKG einen Servicevertrag geschlossen, der eine Inflationsanpassung der Gebühren vorsieht. Im Falle eines sofortigen Kostenanstiegs um 10 % bleiben die Gebühren unbeeinflusst. Im GSB ist deshalb der Schock der Inflation zu betrachten, nicht jedoch die Erhöhung der Kosten um 10 % zu Beginn. Daher stufen wir den Kostenstress der Standardformel als zu konservativ ein.

## Anleihen

Teilweise sind bestimmte Anleihen (insbesondere EWR-Staatsanleihen) im Standardmodell nicht mit Risikokapital zu unterlegen. Innerhalb der Berechnungen zum GSB werden diese Anleihen jedoch sowohl im Spread- als auch im Marktkonzentrationsrisiko gemäß der jeweiligen SCR-Methodik für Nicht-EU-Staatsanleihen berücksichtigt, da wir deren Nichtberücksichtigung in der Standardformel als nicht risikogerecht erachten. Das Spreadrisiko beinhaltet das Risiko eines Marktwertrückgangs von Anleihen und Darlehen im Wesentlichen aufgrund einer Ausweitung in den Credit-Spreads. Das Marktkonzentrationsrisiko beinhaltet zusätzliche Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Zum ORSA-Prozess 2018 wurde eine Durchführungsdokumentation erstellt, die für jede wesentliche Aktivität insbesondere die eingehenden und ausgehenden Informationen festhält,

---

<sup>1</sup> Die in den vorherigen ORSA-Prozessen zur Ableitung des GSB angewendete Anpassung des Trends F2 um +0,75 % wird weiterhin als Sensitivität im ORSA 2018 untersucht.

ebenso die durchgeführten Verrichtungen, getroffenen Annahmen und Beurteilungen sowie die Beteiligten.

### **B.3.7.7 Berichterstattung**

Die interne Risikoberichterstattung umfasst

- die internen ORSA-Berichte (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Aufsicht sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),
- Berichterstattung durch den Risikoverantwortlichen
  - Der Risikoverantwortliche unterrichtet die URCF im Rahmen regelmäßiger Gespräche und in den halbjährlichen Ressort-Risikomanagement-Sitzungen über risikorelevante Informationen (insbesondere Risikoänderungen/-identifikationen).
  - Der Risikoverantwortliche wendet sich bei der Identifikation potenziell wesentlicher Risiken ad hoc direkt an die für die URCF verantwortliche Person.
- Berichterstattung durch die URCF
  - Die URCF wertet die ressortbezogenen Risiken halbjährlich aus und berichtet diese innerhalb der Ressort-Risikomanagement-Sitzungen.
  - Daraufhin konsolidiert die URCF die Risiken und erstattet halbjährlich Bericht an die Geschäftsleitung und das Risiko- & Compliance-Komitee.
  - Bei signifikanten Veränderungen der Risikosituation sowie bei besonderen Schadenfällen soll eine sofortige Berichterstattung an die verantwortliche Person für die URCF sowie an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand soll dann die nötigen Maßnahmen in die Wege leiten.
  - Es erfolgt eine monatliche Berichterstattung zu KRIs sowie zu den wesentlichen spezifischen Risiken mit einer Bewertung größer oder gleich 18 im Rahmen der Vorstandssitzung.
  - Auf Grundlage für die nach § 317 Abs. 2 HGB erforderliche Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind, berichtet der Inhaber URCF in enger Abstimmung mit dem CRO und dem CFO-Ressort über die Risiken.
- Es erfolgt eine vierteljährliche Berichterstattung nach Solvency II durch den Leiter Aktuariat. Die Solvency-II-Bedeckungsquoten werden zusätzlich bei Bedarf im Rahmen des halbjährlichen RCK diskutiert.
- Berichterstattung des CRO:
  - Basierend auf den Ergebnissen aus dem Risiko- & Compliance-Komitee sowie der monatlichen Berichterstattung zu KRIs und der wesentlichen Risiken im Rahmen der Vorstandssitzung berichtet der CRO vierteljährlich an das Audit, Risk & Compliance-Komitee.

Die externe Risikoberichterstattung an die Aufsichtsbehörde umfasst

- die ORSA-Berichte an die Aufsichtsbehörde (regelmäßige und gegebenenfalls anlassbezogene), die identisch mit dem ORSA-Berichten an die Geschäftsleitung

sind. Der Fokus liegt hierbei auf den Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten, die mittels finanzmathematischer und aktuarieller Verfahren quantifiziert wurden, die auf der Standardformel basieren oder sich an diese anlehnen (siehe Kapitel B. 3.7.2),

- die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Aufsichtsbehörde (RSR) und
- die unterjährigen und jährlichen Quarterly Reporting Templates (QRT) (insbesondere mit SCR-Bezug). Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2).

Die externe Risikoberichterstattung an die Öffentlichkeit umfasst

- die risikospezifischen Kapitel des narrativen Berichts an die Öffentlichkeit (SFCR);
- die jährlichen QRTs (insbesondere mit SCR-Bezug), die im Anhang des SFCR zu veröffentlichen sind. Der Fokus liegt hierbei auf den im Rahmen der Standardformel quantifizierten Risikokategorien beziehungsweise Risikoarten (siehe Kapitel B. 3.7.2);
- den Risikobericht als Teil des Lageberichts im HGB-Geschäftsbericht.

#### **B.3.7.8 Notfallplanung**

Die Geschäftsleitung hat ein sogenanntes Business Continuity Management installiert. Für den Eintritt eines Notfalls oder einer Krise stehen Notfallpläne bereit, die zum Beispiel die Alarmierungskette, Notfallszenarien und Checklisten enthalten. Um die Fortführung der Geschäftstätigkeit nach einem Not- oder Krisenfall sicherzustellen, verfügen alle wichtigen Bereiche und Abteilungen über eigene Business-Continuity-Pläne mit allen notwendigen Informationen.

Die Notfallpläne werden einmal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst. Evakuierungsübungen, Brandschutz- und andere Notfallübungen führen wir regelmäßig durch. Darüber hinaus wird ein im Notfallplan benanntes Schlüsselpersonal umfangreich geschult (etwa Erste-Hilfe-Training oder Brandschutzübung) Die Verantwortung liegt beim Business Continuity Coordinator.

## **B.4 Internes Kontrollsystem**

### **B.4.1 Allgemeines zum Aufbau des Internen Kontrollsystems**

#### **B.4.1.1 Definition IKS**

Im engeren Sinne umfasst ein Internes Kontrollsystem (IKS) alle Risiken und alle zugehörigen Kontrollen sowie alle Strukturelemente, die zum Management dieser Risiken und Kontrollen in einem Unternehmen tatsächlich existieren.

In einem weiteren Sinne zählt zu einem IKS insbesondere auch die Abbildung dieser betrieblichen Realität in einem Modell mit dem Ziel, diese Realität besser zu verstehen, zu bewerten und bedarfsweise zu verbessern, etwa modellierte Aufbau- und Ablauforganisation, modellierte Risiken, Kontrollen, Berichte oder Risikomanagementsysteme. Im Folgenden erläutern wir die Struktur unseres Modells.

### **B.4.1.2 Modellierung des IKS**

Das Modell des IKS aller Unternehmen der Viridium Gruppe (VG) wird durch die Unabhängige Risikokontrollfunktion (URCF) zentral geregelt.

Unser Modell bildet naturgemäß nicht die komplette betriebliche Realität ab; das heißt, es gibt – abhängig von der Wesentlichkeit – einen formal im Prozess- und Risikomanagementsystem modellierten Teil des IKS, einen auf Arbeitsanweisungsebene modellierten Teil des IKS und einen weiteren Teil, der nicht formal ausmodelliert ist. Die Überwachung des IKS erfolgt dabei abgestuft nach Bedeutung; das heißt, die Risiken werden – dem Grundsatz der Proportionalität entsprechend – abhängig von Art, Umfang und Komplexität unterschiedlich intensiv betrachtet.

Maßgeblich für eine Entscheidung für oder gegen eine Modellierung ist die Bedeutung der jeweiligen Risiken und Kontrollen unter ökonomischen und rechtlichen Gesichtspunkten („Risk-based-approach“); das heißt, je bedeutsamer ein Objekt (Prozess, Projekt, Risiko, Kontrolle, Maßnahme), desto formaler die Administration, desto detaillierter die Dokumentation, desto engmaschiger und intensiver die Überwachung, desto höher die Eskalation. Wir legen großen Wert darauf, unsere Ressourcen auf das Wesentliche zu fokussieren und der breiten Masse weniger wesentlicher Objekte durch querschnittliche Instrumente zu begegnen (zum Beispiel COSO-Schwerpunkte).

Ausgangspunkt unseres IKS-Modells sind zum einen die Aufbau- und Ablauforganisation sowie Projekte der Gruppe unter Berücksichtigung der Einzelunternehmen sowie zum anderen die Kontrollschwerpunkte des COSO-Modells. Das COSO – Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission – ist eine Organisation, die dazu beiträgt, Finanzberichterstattungen durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern. Die COSO-Schwerpunkte sind eine Liste von Aspekten, die in einer guten Unternehmensführung erwartet werden. Bezogen auf die Ablauforganisation werden alle relevanten Prozesse der Viridium Gruppe identifiziert und dokumentiert. Zu allen relevanten Prozessen werden die zugehörigen relevanten Risiken identifiziert und dokumentiert. Zu den identifizierten Risiken wiederum werden die relevanten Kontrollen und/oder Maßnahmen identifiziert und dokumentiert.

Risiken werden einer regelmäßigen Inventur und Überprüfung zugeführt; hierzu dient ein mehrstufiges Verfahren, in dem die Gremien Risiken abhängig von ihrer Größe erörtern (Ressort-Risikositzungen, Projektportfolio-Steuerkreis, Risiko- & Compliance-Komitee, Audit, Risk & Compliance Committee).

Die zu den COSO-Schwerpunkten und den identifizierten (Prozess-)Risiken referenzierten Kontrollen unterliegen grundsätzlich einem jährlichen Überwachungsprozess (Risiko-Kontroll-Assessment – RKA, Entity-Level-Kontroll-Assessment – ELKA). In diesem werden die Kontrollen hinsichtlich Ausgestaltung und Effektivität beurteilt und die Resultate dieser Betrachtung anschließend an das Management berichtet. Die Verantwortung für die Durchführung des RKA und ELKA liegt beim Fachbereich, die Koordination übernimmt die URCF.

Der auf Projektrisiken fokussierte Anteil des IKS hat zwei wesentliche Facetten:

- Meta-Ebene: Es bestehen standardisierte Prozesse des Risikomanagements, deren wesentliche Funktion die Kontrolle von Projektrisiken ist. Diese Prozesse werden im jährlichen prozessbezogenen Risiko-Kontroll-Assessment mit betrachtet; hierbei beurteilen wir also die Eignung und das Design der funktionalen Ebene.
- Einzelobjekt-Ebene: Spezifische Risiken der Einzelprojekte werden – wie alle anderen operationellen Risiken auch – in den Risikomanagementprozessen der VG mit abgedeckt, sind aber aufgrund ihres zeitlich befristeten Charakters nahezu ausschließlich durch einmalige Maßnahmen und nicht durch wiederkehrende Kontrollen abgedeckt.

Aus dem Geschäftsmodell heraus kann sich bei Erwerb eines weiteren Unternehmens mitunter die zeitweilige Existenz mehrerer paralleler IKS-Strukturen ergeben; Ziel ist jedoch stets die zeitnahe Zusammenführung der Systeme.

Bei der ELE ist dies der Fall:

Im Zuge der Übernahme wurden die vorhandenen risiko- und kontrollbezogenen Unterlagen der ELE analysiert. Hieraus ergab sich zum einen, dass die risiko- und kontrollbezogenen Verfahren und Inventare proportional angemessen zu Unternehmensstruktur und -größe waren; zum anderen haben wir festgestellt, dass die entsprechenden Strukturen der ELE völlig unterschiedlich zu den auf eine Konzernstruktur zugeschnittenen Strukturen der VG sind. Im Zuge der voranschreitenden Integration wird die ELE vollständig in das RKA und ELKA der Gruppe integriert werden. Aufgrund der extrem niedrigen Beschwerdezahlen der ELE, der niedrigen Stornorate und der langjährigen Beschäftigungsverhältnisse haben wir 2017 davon abgesehen, ein ELKA / RKA nach Muster der VG bei der ELE durchzuführen, das heißt, wir haben aus ökonomischen Gründen entschieden, keine Kontrollen zu analysieren und zu beurteilen, die auf Prozesse und Systeme referenzieren, die ohnehin kurzfristig abgelöst beziehungsweise zentralisiert werden.

Ausgliederungen wesentlicher Tätigkeiten sind ebenfalls durch das IKS zu überwachen. Risiken aus Ausgliederungen werden, wie alle anderen Risiken auch, den zentralen, vorstehend beschriebenen Risikomanagementprozessen der VG zugeführt.

#### **B.4.2 Aufbau des Internen Kontrollsystems**

Das IKS der VG betrachtet die folgenden Objekttypen:

- 1) (Operationelles) Risiko (gegebenenfalls referenziert auf 6,7),
- 2) COSO-Schwerpunkt,
- 3) Schadenereignis,
- 4) Kontrolle (sofern bezogen auf 1,2),
- 5) Maßnahme (sofern bezogen auf 1,2,3,4),
- 6) Prozess,
- 7) Projekt und
- 8) Element der Aufbauorganisation (etwa Person oder rechtliche Einheit).

Die Ausprägungen dieser Objekttypen werden auf ihren jeweiligen Administrationsbedarf hin untersucht. Sofern ein ökonomisches Interesse oder ein brechtliches Erfordernis zur formalen Administration besteht, wird das Objekt in unser IKS-Modell überführt und geregelt. Über-

wachungsprozessen unterworfen. Für die Administration des IKS-Modells nutzen wir ein marktführendes Prozessmanagement- und Internes Kontroll-/Risikomanagementsystem.

In der Realität stehen diese Objekttypen beziehungsweise deren Ausprägungen in mitunter komplexen, wechselseitig abhängigen Bezügen zueinander. Um diese Realität im Modell abzubilden, werden die Objekte des Modells ebenfalls zueinander in Bezug gesetzt. Hierbei müssen jedoch Einschränkungen getroffen werden, um die Modellkomplexität zu reduzieren. Zu diesem Zweck haben wir die in unserem Modell erlaubten Beziehungen zwischen den Objekten beschränkt, um dessen Administrierbarkeit sicherzustellen. Zuordnung, Referenzierung und Management der modellierten Objekttypen sind zentral geregelt, sodass aus dem Modell heraus eine sinnvolle Berichterstattung über das IKS möglich ist.

Bestimmte Risiken werden nicht in diesem System, sondern in der separat gehaltenen KRI-Systematik überwacht (Key Risk Indicator).

Neben den vorgenannten Objekttypen und ihren Ausprägungen besteht das IKS der VG aus den folgenden Strukturelementen:

#### **B.4.2.1 Risikomanagementbezogene Gremien**

Die administrationsbedürftigen Ausprägungen der vorgenannten Objekttypen werden einer hierarchischen Gremienstruktur zugeführt und dort diskutiert. Hierbei erfolgt von Stufe zu Stufe eine jeweils verdichtete Darstellung. Die Gremien tagen regelmäßig. Gremien (Teilnehmer) sind:

- Ressort-Risikositzung (Ressortvorstand, F1-Führungskräfte des Ressorts, URCF, CRO), halbjährlich;
- Risiko-Compliance-Komitee (Gesamtgeschäftsleitung ELE, Leiter Recht, Compliance-Funktion, URCF, VMF, Verantwortliche Aktuare, Leiter Innenrevision), halbjährlich;
- Audit, Risk & Compliance Committee (Aufsichtsratsmitglieder der ELE, Gesamtgeschäftsleitung ELE, Leiter Recht, Leiter Innenrevision), vierteljährlich.

#### **B.4.2.2 Prozess „Schadensfallmanagement“**

Dieser Prozess dient der Erfassung identifizierter eingetretener Schadensereignisse und der Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um das erneute Eintreten gleichartiger Schadensereignisse zu verhindern beziehungsweise deren Auswirkungen zu mindern. Schadensereignisse werden in einer Datenbank erfasst und an das Risiko-Compliance-Komitee berichtet.

#### **B.4.2.3 Prozess „Management (operationelle) Risiken“**

Dieser Prozess dient zur Identifikation, Analyse, Bewertung und zum Reporting von Risiken sowie zur Ableitung von Maßnahmen und/oder Kontrollen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenhöhe zu vermindern.

#### **B.4.2.4 Prozess „Kontrollen überprüfen“**

Dieser Prozess dient zur regelmäßigen Überprüfung der identifizierten Kontrollen hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Effektivität. Der Prozess ist zweifach ausgeprägt: zum einen für die auf operationelle Risiken bezogenen Kontrollen („Risk-Kontroll-Assessment“, RKA), zum anderen für die unternehmensübergreifenden, auf COSO-Schwerpunkte bezogenen Kontrollen („Entity-Level-Kontrollen-Assessment“, ELKA).

#### **B.4.2.5 Prozess „Richtlinien überwachen“**

Dieser Prozess dient zur turnusmäßigen und anlassbezogenen Überprüfung und bedarfsweisen Aktualisierung der Richtlinien der VG.

#### **B.4.2.6 Prozess „Management von Risikoindikatoren“**

Die VG hat für verschiedene Risiken Key Risk Indicators (KRI) festgelegt. Diese sind als Kontrollen anzusehen. Zu diesen Indikatoren sind jeweils Bewertungsstufen mit entsprechend zugeordnetem Ampelstatus (Rot–Gelb–Grün) definiert. Die Werte der Indikatoren werden monatlich von den zuständigen Fachbereichen an die URCF gemeldet, dort zentral administriert und an das Management berichtet.

#### **B.4.2.7 Prozess „Risikomanagement-relevante Maßnahmen überwachen“**

Dieser Prozess dient zur Nachverfolgung der auf Risiken, Schadenereignisse oder Kontrollen bezogenen Maßnahmen.

### **B.4.3 Verantwortung im Kontext des IKS**

Unser IKS folgt dem „Three Lines of Defence Model“, einem etablierten Standard zur grundsätzlichen Gliederung eines IKS.

- Prozesse, Projekte, Risiken oder Kontrollen werden vom Fachbereich (erste Verteidigungslinie) verantwortet und bewertet.
- Die URCF und die Compliance-Funktion (zweite Verteidigungslinie) erstellen und betreiben Strukturen (Regeln, Prozesse, Methoden) zur Administration (Erfassung, Bewertung, Reporting) von Prozessen, Risiken oder Kontrollen und hinterfragen die durch den Fachbereich getroffenen Bewertungen.
- Die Interne Revision (dritte Verteidigungslinie) wiederum bewertet die Eignung der IKS-Strukturen und hinterfragt ebenfalls die getroffenen Bewertungen der Fachbereiche.

#### **B.4.4 Umsetzung der Compliance-Funktion**

Details zur Aufbauorganisation und zu den Aufgaben der Compliance-Funktion können dem Kapitel B.1.1 entnommen werden. Die Compliance-Funktion ist mit einer Person ausgestattet, die folgerichtig auch Verantwortliche Person für die Compliance-Funktion ist. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung ist die Compliance-Funktion unabhängig und weisungsfrei. Unabhängig bedeutet, dass der Compliance-Funktion eine unvoreingenommene Überprüfung compliance-relevanter Sachverhalte ermöglicht wird. Hierzu hat sie, soweit für die Aufgabenerledigung



notwendig, ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hinsichtlich aller einschlägigen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen einschließlich etwaiger vorliegender Tonbandaufzeichnungen, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## **B.5 Funktion der Internen Revision**

### **B.5.1 Aufbauorganisation der Internen Revision**

Vor der Übernahme der Revisionsfunktion durch die VG-Konzernrevision wurde die Interne Revision im Bestandsmanagement durch die Konzernrevision eines renommierten Versicherungskonzerns auf der Basis eines Teilausgliederungsvertrages durchgeführt. Im Bereich der Kapitalanlageverwaltung wurde auf die Interne Revision eines renommierten Asset-Managers aus einem Versicherungskonzern zurückgegriffen.

Seit dem 23.10.2017 hat die Konzernrevision der Viridium Gruppe die Revision für die ELE übernommen. Die Verantwortung für die Einrichtung und die Funktionsfähigkeit einer Internen Revision obliegt der Geschäftsleitung der jeweiligen Gesellschaft und kann nicht delegiert werden. Dies gilt auch dann, wenn den einzelnen Geschäftsleitern bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der Viridium Gruppe (VG) unterstehen.

Eine vollständige Ausgliederung der Tätigkeit der Internen Revision auf die Konzernrevision ist unter (aufsichtsrechtlich) festgelegten Voraussetzungen möglich, sofern die Konzernrevision der Geschäftsleitung des Mutterunternehmens unterstellt ist und sich der Sitz des Mutterunternehmens innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befindet. Dies wird für die Viridium Gruppe mit der Ausgliederung der Revisionsfunktion auf die oberste Holdinggesellschaft Viridium Group GmbH & Co. KG praktiziert. Für die Viridium Gruppe (VG) ist seit dem 10.07.2014 eine Gruppenrevisionsfunktion eingerichtet, die der Viridium Group GmbH & Co. KG angehört.

Die Interne Revision der VG übt ihre Aufgaben auf Grundlage entsprechender Auslagerungsverträge grundsätzlich für alle Gesellschaften der Gruppe aus. So wird sichergestellt, dass die Gruppenrevision für alle Einzelgesellschaften tätig wird und unnötiger Koordinationsaufwand entfällt. Alle hinzukommenden relevanten Einzelgesellschaften vereinbaren die Auslagerungsverträge sukzessive nach Integration in die Gruppe. Die Geschäftsleitung der Einzelgesellschaft hat im Fall einer vollständigen Ausgliederung einen Ausgliederungsbeauftragten für die Interne Revision (Revisionsbeauftragten) zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der Internen Revision gewährleisten muss. Als Revisionsbeauftragter der auslagernden Unternehmen wurde jeweils ein Mitglied der Geschäftsleitung benannt.

Neu zu integrierende Lebensversicherungsbestände können gegebenenfalls für eine Übergangszeit abweichenden Regelungen unterliegen, um die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht zu verletzen.

Die Revision ist direkt dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung der Viridium Group GmbH & Co. KG unterstellt. Der Revisionsleiter ist hierarchisch der Ebene angegliedert, die der Unternehmensleitung auf Gruppenebene folgt (F1-Ebene). Ihm steht entsprechend der Planung beziehungsweise Risikolage eine ausreichende Anzahl qualifizierter, fest angestellter



Revisoren zur Verfügung. Für den Bereichsleiter Revision und die Revisoren werden Stellenbeschreibungen gefertigt, die die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung festlegen und gewährleisten, dass die Vorgaben der Fit & Proper-Kriterien beziehungsweise der gleichlautenden Richtlinie der Viridium Gruppe erfüllt werden. Die Interne Revision bestand im Berichtsjahr 2018 aus dem Bereichsleiter Interne Revision sowie drei Planstellen für Revisoren. Zwei Planstellen waren im Berichtszeitraum dauerhaft besetzt.

### **B.5.2 Ablauforganisation der Internen Revision**

Basis der Revisionstätigkeit ist die von den jeweiligen zuständigen Geschäftsleitungen verabschiedete Richtlinie Revision (Geschäftsordnung) für die Viridium Gruppe vom 27.05.2014, die zuletzt am 27.11.2018 aktualisiert wurde. Diese Revisionsrichtlinie ist auf die Anforderungen der Banken- und Versicherungsaufsicht ausgerichtet, da eine KWG-regulierte Gesellschaft (SPM) zur Viridium Gruppe gehört.

Die verschiedenen Arbeitsabläufe der Internen Revision zur Durchführung der jährlichen Revisionsplanung mit Erstellung des Revisionsprogrammes für die nächsten fünf Jahre, zur Prüfungsdurchführung, Berichterstellung, Kommunikation und zur Nachverfolgung sind neben der Richtlinie Revision in einer Arbeitsanweisung für die Interne Revision (Revisionshandbuch) konkretisiert.

Die Richtlinie Revision und die zugehörige Arbeitsanweisung werden jährlich im Rahmen eines formalen, gruppenweiten Prozesses auf Aktualität geprüft, angepasst und in Kraft gesetzt.

Die Dokumente sind für jeden Beschäftigten zugänglich im Intranet verfügbar. Diese Vorgaben gelten grundsätzlich für alle Unternehmen der Viridium Gruppe, um ein einheitliches und koordiniertes Vorgehen im Konzern sicherzustellen.

Die bislang letzte Aktualisierung der Richtlinie Revision sowie des Revisionshandbuches beinhaltete redaktionelle Anpassungen (Aktualisierung der Bezüge zu Gesetzen und aufsichtlichen Vorgaben sowie Standards), Konkretisierungen bezogen auf den Austausch mit den Schlüsselfunktionen (Protokollierung, Bereitstellung von Berichten) und Anpassungen der Prozesse (Verteilung Planung inklusive Update an F1, Berichtsvorstellung im Entwurf in VoSi).

### **B.5.3 Vermeidung von Interessenkonflikten und Einhaltung berufsständischer Standards**

Die Beschäftigten der Internen Revision nehmen keine anderen Schlüsselfunktionen oder Schlüsselaufgaben gemäß Solvency II wahr. Darüber hinaus werden keine Aufgaben aus dem operativen Geschäft übernommen.

Bei Beratungsleistungen achten wir darauf, dass keine Vorgaben mit Eingriffen in das operative Geschäft erfolgen.

Die Richtlinie Revision, die Arbeitsanweisung und das gesamte Handeln der Revisoren richtet sich an den berufsständischen Standards der Revisoren aus, sofern sie gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben nicht widersprechen. Derartige Widersprüche konnten im

Berichtsjahr nicht festgestellt werden. Die Einhaltung des Ehrenkodex gemäß den internationalen Standards für Revisoren wird bestätigt.

Die Interne Revision der Viridium Gruppe hat sich im Jahr 2018 einem externen Quality Assessment unterzogen und dieses mit über 95% erfüllt.

#### B.5.4 Informationsaustausch zwischen Schlüsselfunktionen

Zur Umsetzung der Anforderungen aus Solvency II, nach denen die Interne Revision mit den anderen Schlüsselfunktionen kooperieren soll, finden mindestens vierteljährlich Treffen mit den Verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen Compliance, Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion statt. Diese Sitzungen werden protokolliert.

### B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) nimmt innerhalb der Unternehmen der Viridium Gruppe ihre Aufgaben im Ressort des CRO wahr, dem sie direkt unterstellt ist. Nach dem Modell der drei Verteidigungslinien ist die VMF Teil der zweiten Verteidigungslinie und hat unter anderem die Aufgabe, der Geschäftsleitung aus dem Blickwinkel von Solvency II beratend zur Seite zu stehen und ad hoc sowie durch ihren regelmäßigen Bericht auf Verbesserungspotenziale im Kontext der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II hinzuweisen. Die VMF ist eine Schlüsselfunktion gemäß Solvency II. Die ELE hat diese Funktion auf Gruppenebene ausgelagert. Der Auslagerungsbeauftragte der ELE ist der CRO der Gesellschaft.

Aufbauorganisatorisch ist die VMF dem Ressort CRO zugeordnet und somit nicht in das operative Geschäft eingebunden. Hierdurch kann die VMF ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen. Die Hauptaufgaben der VMF sind in diesem Zusammenhang die Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Kontext von Solvency II, die Validierung der dabei verwendeten Methoden, Daten und Annahmen sowie Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik und zu Rückversicherungsvereinbarungen. Die Ergebnisse der Analysen der VMF münden in einen jährlichen Bericht an die Geschäftsleitung.

Zwischen der VMF und den angrenzenden Bereichen wurde eine klar definierte Aufgabentrennung vereinbart. Diese ist in der Richtlinie der VMF (zuletzt aktualisiert und durch die Geschäftsleitung verabschiedet am 15.01.2019) festgehalten:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung der vt. Rückstellungen unter Solvency II	Gewährleistung einer angemessenen Validierung	Ergebnisse erstellen und plausibilisieren (Abteilung Reporting)
Methodik / Modellentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung in die Konzeptentwicklung und in die Verabschiedung / Abnahme der Umsetzung</li> <li>• Einbeziehung in wesentliche Modelländerungen</li> <li>• Überprüfung der Angemessenheit des Modells</li> <li>• Verbesserungsvorschläge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortung für die Methodikentwicklung und die Modellierung inklusive Sicherstellung der Compliance (Abteilungen Reporting und Modellierung)</li> <li>• Wartung und Weiterentwicklung des Modells (Abteilung Modellierung)</li> </ul>

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einbeziehung in alle Solvency-II-relevanten Änderungen</li> </ul>	
Annahmen und Managementregeln	Einbeziehung in die Verabschiedung; Statement zur Freigabe; Beurteilung der Angemessenheit der Annahmen und Managementregeln	<p>Annahmen: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Annahmen; Bereitstellen aller Informationen / Beurteilungen zum Abgleich von Annahmen und tatsächlich eingetretenen Ereignissen (Bereich Steuerung Leben)</p> <p>Managementregeln: Verantwortung bei der Durchführung von Untersuchungen und dem Vorschlag von Managementregeln (Bereich Steuerung Leben)</p>
Datenqualität	<p>Beurteilung der zugrunde liegenden Datenqualität im Modell und bei der Entwicklung von Annahmen;</p> <p>Empfehlungen für Verbesserungen</p>	Unterstützung bei der Beurteilung (Abteilung Reporting und Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Pricing / Underwriting	Stellungnahme	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik)
Rückversicherung	Stellungnahme zu den Rückversicherungsvereinbarungen	Unterstützung bei der Kommentierung (Bereich Produkt- und Bilanzmathematik und Bereich Steuerung Leben)
ORSA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen</li> </ul>	Erzeugung von Ergebnissen / Durchführung von Analysen (Abteilung Reporting)
Überleitungsrechnung	Analyse der Überleitungsrechnung	Erstellung der Überleitungsrechnung von einem Stichtag auf den nächsten, wie regulatorisch gefordert (Rd.Nr. 103 MaGo) (Abteilung Reporting)
Bericht an die Geschäftsleitung (VMF-Bericht)	Erstellung und Präsentation des Berichts	Zulieferung von Informationen (Abteilung Reporting, Abteilung Modellierung, Bereich Steuerung Leben, Bereich Produkt- und Bilanzmathematik zzgl. weitere Bereiche)

Des Weiteren liefert die VMF einen wesentlichen Beitrag zum Risikomanagementprozess des Unternehmens, indem sie stark in die mit der Berichterstattung (RSR, SFCR, ORSA) verknüpften Prozesse eingebunden ist und hier insbesondere actuarielle Expertise zuliefert. Vor diesem Hintergrund verantwortet der Inhaber der VMF in enger Zusammenarbeit mit weiteren Bereichen zusätzlich Themen, die aus Sicht der Gesellschaft mit dem Tätigkeitsfeld der VMF in Einklang stehen:

Thema	Rolle der VMF	Rolle der beteiligten Bereiche und Abteilungen
Berechnung des SCR	Validierung der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken	Erstellung und Plausibilisierung der Ergebnisse (Abteilung Reporting)

## B.7 Outsourcing

### Ausgliederungspolitik

Die Ausgliederungspolitik der Viridium Gruppe und damit auch der beaufsichtigten Gruppenunternehmen Heidelberger Lebensversicherung AG, Skandia Lebensversicherung AG und Entis Lebensversicherung AG ist in einer gruppenweit geltenden Richtlinie festgelegt.

Als „Ausgliederung“ werden darin Funktionen, Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens angesehen, die im Rahmen der regulären Geschäftstätigkeit in der Regel selbst erbracht würden. Dies gilt in jedem Falle für Funktionen oder Tätigkeiten, die einen direkten Bezug zum Versicherungsgeschäft aufweisen oder bezüglich des Umfangs, der Dauerhaftigkeit oder der Häufigkeit der Leistungserbringung erheblich sind. Vor Ausgliederungen und danach wiederkehrend jährlich und bei wesentlichen Änderungen einer Ausgliederung ist jeweils eine Risikoanalyse nach der gruppenweit einheitlichen Risikobewertungssystematik durchzuführen.

Eine Ausgliederung im Sinne der Richtlinie wird als „wichtig“ angesehen, wenn die ausgegliederte Funktion oder Versicherungstätigkeit für den Betrieb des Versicherungsunternehmens unerlässlich ist. Hierzu gehören insbesondere Ausgliederungen der Bestandsverwaltung, der Leistungsbearbeitung, des Rechnungswesens, der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung sowie die Ausgliederung einer der aufsichtsrechtlich erforderlichen Schlüsselfunktionen „Interne Revision“, „Compliance-Funktion“, „Unabhängige Risikokontrollfunktion“ und „Versicherungsmathematische Funktion“. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsführung oder des Vorstands dürfen allerdings nicht ausgegliedert werden. Bei allen Ausgliederungen, einschließlich gruppeninterner Ausgliederungen sowie Weiterdelegationen, bleibt die Geschäftsleitung letztlich verantwortlich.

Für Ausgliederungen von Funktionen oder Tätigkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens der Viridium Gruppe ist mit dem Vertragspartner ein Ausgliederungsvertrag zu schließen, der dem Unternehmen selbst, seinen Abschlussprüfern sowie der Aufsichtsbehörde den Zugriff auf alle betroffenen Daten ermöglicht. Ferner ist vertraglich sicherzustellen, dass der Dienstleister mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet und die Aufsichtsbehörde Zugangsrechte für die Räume des Dienstleisters erhält. Für Dienstleister mit Sitz in einem Drittstaat sind die jeweilig geltenden gesetzlichen Einschränkungen zu prüfen.

Die Ausführung vertraglich vereinbarter Dienstleistungen im Rahmen einer Ausgliederung ist hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit effektiv zu überwachen. Hierbei sind die mit der Ausgliederung verbundenen externen und internen Risiken zu berücksichtigen. Dienstleister haben zudem eine Notfallplanung vorzuweisen, die im Notfall die Wahrung der Interessen der Viridium Gruppe und ihrer ausgliedernden Unternehmen gewährleistet. Bei der Ausgliederung

wichtiger Funktionen und Versicherungstätigkeiten ist ferner sicherzustellen, dass eine übermäßige Erhöhung des operationellen Risikos und eine Gefährdung der kontinuierlichen und zufriedenstellenden Dienstleistung für die Versicherungsnehmer vermieden werden.

Für jede ausgliederte Schlüsselfunktion muss es im ausgliedernden Unternehmen einen fachlich geeigneten und zuverlässigen Ausgliederungsbeauftragten geben, der die Ausgliederung überwacht. Für Ausgliederungsbeauftragte wird grundsätzlich das Prinzip der Funktionstrennung beachtet.

### **Wichtige interne Ausgliederungen**

Alle wichtigen Ausgliederungen der Unternehmen

- **Heidelberger Lebensversicherung AG**
- **Skandia Lebensversicherung AG**
- **Entis Lebensversicherung AG**

der Viridium Gruppe werden intern von den Gesellschaften

- **Viridium Group GmbH & Co. KG**  
Interne Revision, Compliance-Funktion, Unabhängige Risikocontrollingfunktion und Versicherungsmathematische Funktion sowie Recht und Datenschutzbeauftragter
- **Viridium Service Management GmbH**  
Finanzen (Planung & Controlling, Rechnungswesen), Investment, Produkt- und Bilanzmathematik, Steuerung Lebensversicherung, Treasury, Steuern und IT sowie Geldwäschebeauftragter für die Viridium Gruppe sowie Unterstützungsleistungen für die Viridium Group GmbH & Co. KG und Überwachung externer Dienstleistungen

oder den bestandsverwaltenden Servicegesellschaften

- **Heidelberger Leben Service Management GmbH**  
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Heidelberger Lebensversicherung AG sowie anteilig IT-Betrieb und Überwachung externer IT-Dienstleistungen für die gesamte Viridium Gruppe
- **Skandia Versicherung Management & Service GmbH**  
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) für die Skandia Lebensversicherung AG
- **Entis Service Management GmbH**  
Kundendienst (unter anderem Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung) sowie Überwachung externer Dienstleistungen für die Entis Lebensversicherung AG

wahrgenommen.

### **Wichtige externe Ausgliederungen**

Wichtige externe Ausgliederungen sind einerseits die Ausgliederung des Portfoliomanagements und der Vermögensanlage in Wertpapieren von der Heidelberger Lebensversicherung AG, der Skandia Lebensversicherung AG und der Entis Lebensversicherung AG an eine der

größten Asset-Management-Gesellschaften Deutschlands, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt wird, sowie andererseits die alle Unternehmen der Viridium Gruppe betreffende Ausgliederung beziehungsweise Sub-Delegation von IT-Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und der Rechenzentrumsbetrieb, an ein nach internationalen Standards zertifiziertes Tochterunternehmen von einem der größten Systembetreiber in Deutschland sowie an einen im Bereich Unternehmensanwendungen weltweit umsatzstärksten Anbieter von Software und Softwaredienstleistungen in Deutschland.

Im Rahmen der im Allgemeinen als „wichtig“ anzusehenden Leistungsbearbeitung der Entis Lebensversicherung AG ist die Informationsgewinnung in der Leistungsprüfung von Berufsunfähigkeitsversicherungen auf zwei im Versicherungsumfeld etablierte und verlässliche, in Deutschland ansässige, gruppenexterne Dienstleister verteilt und somit quasi ausfallsicher und qualitätsorientiert ausgegliedert. Die eigenen IT-Anwendungssysteme der Entis Lebensversicherung AG werden bis zum Übergang ihres Versicherungsbestands in die Konsolidierungsplattform der Viridium Gruppe von einem konzerninternen IT-Dienstleister einer der größten deutschen Versicherer betrieben und gewartet sowie im Bereich Rentenmanagement von einem auf Alters- und Risikoversorge spezialisierten IT-Dienstleister im Rahmen eines Zusammenschlusses von Pensionskassen zu einer Interessengemeinschaft gewartet.

## **B.8 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel B.1 bis B.7 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen zum Governance-System der ELE.

## C Risikoprofil

Das Geschäftsmodell der VG beinhaltet in mehrfacher Hinsicht, beispielsweise aufgrund des Fortfalls der Zeichnung von Neugeschäft, geringere Risiken, als es bei aktiven Lebensversicherungsgesellschaften der Fall ist. Es führt auch zu bestimmten zusätzlichen Risiken, die sich aus Akquisitionen und damit verbundenen Aktivitäten ergeben.

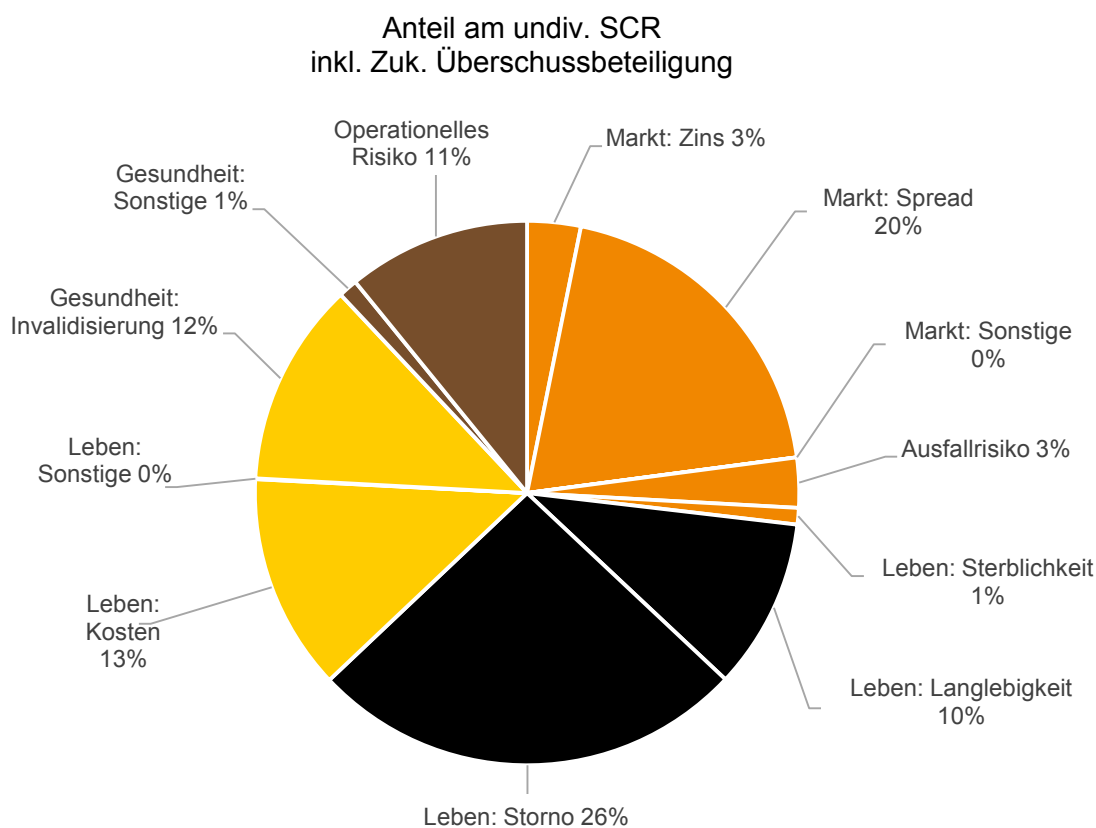
Entsprechend dem Geschäftsmodell der VG kann sich die Anzahl der Unternehmen jederzeit ändern. Akquisitionen und Folgemaßnahmen, wie die organisatorische und technische Integration von Gesellschaften oder Beständen sowie mögliche daraus resultierende personelle Auswirkungen, bringen operationelle Risiken mit sich, die für die VG von großer Bedeutung sind. Der Due-Diligence-Prüfung im Vorfeld von Akquisitionen (auch im Hinblick auf die Kompatibilität der Risikomanagementsysteme) kommt eine besondere Rolle zu.

Das Geschäftsmodell der VG besteht aus folgenden Säulen:

- der Akquisition von Lebensversicherungsunternehmen,
- der Akquisition von Vertragsbeständen von Lebensversicherungsunternehmen,
- der effizienten Administration von Gesellschaften oder Vertragsbeständen sowie
- der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen für Lebensversicherungsunternehmen.

Zu jeder Säule gehört die bewusste Akzeptanz beziehungsweise Handhabung der übernommenen Risiken. Hierfür ist ein professionelles Risikomanagement erforderlich.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der ELE zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis der undiversifizierten Solvenzkapitalanforderung (SCR) unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der zukünftigen Überschussbeteiligung (ZÜB):



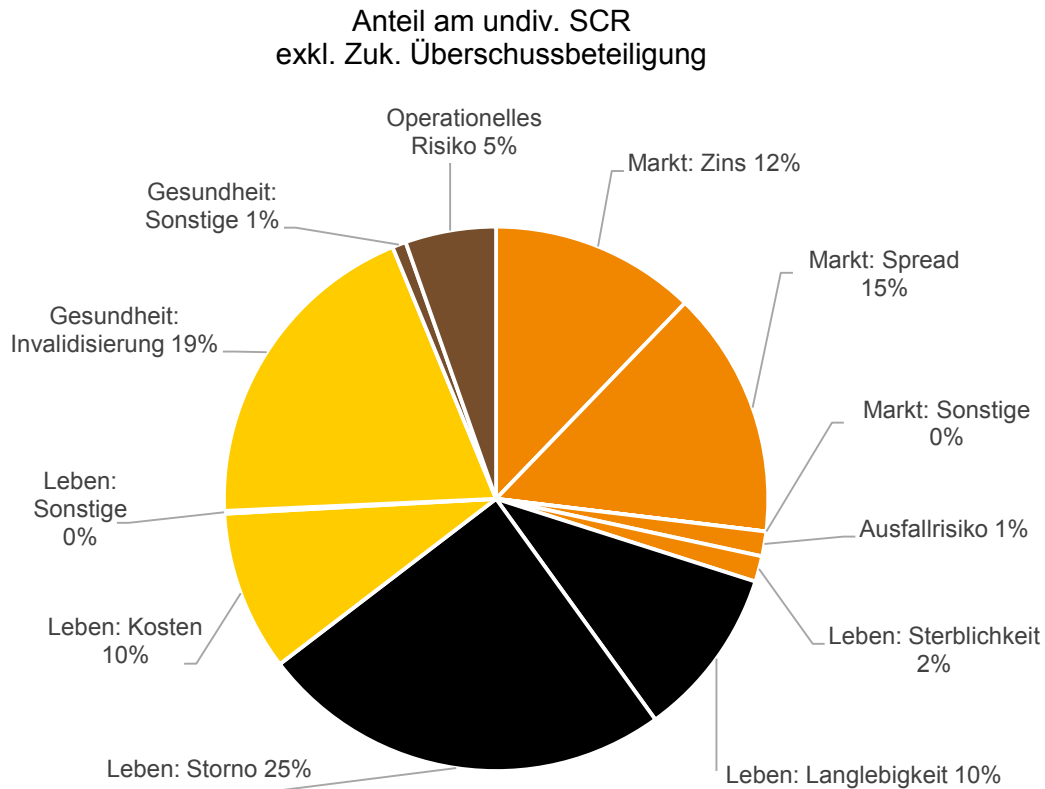
Wie aus der Grafik ersichtlich wird, sind gemäß Quantifizierung innerhalb der Kapitalanforderungen folgende Risiken der Gesellschaft als wesentlich zu erachten:

- Marktrisiken:
  - Spreadrisiko
- Versicherungstechnische Risiken Leben:
  - Stornorisiko
  - Kostenrisiko
  - Langlebigkeitsrisiko
- Versicherungstechnische Risiken Gesundheit:
  - Invalidisierungsrisiko
- Operationelles Risiko

Wesentlichkeit liegt in diesem Zusammenhang vor, wenn der gemäß der Standardformel aus Solvency II berechnete undiversifizierte Betrag des SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB eines Risikos 10 % des gesamten undiversifizierten SCR unter Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB im betreffenden Unternehmen übersteigt.



Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtrisikoprofil der ELE zum Stichtag 31.12.2018 gemäß Standardformel auf Basis des undiversifizierten SCR ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB:



Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte zukünftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch rechtliche Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.

Die Zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken.

In den folgenden Kapiteln werden insbesondere die wesentlichen Risiken auf Basis des undiversifizierten SCR mit und ohne Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung aus der ZÜB dargestellt.

In Kapitel C.7 gehen wir insgesamt auf die Effekte aus der risikomindernden Wirkung der ZÜB und zusätzlich auf die Effekte aus Diversifikation sowie der risikomindernden Wirkung der latenten Steuern ein.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

### C.1.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des versicherungstechnischen Risikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

#### Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben der ELE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Leben	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Überschussbeteiligung	Anteil in % vor Diversifikation
Sterblichkeit	673	2%	2.105	3%
Langlebigkeit	6.945	20%	13.988	22%
Invalidität / Morbidität	0	0%	0	0%
Kosten	8.812	26%	13.124	21%
Storno	17.761	52%	33.902	54%
Katastrophen	31	0%	232	0%
Diversifikationseffekt	-7.923		-15.389	
<b>vt. Risiko Leben</b>	<b>26.299</b>		<b>47.962</b>	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Leben nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Das Stornorisiko erzeugt im versicherungstechnischen Modul Leben die höchste Kapitalanforderung, da sein Eintritt zu einer Reduktion der künftig erwarteten Gewinne führt. Hierbei fällt der Stornoratenrückgang stärker ins Gewicht als das Massenstorno. Auch das Kostenrisiko ist bedingt durch den starken Stress einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % in der Standardformel hoch. Aufgrund des Dienstleistungsvertrages mit der Viridium Gruppe schätzt die ELE das Risiko jedoch deutlich niedriger ein. Das bestehende Rückversicherungsprogramm der ELE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Leben.

**Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:**

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit der ELE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:

vt. Risiko Gesundheit	SCR in TEUR inkl. zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversi- fikation	SCR in TEUR exkl. zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversi- fikation
Sterblichkeit	17	0%	53	0%
Langlebigkeit	0	0%	0	0%
Invaliddität / Morbidität	8.304	91%	26.909	96%
Kosten	135	1%	201	1%
Storno	272	3%	518	2%
Katastrophen	355	4%	355	1%
Diversifikationseffekt	-603		-915	
<b>vt. Risiko Gesundheit</b>	<b>8.478</b>		<b>27.121</b>	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Im versicherungstechnischen Modul Gesundheit werden die selbstständigen Berufsunfähigkeitsversicherungen (BU) und die Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen (BUZ) gemeinsam ausgewiesen. Hier hat das Invaliditätsrisiko die größte Bedeutung. Das bestehende Rückversicherungsprogramm der ELE senkt Invaliditäts- und Sterblichkeitsrisiken im versicherungstechnischen Risikomodul Gesundheit.

**C.1.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Weitere wesentliche Risikokonzentrationen als die unter Kapitel C.1.1 genannten liegen nicht vor.

**C.1.3 Risikominderungstechniken**

Die ELE mindert ihr versicherungstechnisches Risiko, indem sie einzelne Risiken oder Teile von Risiken auf ein oder mehrere Rückversicherungsunternehmen überträgt. Hierbei handelt es sich im Rahmen der proportionalen Rückversicherung um eine Summenexzedentenversicherung und im Rahmen der nicht proportionalen Rückversicherung um ein Stop Loss.

Bei der Summenexzedentenversicherung für den rückgedeckten Bestand ist ein Selbstbehalt der ELE vereinbart. Der über den Selbstbehalt hinausgehende Teil jeder einzelvertraglichen Versicherungssumme ist rückversichert. Beim Stop Loss hingegen übernimmt der Rückversicherer ab einer vereinbarten Schadenquote bis zu einem vereinbarten Limit.

Die Wirksamkeit der Rückversicherungsvereinbarungen bei der ELE wird regelmäßig überprüft, um bei Bedarf Anpassungen vorzunehmen.

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen werden der ELE feste Stückkosten je Vertrag garantiert, sodass das Risiko steigender Verwaltungskosten insoweit auf die Servicegesellschaft verlagert wird.

Der Kundenservice sowie die effiziente Identifikation und Abwehr von unberechtigten Leistungsforderungen tragen ebenfalls zur Risikominderung des versicherungstechnischen Risikos bei.

Wesentliche Risiken bei der Zeichnung von Versicherungsverträgen liegen bei der ELE aufgrund des eingestellten Neugeschäfts nicht vor, sodass insoweit keine risikomindernden Maßnahmen erforderlich sind.

#### **C.1.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Stresstests dienen der Überprüfung der Verlustanfälligkeit. Sie zeigen die Konsequenzen auf für den Fall, dass außergewöhnliche, aber plausible Ereignisse eintreten. Dabei existieren zahlreiche unterschiedliche Verfahren von Stresstests, die jedoch einem gemeinsamen Ziel dienen: der Bestimmung der Widerstandsfähigkeit in extremen Situationen. Sie ermöglichen damit zusätzliche unternehmensindividuelle Erkenntnisgewinne über das Risikoprofil und die Risikosensitivität eines Unternehmens und damit über die Ableitung unternehmensspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der Risikosituation und des Risikomanagements. Sensitivitätsanalysen im Kontext des Risikomanagements stellen eine bestimmte Form eines Stresstests dar, indem eine Ausgangsbilanz beziehungsweise ein Planungsmodell auf die Robustheit gegenüber Änderungen einzelner oder mehrerer Parameterwerte untersucht wird.

Szenarioanalysen sind eine verbreitete Methode im Risikomanagement, die als Instrument der Entscheidungsvorbereitung und -unterstützung etabliert sind. Szenarioanalysen werden vor allem bei zukunftsorientierten Fragestellungen eingesetzt, können aber auch bei der Auswahl einer Alternative bei einer anstehenden Entscheidung wirkungsvoll unterstützen. Die Grundidee ist, einen alternativen Zustand zu beschreiben und anhand dieser Beschreibung Konsequenzen für eine zu untersuchende Fragestellung abzuleiten. In aller Regel werden die so erhaltenen Kenntnisse verwendet, um darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum vom Mai 2018 bis zum 13. Dezember 2018 durchgeführt wurde, haben wir diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des versicherungstechnischen Risikos absolviert, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

##### **C.1.4.1 Sensitivitätsanalysen**

Zusätzlich zu der Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung reagiert. Dafür haben wir einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den

Sensitivitäten zum 30.06.2018 wurde jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformelstress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

### Langlebigkeit

Gemäß Standardformel von Solvency II bemisst sich das Risiko aus Langlebigkeit als der Verlust an Eigenmitteln, der sich durch eine über alle Alter um 20 % verringerte Sterbewahrscheinlichkeit ergibt. Die hierfür verwendeten Basis-Sterbewahrscheinlichkeiten sind realistische Annahmen auf Basis der Sterbetafeln, die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlicht wurden. In der Herleitung dieser Sterbetafeln ist bereits ein Trend berücksichtigt, der die Steigerung der Lebenserwartung der Bevölkerung in Deutschland projiziert. Dieser Trend wird in einer jährlichen Sterblichkeitsverbesserung ausgedrückt. Hierfür wird bei der Herleitung der Sterbetafeln eine Funktion  $F2(x)$  (jährliche Sterblichkeitsverbesserung in Abhängigkeit vom Alter  $x$ ) definiert.

Zur Analyse haben wir genau diesen Trend betrachtet und folgender Veränderung ausgesetzt:

Risiko	Untersuchungen
Langlebigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung Trend (F2) +0,75 %</li> </ul>

Untersucht wird nun gemäß Tabelle eine Parallelverschiebung des Trends um die in der Tabelle beschriebenen Anpassung; das bedeutet, dass zu jedem Alter die Verbesserung der Sterblichkeit um 0,75 Prozentpunkte angehoben wurde.

Die Bedeckungsquote der ELE reagiert nur wenig auf die Veränderung dieses Trendfaktors und bleibt im komfortablen Bereich. Aufgrund des sich bereits seit 2001 im Run Off befindlichen Bestandes resultiert aus einer Anpassung der Trendfunktion sogar ein geringeres Risiko. Die Risikokapitalanforderung sinkt von 5,8 m€ auf 0,6 m€. Die Bedeckungsquote steigt entsprechend von 443,1 % auf 466,2 %. Aufgrund der geringen Restduration des Bestandes resultiert aus der Anpassung der Trendfunktion ein geringeres Risiko als aus dem der Standardformel zugrunde liegenden Stressszenario.

Das Ergebnis verdeutlicht die gute Kapitalausstattung der Gesellschaft. Auch eine Veränderung des Langlebigkeitstrends führt nicht zu einer Unterdeckung des SCR.

### Invalidität

Das Risiko aus Invalidisierung beschreibt das Risiko, das aus einer erhöhten Invalidisierung der Versicherten bei gleichzeitig verringerter Reaktivierung einer festgestellten Berufsunfähigkeit entsteht. In der Standardformel sind eine Erhöhung der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 35% in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 25% für alle folgenden Monate sowie eine Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeit um 20% über den gesamten Zeitraum vorzunehmen.

Da das Invaliditätsrisiko bei der ELE ein wesentliches Risiko darstellt, wurden die folgenden Sensitivitäten betrachtet:

Risiko	Untersuchungen
Invaliditätsrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdoppelung des Standardformelstresses (Erhöhung Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 70% in den ersten zwölf Monaten und anschließend um 50 % für alle folgenden Monate; Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten um 40%)</li> <li>• Erhöhung Invalidisierungswahrscheinlichkeit um 20%; Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten um 20%)</li> </ul>

Im Rahmen der ersten Analyse führt die Verdoppelung des Standardformelstresses zu einem verdoppelten Kapitalbedarf im Invaliditätsmodul in Höhe von 20,2 m€ im Vergleich zu 9,5 m€ in der Standardformel. Die Bedeckungsquote sinkt von 443,1 % auf 370,7 %.

Aus der zweiten Analyse ergibt sich ein Kapitalbedarf von 7,1 m€. Dieser beträgt nur circa 75% des Standardformelstresses (9,5m€). Die Bedeckungsquote steigt von 443,1 % auf 459,0 %.

### Kosten

Das Risiko aus Kosten innerhalb des Standardansatzes ergibt sich aus einem Szenario einer sofortigen Erhöhung der Kosten um 10 % und einer Erhöhung der Inflationsannahme um einen Prozentpunkt.

Die ELE ist innerhalb der Viridium Gruppe über Dienstleistungsvereinbarungen gegen den Effekt einer sofortigen Kostensteigerung immunisiert (siehe Kapitel C.1.3), sodass dieser Teil des Risikos aus dem Standardansatz in der Realität für die ELE keine Relevanz besitzt. Aufgrund dessen wird untersucht, welche Bedeutung die lebenslange Immunisierung gegen diesen Stress für eine Entlastung auf der Risikoseite der ELE hat:

Risiko	Untersuchungen
Kostenrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kein sofortiger Kostenanstieg +10 %; Erhöhung Inflation 1 Prozentpunkt</li> <li>• sofortiger Kostenanstieg +10 %; Erhöhung Inflation 2 Prozentpunkte</li> </ul>

Unter Zugrundelegung dieser – den Dienstleistungsvertrag berücksichtigenden – Szenarien verbleibt die Bedeckungsquote im komfortablen Bereich. In Bezug auf die erste Untersuchung verbessert sich die Quote von 443,1 % auf 491,8 %. Die Immunisierung gegen den sofortigen Kostenanstieg hat eine Reduktion des Risikokapitalbedarfs von 10,6 m€ auf 4,9 m€ zur Folge. Im Rahmen der zweiten Untersuchung sinkt die Bedeckungsquote von 443,1 % auf 389,0 %. Die Verdopplung der jährlichen Inflationsannahme führt zu einem deutlichen Anstieg des Risikokapitalbedarfs von 10,6 m€ auf 17,3 m€.

## Storno

Im Rahmen des Standardansatzes ergibt sich die Kapitalanforderung aus dem Stornorisiko über drei verschiedene Betrachtungen. Gemäß dem Standardansatz sind jeweils ein Anstieg und ein Rückgang der künftigen Stornoquoten um 50 % zu betrachten. Hinzu kommt das Szenario eines Massenstornos, unter dem per Stichtag der Berechnung der Rückkauf von 40 % des Bestandes eintritt. Des Weiteren ist zu beachten, dass diese Stresse nur auf Verträge anzuwenden sind, bei denen der Eintritt des Szenarios nachteilige Auswirkungen für das Versicherungsunternehmen hat. Anschließend werden die drei Berechnungen verglichen und die höchste resultierende Kapitalanforderung verwendet.

Für die Sensitivitätsanalyse wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass das Massenstorno eintritt und dass die hierauf entfallende Kapitalanforderung höher ist als die Kapitalanforderung, die sich aus der Sensitivität der künftigen Stornoannahmen ergibt. Für diesen Zweck haben wir die folgende Analyse durchgeführt:

Risiko	Untersuchungen
Stornorisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Massenstorno entsprechend der Standardformel relevant</li> </ul>

Bei Rentenversicherungen kann der Versicherungsnehmer nach der Aufschubzeit die vertragliche Option haben, sich gegen eine Verrentung zu entscheiden, und sich im Gegenzug für eine Kapitalabfindung zu entscheiden. Er bekommt bei einer Entscheidung für die Kapitalabfindung sein für die Verrentung zur Verfügung stehendes Guthaben als Kapitalabfindung ausgezahlt, verzichtet aber auf eine lebenslange Rente.

Die in der obigen Tabelle dargelegte Definition der Sensitivität zielt darauf ab, den Effekt eines möglichen Eintritts des Massenstornorisikos zu analysieren. Das Ergebnis der Analyse zeigt, dass durch die Annahme des Massenstornos als relevanter Stress die Bedeckungsquote der ELE um 46,8 Prozentpunkte auf 429,5 % steigt; der Risikokapitalbedarf sinkt von 17,8 m€ im Stornorückgang auf 10,0 m€ im Massenstorno.

### C.1.4.2 Szenarioanalysen

Für die betrachteten Szenarien sei auf Kapitel C.2.4.2 verwiesen. Diese haben überwiegend Marktrisikocharakter und werden deshalb dort beschrieben.

## C.2 Marktrisiko

### C.2.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des Marktrisikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des Marktrisikos ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen.

Das Marktrisiko der ELE setzt sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen:



Marktrisiko	SCR in TEUR inkl. Zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversi- fikation	SCR in TEUR exkl. Zukünftiger Über- schussbeteiligung	Anteil in % vor Diversi- fikation
Zins	2.176	14%	16.857	45%
Aktien	0	0%	0	0%
Immobilien	0	0%	0	0%
Spread	13.503	86%	20.295	55%
Marktrisikokonzentration	0	0%	0	0%
Währung	0	0%	0	0%
Diversifikationseffekt	-2.002		-10.769	
<b>Marktrisiko</b>	<b>13.678</b>		<b>26.382</b>	

Der Anteil in % vor Diversifikation spiegelt jeweils den Anteil am gesamten undiversifizierten SCR des Marktrisikos nach beziehungsweise vor Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB wider.

Die Kapitalanlagen des konventionellen Bestands (auf Rechnung und Risiko der ELE) beträgt mehr als 99 % des gesamten Kapitalanlagebestands.

Das Kapitalanlagerisiko (inklusive Wechselkursrisiko) trägt das Versicherungsunternehmen. Aus diesem Grund ist das unmittelbare Marktrisiko für die ELE von verhältnismäßig großer Bedeutung, allerdings wegen des hohen Anteils von Berufsunfähigkeitsversicherungen im Marktvergleich abgeschwächt.

Aufgrund der Dominanz der konventionellen Lebensversicherungen und der damit verbundenen Zinssensitivität erfolgt die Kapitalanlage ausschließlich mittels Zinstiteln. Ein etwaig weiterer Zinsrückgang im ohnehin schon sehr niedrigen Zinsumfeld stellt durch die gegebenen Zinsgarantien dennoch ein Risiko dar.

Das Risiko einer Spreadausweitung (Spreadrisiko) der Standardformel ist unmittelbar mit der Kapitalanlageallokation in Zinstitel (sofern der Emittent kein EU-Staat ist) verbunden und führt aufgrund des damit verbundenen Rückgangs der zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven zu Problemen bei der Finanzierung der Zinszusatzreserve. Als Folge fällt auch die Wirkung des Risikopuffers „Beteiligung der Versicherungsnehmer an Zukünftigen Überschüssen“ im Standardformelstress geringer aus, sodass ein insgesamt wesentliches Spreadrisiko vorliegt.

§ 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) normiert den sogenannten Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht. Dabei handelt es sich um einen im Rahmen von Solvency II eingeführten Verhaltensstandard für die Kapitalanlage von Versicherungsunternehmen. Im Kern bedeutet dies, dass stets Vorsicht in allen Prozessen zu walten hat, mittels derer die Anlagestrategien entwickelt, angenommen, umgesetzt und überwacht werden. Dies gilt in Anbetracht der Zwecke, für die Vermögen verwaltet wird, sowie der Ergebnisse. Umsicht und Kompetenz für die dem Unternehmen obliegende Vermögensverwaltung sind unerlässliche Voraussetzungen dafür, dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gerecht zu werden. Insbesondere



dürfen nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG Unternehmen in Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, handhaben, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigen kann. Dabei darf sich das Unternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten bereitgestellten Informationen stützen.

Die VG hat für ihre Versicherungsgesellschaften, wie die ELE, diverse aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie Vorgaben zur Einhaltung des Grundsatzes unternehmerischer Vorsicht getroffen. Diese umfassen insbesondere:

- **Aktiv-Passiv-Management:** Vom Fachbereich Investment wird auf Basis von Daten zu den versicherungstechnischen Rückstellungen und unter Beachtung modelltheoretischer Ansätze die Aktiv-Passiv-Management-Strategie (ALM-Strategie – Asset Liability Management) erstellt, die im Anlagegremium Konventioneller Bestand (AKB) diskutiert sowie gegebenenfalls modifiziert und anschließend der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- **Frühwarnsystem zur risikoorientierten Kapitalanlagesteuerung:** In diesem Kontext erfolgt die Überwachung der in Bezug auf das Gesamtmandat sowie in Bezug auf die in der Kapitalanlagerichtlinie vorgegebenen Limite. Gemäß Eskalationsmodell werden Überschreitungen an die ELE berichtet. Die Portfolio Guidelines konkretisieren die Kapitalanlagerichtlinie im Hinblick auf quantitative sowie qualitative Anforderungen.
- **Zur Minderung von finanziellen Risiken ist der Einsatz von Finanzderivaten grundsätzlich zulässig.** In Finanzderivate darf gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie nur innerhalb des Spezialfonds investiert werden.
  - Investmentfonds lassen sich bezüglich ihres Anlegerkreises in Publikums- und Spezialfonds unterteilen. Während die Anlage in Publikumsfonds für jeden Anleger möglich ist, steht die Anlage in Spezialfonds nur institutionellen Anlegern offen. Die maximale Anzahl an Anlegern, die in den einzelnen Spezialfonds investieren dürfen, ist zumeist eng begrenzt und wird in den Anlagegrundsätzen des Fonds festgelegt. Im Gegensatz zu einem Publikumsfonds haben die Anteilseigner eines Spezialfonds ein Mitspracherecht hinsichtlich der Anlageentscheidungen. Hauptkunden von Spezialfonds sind Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds und Sozialversicherungsträger.
  - Des Weiteren können Finanzderivate genutzt werden, um aus vorhandenen Vermögenswerten einen zusätzlichen Ertrag zu erzielen, solange sichergestellt ist, dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen keine Unterdeckung des gebundenen Vermögens eintreten kann. Ein Derivateinsatz zu spekulativen Zwecken, Arbitrage- und Leergeschäften ist in den Anlagerichtlinien ausgeschlossen. Es sind nur Instrumente zulässig, die auf der Positivliste des externen Asset-Managers aufgeführt sind. Jedes Instrument hat vor Aufnahme in die Positivliste den Neue Produkte Prozess (NPP) zu durchlaufen.
- **Im Bestand der ELE befinden sich derzeit keine verbrieften Instrumente.** Gleichzeitig dürfen verbrieft Instrumente gemäß aktuell gültiger Kapitalanlagerichtlinie nicht erworben werden. Entsprechend ist die Gefahr, dass die eigenen Interessen nicht mit denen des die verbrieften Instrumente auflegenden Kreditinstituts gleichlaufend sind,

nicht gegeben, und auch sonstige Risiken aus einem Investment in verbriefte Instrumente bestehen nicht.

- Die Zielallokation der Kapitalanlagen für den konventionellen Bestand sieht fast ausschließlich Investitionen in an einem geregelten Markt gehandelte festverzinsliche Finanzinstrumente mit mindestens Investment Grade Rating vor. Diese werden sowohl geografisch als auch in Bezug auf die Emittenten breit gestreut. Gemäß derzeit gültiger Kapitalanlagerichtlinie beziehungsweise Portfolio Guidelines darf nur in nicht an einem geregelten Markt zugelassene Vermögenswerte investiert werden, sofern es sich dabei um Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Genussscheine (Beiträge an die Protektor Lebensversicherung) oder Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherung) handelt.
- Auf Basis der verabschiedeten Strategischen Asset-Allokation (SAA) wurde von der ELE ein Mandat an externe Asset-Manager vergeben. Dieses stellt im Wesentlichen Konkretisierungen der SAA dar. Mit den infrage kommenden Kapitalanlagen und den Limiten beschreibt das Mandat den Rahmen, in dem der externe Asset-Manager den operativen Kapitalanlageprozess gestaltet. Gleichzeitig wird der externe Asset-Manager zur Einhaltung der im Mandat enthaltenen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren werden im Mandat Informationen zur Zielfunktion des Kapitalanlagenmanagements, zur Strategischen und Taktischen Asset-Allokation sowie zu den Schnittstellen im Kapitalanlageprozess (Liquiditäts- und Ergebnisplanung) zur Verfügung gestellt. Den Risikoaspekten wird über die Auswahl und Beschränkung der für die Anlage freigegebenen Asset-Klassen sowie über Vorschriften zur Einzeltitelauswahl im Portfolio-kontext Rechnung getragen.
- Jegliche Investition in neue Produkte erfordert die Zustimmung durch das New Product Committee (NPC). Potenzielle neue Kapitalanlageprodukte müssen im Rahmen des Neue Produkte Prozesses (NPP) durch das NPC auf die Kriterien Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität geprüft werden. Zudem prüft das NPC, ob die neuen Produkte zur Risikostrategie der Gruppe passen. Die Vorstandsmitglieder werden regelmäßig über die Vermögensanlage und die damit verbundene Risikosituation informiert. Die Information wird dabei nicht nur in Form von Zahlen, sondern auch unter qualitativer Erläuterung der getätigten Transaktionen und Entscheidungen vorgenommen.
- Neben den in den Mandaten enthaltenen Monitoring-Triggern und -Limiten wird zudem die Entwicklung des Gesamtportfolios anhand von sogenannten Key Risk Indicators (KRIs) überwacht. Diese können den Status „Grün“, „Gelb“ oder „Rot“ haben.
- Der externe Asset-Manager muss alle am Investmentprozess Beteiligten umfassend über die vorgenommenen Umsätze, die Kapitalanlagebestände und die Ergebnissituation informieren. Diese Berichte einschließlich der Risiko- und Performance-Berichte werden den Beteiligten monatlich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und umfassen die vom externen Asset-Manager verwalteten Kapitalanlagen. Auch innerhalb des jeweiligen Berichtsmonats muss der externe Asset-Manager Berichte zur Ertrags- und Reservesituation nach HGB sowie Risikoberichte zur Verfügung stellen.
- Das AKB (Anlagegremium Konventioneller Bestand) wird monatlich mittels eines Berichts über die Bestands- und Ertragssituation nebst Reserven sämtlicher Kapitalanlagen sowie der vorhandenen Risikosituation informiert. Die Monatsberichterstattung wird gleichzeitig den Mitgliedern des Vorstands im Rahmen des „Management

Information Pack“ (MI Pack) zur Verfügung gestellt. Die Unabhängige Risiko- und Kontrollfunktion (URCF) ist in die laufende Berichterstattung eingebunden.

- Neben dem AKB gibt es noch das Anlagegremium Fondsgebundenes Geschäft (AFG). Das AFG tagt ebenfalls monatlich. Aufgabe des AFG ist es insbesondere, sicherzustellen, dass im Rahmen jeglicher Investmentaktivitäten regulatorische Anforderungen, die Interessen der Versicherungsnehmer und Vorgaben aus der Kapitalanlagerichtlinie „Fondsgebundenes und indexgebundenes Vermögen“ eingehalten werden. Zusätzlich steht die Überwachung der Performance und Risikokennzahlen innerhalb der fondsgebundenen Anlagekonzepte im Fokus.
- Zur Überprüfung der Ratings der externen Ratingagenturen verwenden die Unternehmen der Viridium Gruppe die Einschätzung ihrer Asset-Manager. Diese verfügen über eigene Analysten sowie eigene Kreditrisikobeurteilungen. Die gemäß CRA-III-Richtlinie geforderte Überprüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen erfolgt im ersten Schritt durch den externen Asset-Manager. Dieser hat einen Prüfungsprozess entsprechend der CRA-III-Richtlinie aufgesetzt, aus dem sich die relative außerplanmäßige Abschreibungswahrscheinlichkeit für Einzelinvestments ergibt. Die Plausibilisierung der externen Ratings durch Asset-Manager ist angemessen, weil die Interessen von Asset-Managern und Versicherungsunternehmen mit dem Ziel möglichst geringer Ausfallquoten in diesem Zusammenhang gleichgelagert sind und die Asset-Manager zudem keine Gegenleistung von den Emittenten erhalten. Die auf monatlicher Basis zugeliferten Ratingdaten werden nach Zugang schließlich vollumfänglich vom Bereich Investment auf Plausibilität geprüft. Hierzu wird ein Vergleich des Asset-Manager-Ratings aller im Spezialfonds enthaltenen Anleihen, die allesamt börsennotiert sind, mit den entsprechenden Ratings der drei großen Ratingagenturen vorgenommen. Aus den vorhandenen Ratings der Agenturen wird mittels Solvency-II-Rating-Methodologie das zweitbeste Rating extrahiert (falls es nur ein Rating geben sollte, wird dieses verwendet) und mit dem Asset-Manager-Rating abgeglichen. Die für Solvency-II-Zwecke im quantitativen Reporting verwendeten Ratings externer ECAI-zertifizierter Ratingagenturen entsprechen dem plausibilisierten Asset-Manager-Rating.

### C.2.2 Wesentliche Risikokonzentrationen

Im Rahmen des Standardansatzes sind Unternehmen dann einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt, wenn die Engagements gegenüber einer einzigen Gegenpartei zusammengekommen über den vorgegebenen Konzentrationsschwellen liegen. Für diesen Fall wird eine Kapitalanforderung festgelegt. Liegt die Risikoexponierung gegenüber einer Einzeladresse unter den vorgegebenen Schwellen, sind Unternehmen keinem Risiko ausgesetzt, und es wird keine Kapitalanforderung festgelegt.

Zum Bewertungsstichtag liegt für die ELE kein Marktkonzentrationsrisiko vor.

Im Hinblick auf geografische beziehungsweise zusätzliche anlagenklassenbezogene Aspekte können zum Bewertungsstichtag ebenfalls keine wesentlichen Konzentrationsrisiken für den Gesamtbestand an Kapitalanlagen festgestellt werden. Daher erfolgt insoweit aktuell ausschließlich eine qualitative Überwachung dahingehend, ob die durch die Kapitalanlagerichtlinie und Portfolio Guidelines Konventioneller Bestand vorgegebenen Anlagegrenzen eingehalten werden.

### **C.2.3 Risikominderungstechniken**

Zielsetzung der ELE ist es, im Hinblick auf den konventionellen Kapitalanlagebestand eine permanente Absicherung zu 100 % gegen Währungsrisiken und Zinsänderungsrisiken bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen sicherzustellen. Hierbei handelt es sich primär um Kapitalanlagen denominiert in US-Dollar oder Britischem Pfund. Dabei wird gemäß der Portfolio Guidelines ausschließlich der Verbleib eines vernachlässigbaren Basisrisikos toleriert.

Die Umsetzung der Neutralisierung des Währungsrisikos erfolgt durch OTC-Devisentermingeschäfte, die im Rahmen eines Absicherungsprogramms permanent mit einer Mindestlaufzeit von drei Monaten rolliert werden.

Das Zinsänderungsrisiko bei nicht Euro-denominierten Kapitalanlagen wird durch Einsatz von OTC-Zinsswaps abgesichert. Weiterhin werden OTC-Zinsswaps (Over The Counter) eingesetzt, um eine Durationsverlängerung der zinssensitiven Aktiva bis zum höheren Durationsniveau der Versicherungsverpflichtungen zu erreichen. Bei Veränderungen des Durationsprofils der Versicherungsverpflichtungen ist eine entsprechende Anpassung des OTC-Zinsswap-Einsatzes obligatorisch.

### **C.2.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13.12.2018 durchgeführt wurde, fanden diverse Stresstests und Szenarioanalysen im Kontext des Marktrisikos statt, deren Annahmen und wichtigste Ergebnisse im Folgenden wie regulatorisch gefordert für die wesentlichen Risiken zusammenfassend beschrieben werden. Die angewandten Bewertungsmethoden basieren alle auf den regulatorischen Vorgaben für die erste Säule von Solvency II.

Zusätzlich haben wir im Rahmen der BaFin-Abfrage bezüglich Sensitivitätsrechnung (Solvency II) zum Stichtag 31.12.2017 im Mai 2018 verschiedene vorgegebene Veränderungen in der Modellierung der risikofreien Zinsstrukturkurve beziehungsweise Zinssensitivitäten berechnet.

#### **C.2.4.1 Sensitivitätsanalysen im ORSA 2018**

Zusätzlich zur Veränderung von Parametern bei den Untersuchungen zum GSB haben wir weitere Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Diese wurden erstellt, um die Effekte von Veränderungen an der Standardformel zu analysieren und zu zeigen, wie das Risikoprofil der Gesellschaft auf die Veränderung von Parametern reagiert. Dafür wurden einzelne Berechnungsmodule der Standardformel ersetzt, verändert oder erweitert, um die Sensitivitäten abzuschätzen. Bei den Sensitivitäten haben wir jeweils untersucht, welche Auswirkung sich auf den regulatorischen Risikokapitalbedarf nach Diversifikation und Steuer ergibt, wenn der entsprechende Standardformels-Stress durch den abgewandelten Stress ersetzt wird.

## Spreadrisikomodul

Der Spread stellt einen Risikoaufschlag auf einen Referenzzinssatz dar, der für den Marktpreis von risikobehafteteren Anleihen oder Krediten zugrunde gelegt wird. Die Berechnung nach dem Standardansatz hängt maßgeblich vom Rating der Anleihe oder des Kredits ab.

Im Rahmen des Spreadstresses wird das SCR der Standardformel durch folgende Sensitivitäten ersetzt:

Risiko	Untersuchungen
Spreadrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Spreadausweitung um 84 Basispunkte</li> <li>● Ratingmigration der Unternehmensanleihen um eine Klasse nach unten</li> <li>● Ratingmigration der Staatsanleihen (inklusive Behandlung der Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) um eine Klasse nach unten</li> <li>● Kombination der beiden vorherigen Sensitivitäten</li> </ul>

Das Spreadrisiko im Standardansatz von Solvency II wird ermittelt, indem ein ratingabhängiger Stressfaktor unter Berücksichtigung der Duration auf den ungestressten Marktwert des entsprechenden Assets angewendet wird.

Die erste Sensitivität wurde nur auf Anleihen bezogen, die auch in der Standardformel dem Spreadrisiko unterliegen. EWR-Staatsanleihen sind damit ausgenommen. Das führt dazu, dass bei der Spreadausweitung eine geringere Veränderung der zum Start zur Verfügung stehenden stillen Reserven gegenüber der Basis erfolgt als im Standardformelstress. Somit sinkt der Kapitalbedarf in der Sensitivität auf 10,9 m€ von 14,4 m€ in der Standardformel. Die Bedeckungsquote steigt von 443,1 % auf 466,0 %.

Durch die Anwendung einer Ratingmigration ist der nach der Standardformel zu verwendende Stressfaktor höher und führt folglich zu einem höheren Kapitalbedarf. Wird eine Ratingmigration von Unternehmensanleihen zugrunde gelegt, steigt der Kapitalbedarf für das Spreadrisiko von 14,4 m€ auf 43,8 m€, wodurch die Bedeckungsquote von 443,1 % drastisch auf 274,6 % sinkt. Im Rahmen einer Ratingmigration sämtlicher Staatsanleihen (inklusive Berücksichtigung von EWR-Staatsanleihen als sonstige Staatsanleihen) steigt der Kapitalbedarf auf 23,5 m€, und sinkt die Bedeckungsquote auf 385,2 %. Eine Kombination beider Sensitivitäten ist nicht additiv, da Ausgleichseffekte wie zum Beispiel die Zukünftige Überschussbeteiligung zu berücksichtigen sind. Der kombinierte Kapitalbedarf beziehungsweise Bedeckungsquote beträgt 55,1 m€ beziehungsweise 233,0 %.

### C.2.4.2 Referenzszenario im ORSA 2018

Das Referenzszenario bestimmt den Eigenmittelpuffer, den die ELE zusätzlich zu den regulatorischen Vorgaben beziehungsweise gegebenenfalls zusätzlich zu den mit der BaFin vereinbarten temporären Überbedeckungen ansteuert. Mithilfe des Referenzszenarios wird geprüft, inwieweit der unter Solvency II – gemäß der internen Richtlinie Kapitalmanagement – bis dato zu haltende Eigenmittelpuffer noch angemessen ist. Der Eigenmittelpuffer reicht aus,

um sicherzustellen, dass die ELE die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II auch dann noch bedeckt, wenn das Referenzszenario eingetreten ist. Die Kapitalanforderung nach Eintritt des Referenzszenarios berücksichtigt dabei die Auswirkungen des Referenzszenarios auf die Solvency-II-Bilanz der ELE.

Das Szenario wurde durch Expertenschätzung entwickelt und stellt eine Kalibrierung als 90 % VaR auf einem Einjahreshorizont dar.

Die Stresse werden als kombiniertes 1-in-10-Jahresereignis festgelegt, indem die Korrelationsparameter der Standardformel angewendet werden. Zum 1 in 10 Jahresereignis ist anzumerken, dass die Stressfaktoren des kombinierten Szenarios niedriger ausfallen als diejenigen der Stand-alone-Szenarios, da ein gleichzeitiger Eintritt der verschiedenen Stand-alone-Szenarios deutlich weniger wahrscheinlich ist als der Eintritt eines einzelnen.

Die zum Standardansatz abweichenden Annahmen des kombinierten 1-in-10-Jahresereignis lauten wie folgt:

Stress	Anpassungen
Invalidität	+13 % Invaliditäts- und Reaktivierungswahrscheinlichkeit
Spread	+ 54 bps
Stornorate	+ 19 %
Kosten	+5 % initialer Kostenschock

Der Kostenstress wird aufgrund der Ausblendung der Wirkung des Servicevertrags überschätzt.

Das Referenzszenario wurde zum Stichtag 30.06.2018 betrachtet.

Das Referenzszenario hat insgesamt einen negativen Einfluss auf die Eigenmittel und die Bedeckungsquote gemäß Solvency II. Die Eigenmittel beziehungsweise die Bedeckungsquote verringern sich gegenüber der Standardformel von 158,7m€ auf 146,1 m€ beziehungsweise von 443,1 % auf 366,3 %. Das SCR erhöht sich dabei von 35,8 m€ auf 39,9 m€.

Das Referenzszenario führt demzufolge in Summe zu einer Verringerung der Solvency-II-Bedeckungsquote um circa 77 Prozentpunkte. Durch die Definition der Stresse steigt gegenüber der Standardformel das SCR nach Diversifikation um circa 19 %, während sich die Eigenmittel um circa 14 % reduzieren, sodass sich ein deutlicher Rückgang der Bedeckungsquote ergibt.

Im Modul der versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung steigen die Risikokapitalbedarfe für das Kostenrisiko und das Stornorisiko an, da höhere Stornoannahmen und höhere Kosten zu einem höheren Risiko in dem jeweiligen Modul führen. Das analoge Bild zeigt sich beim Invaliditätsrisiko im Gesundheitsmodul: Auch hier steigt der Risikokapitalbedarf durch erhöhte Annahmen für die Invalidisierung beziehungsweise Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten.



Der Anteil der einzelnen SCRs am Gesamt-SCR verändert sich geringfügig. Das Spreadrisiko hat weiterhin den größten Anteil, allerdings gleichen sich die vier größten Risiken an und liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau.

Auf Basis der erstmaligen ORSA-Kalibrierung und Berechnungen des Referenzszenarios ergibt sich ein prozentualer Rückgang gegenüber der Standardformel-Bedeckungsquote zum 30.06.2018 von 17 %, sodass der bis zum 31.12.2021 angezielte Kapitalpuffer von 50 % als ausreichend angesehen werden kann.

Die Definition des Referenzszenarios ist als sehr konservativ zu betrachten, sodass im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 die Definition des Referenzszenarios erneut hinterfragt werden wird, wobei abweichend vom Reverse-Stresstest definitionsgemäß vorsichtige, aber auch realistische Stresse Gegenstand der Betrachtungen sind.

#### **C.2.4.3 Reverse-Stresstest im ORSA 2018**

Der Reverse-Stresstest stellt ein mögliches Szenario dar, das zur Folge hat, dass das Unternehmen nicht mehr die Risikokapitalanforderung unter Solvency II bedecken kann. Abgeleitet aus der Geschäftsstrategie wird im diesjährigen ORSA die folgende Ausprägung analysiert:

Risiko	Stress
Invalidität	+ 20 % Invalidität und Reaktivierung
Spread	+ 236 bps
Stornorate	+ 30 %
Kosten	+ 20 % initialer Kostenschock und + 2% jährliche Inflation

Hierbei stellt die Spreadausweitung von 236 bps das größte finanzielle Risiko für die ELE dar, da sich hierdurch die Bewertungsreserven zum Stichtag stark verringern und damit nicht mehr zur Finanzierung der künftigen Zinsaufwände zur Verfügung stehen.

Im Rahmen dieses Reverse-Stresstests erfolgt eine Betrachtung eines gegenüber der Standardformel extremeren Einheitsszenarios und anschließend zusätzlich noch der Stresse der Standardformel.

Für das Reverse-Stresstest-Szenario wurden der Stichtag 30.06.2018 und der Planungszeitraum betrachtet.

Das Reverse-Stresstest-Szenario führt zum Stichtag in Summe erwartungsgemäß zu einer massiven Reduktion der SII-Bedeckungsquote um circa 283 Prozentpunkte auf 159,8 %. Unter Berücksichtigung der geringeren latenten Steuerschuld sinken die Eigenmittel insgesamt um 86,1 m€. Das SCR steigt dagegen von 35,8 m€ auf 45,5 m€.

Im Basisszenario ergibt sich ein positiver Barwert der künftigen Jahresüberschüsse, während dieser im Reverse-Stresstest negativ wird. Durch die Spreadausweitung um 236 bps kommt

es zur Reduktion der Bewertungsreserven, die dann in der Projektion nicht mehr zur Finanzierung des Geschäfts zur Verfügung stehen.

Zusätzlich steigt die Risikomarge durch das gestiegene SCR an.

Der von der Veränderung der Bewertungsreserven unmittelbar betroffene Zinsstress erhöht sich erwartungsgemäß, da weniger Mittel zur Finanzierung der ZZR beziehungsweise zum Ausgleich von Verlusten zur Verfügung stehen.

Der Spreadstress verringert sich absolut, bleibt aber im Verhältnis zu den Aktiva auf dem gleichen Niveau wie erwartet.

Im Modul der versicherungstechnischen Risiken der Lebensversicherung steigen die Risikokapitalbedarfe für das Kostenrisiko und das Stornorisiko an, da höhere Stornoannahmen und höhere Kosten zu einem höheren Risiko in dem jeweiligen Modul führen. Das analoge Bild zeigt sich beim Invaliditätsrisiko im Gesundheitsmodul: Auch hier steigt der Risikokapitalbedarf durch erhöhte Annahmen für die Invalidisierung beziehungsweise Reduktion der Reaktivierungswahrscheinlichkeiten.

Der Anteil der einzelne SCR am undiversifizierten Gesamt-SCR verschiebt sich gegenüber der Standardformel. Während das Spreadrisiko an Bedeutung verliert, gewinnt das Stornorisiko im Lebenmodul an Bedeutung, sodass der Anteil des Stornorisikos am undiversifizierten SCR das größte Risiko darstellt.

Im Rahmen des nächsten ORSA im Jahr 2019 wird die Definition des Reverse-Stresstest-Szenarios überarbeitet, sofern die Analyse der Reverse-Stresstest-Ergebnisse aus dem ORSA 2018 oder Veränderungen im Risikoprofil der ELE eine andere Stressfestlegung als das bisherige Worst-Case-Szenario für die ELE gerechtfertigt erscheinen lassen.

## **C.3 Kreditrisiko**

### **C.3.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Bewertung des Kreditrisikos wesentlich verändert worden. Die Bedeutung des Kreditrisikos ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) hat mit einem undiversifizierten SCR in Höhe von 2.030 TEUR und einem Anteil von 1 % am gesamten undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB eine untergeordnete Bedeutung. Um übermäßige Kreditrisiken zu vermeiden, werden nach Möglichkeit nur Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien (Diversifikation) beziehungsweise mit Gegenparteien mit einem Rating von mindestens BBB eingegangen.



### **C.3.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Das Kredit- beziehungsweise Gegenparteiausfallrisiko weist im Risikoprofil der ELE eine nicht unerhebliche Bedeutung auf. Um Risikokonzentrationen zu vermeiden, werden nach Möglichkeit Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien übertragen (Diversifikation).

Wesentliche Risikokonzentrationen im Gegenparteiausfallrisiko liegen nach Erkenntnis der Gesellschaft aktuell nicht vor.

### **C.3.3 Risikominderungstechniken**

Im Hinblick auf das Kreditrisiko erfolgt die Risikominderung neben der Übertragung von Exponierungen auf mehrere unabhängige Gegenparteien durch die qualitative Überwachung wesentlicher Gegenparteien.

### **C.3.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen des regulären ORSA-Prozesses des Jahres 2018, der für die Einzelgesellschaften und die Gruppe im Zeitraum von Mai 2018 bis zum 13.12.2018 durchgeführt wurde, haben wir auch eine Sensitivitätsanalyse im Kontext des nicht wesentlichen Gegenparteiausfallrisikos für die ELE durchgeführt.

## **C.4 Liquiditätsrisiko**

### **C.4.1 Informationen über die Risikoexponierung**

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des Liquiditätsrisikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Exponierungen vor.

Die Viridium Gruppe und ihre Einzelgesellschaften meiden Liquiditätsrisiken. Das bedeutet, dass jederzeit ausreichend Barmittel vorhanden sein müssen, um mindestens die Zahlungsabflüsse der kommenden drei Monate abzudecken (Mindestliquidität). Dabei sind Aktivitäten im Rahmen einer operativen Liquiditätsrisikosteuerung bereits berücksichtigt.

Die Risikobereitschaft des Unternehmens wird mindestens einmal jährlich überprüft, und die Präferenz für verschiedene Risiken, so auch für das Liquiditätsrisiko, wird in der Risikostrategie festgelegt.

Der Leiter des Bereichs Liquiditätsmanagement ist für das effektive Management des Liquiditätsrisikos verantwortlich, indem er entsprechende Kontrollen und Überwachungsprozesse unter Beachtung der Anforderungen in der Richtlinie Liquiditätsrisiko implementiert.

Die Abflüsse zugunsten von Versicherungsnehmern können verschiedene Ursachen haben. Feststehende Zahlungsausgänge wie Rentenzahlungen oder Vertragsabläufe sind planbar und bergen weniger Unwägbarkeiten als Zahlungsverpflichtungen, die durch Optionen des

Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen, wie es beispielsweise bei Kündigungen der Fall ist.

Ein für die Betrachtung des Liquiditätsrisikos wesentlicher Punkt ist die Unterscheidung von konventioneller und fondsgebundener Kapitalanlage. Mit einem Anteil von mehr als 90 % am gebundenen Vermögen bilden die fondsgebundenen Kapitalanlagen in der Versicherungsgruppe den Schwerpunkt. Abweichend hiervon ist der Anteil der fondsgebundenen Kapitalanlagen bei der ELE mit weniger als einem Prozent jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

Im Bereich der fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungen ist eine Auszahlung an den Versicherungsnehmer mit dem vorherigen Verkauf von Fondsanteilen verbunden, sofern keine Anteilsübertragung gewünscht wird. Im Bereich Investment / Funddesk werden die Fondsanteile in eigenem Namen für fremde Rechnung gehandelt. Durch die hohe Liquidität von fondsgebundenen Kapitalanlagen tragen die Versicherungsgesellschaften der Versicherungsgruppe hier kein nennenswertes Liquiditätsrisiko.

Um dennoch in der Lage zu sein, auftretende Unterdeckungen jederzeit ausgleichen zu können, und um für die gesetzlich notwendige (jederzeitige) Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern zu sorgen, sind liquide Mittel auf einem treuhändergesperrten Konto bereitzustellen. Die Höhe muss jederzeit Unterdeckungen ausgleichen können. Diese Summe wird regelmäßig geprüft, bei Bedarf angepasst und zusätzlich zur festgelegten Mindestliquidität (siehe oben) gehalten.

Auch bei den Kapitalanlagen des konventionellen Versicherungsbestandes liegt kein nennenswertes Liquiditätsrisiko vor. Diese Kapitalanlagen sind fast ausschließlich hochliquide Wertpapiere.

Im Kontext des konventionellen Versicherungsbestands werden im Aktuariat die aus den Passivfälligkeiten sowie die aus den Hochrechnungen und Simulationen zur Bestandsentwicklung resultierenden Cashflows ermittelt. Die Höhe der monatlichen Zuführung wird anschließend im Rahmen einer jährlichen Planungsrunde vom Bereich Investment für die jeweils folgenden zwölf Monate festgelegt und in der Liquiditätsplanung durch Treasury berücksichtigt. Signifikante Änderungen der Liquiditätsplanung werden unverzüglich an Treasury kommuniziert.

Die liquiden Mittel und Kontobewegungen werden auf Ebene der Einzelunternehmen täglich überwacht und plausibilisiert. Die Steuerung der Liquidität erfolgt auf Versicherungsgruppenebene, indem täglich die für die Verpflichtungen erforderlichen Zahlungsmittel von allen Gesellschaften durch die Viridium Holding AG ermittelt werden, um eine direkte Steuerung und Überwachung der vorhandenen Mindestliquidität auf Versicherungsgruppenebene zu ermöglichen.

Zum 31.12.2018 beträgt der erwartete Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) 2.499,7 TEUR. Der Wert wird gemäß den Vorgaben in Artikel 260 Absatz 2 DVO berechnet.

#### **C.4.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko liegen aktuell keine wesentlichen Risikokonzentrationen vor.

### C.4.3 Risikominderungstechniken

Im Hinblick auf das Liquiditätsrisiko erfolgt die Risikominderung durch die unter Kapitel C.4.1 beschriebenen Maßnahmen, insbesondere Liquiditätsplanung und -überwachung.

### C.4.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Weil das Liquiditätsrisiko aufgrund des aktuellen Kapitalanlagebestands relativ gering ist, wurden bislang keine Liquiditätsstresstests beziehungsweise -szenarioanalysen durchgeführt.

## C.5 Operationelles Risiko

### C.5.1 Informationen über die Risikoexponierung

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind weder wesentliche Änderungen des operationellen Risikos eingetreten noch Maßnahmen zu dessen Risikobewertung wesentlich verändert worden.

Das undiversifizierte SCR der ELE für das operationelle Risiko gemäß Standardformel beträgt zum Bewertungsstichtag 7.442 TEUR. Dies entspricht einem Anteil von 5 % am undiversifizierten SCR vor risikomindernder Wirkung der ZÜB der ELE.

Beim nach der Standardformel berechneten operationellen Risiko ist die Kapitalanforderung auf Basis der Brutto-Versicherungsverpflichtungen des konventionellen Bestands ausschlaggebend. Des Weiteren gehen die Kosten für das fondsgebundene Geschäft und die Basis-Solvenzkapitalanforderung in die Berechnung des operationellen Risikos ein.

Die VG betreibt operationelles Risikomanagement mit einem Fokus auf den praktischen Nutzen. Dieser Nutzen entsteht, wenn im Fachbereich (1st-Line-of-Defence) eine Identifikation mit den Risiken erfolgt. Identifikation heißt, dass eine Führungskraft für ein Risiko tatsächlich Verantwortung übernehmen kann. Daher sind operationelle Risiken bei der VG im Regelfall „spezifisch“ formuliert und orientieren sich an einem als relevant eingeschätzten, als negativ interpretierten Szenario.

Operationelle Risiken sind also so spezifisch ausformuliert, dass sie genau einem Risikoverantwortlichen zugeordnet und mit spezifischen Kontrollen und Maßnahmen versorgt werden können. Generische, also allgemein formulierte operationelle Risiken werden von der ELE nur dann administriert, wenn dies ökonomisch sinnvoll oder aufsichtsrechtlich erforderlich ist.

Die operationellen Risiken werden in einem Inventar formal zentral administriert. Hierzu nutzt die ELE ein marktführendes System, ein branchenweit eingesetztes Prozessmanagement- und Internes Kontroll- / Risikomanagementsystem.

In diesem System wurden Stand 31.12.2018 für die ELE zwei operationelle Risikoobjekte gehalten und administriert; keines dieser Risiken wird als wesentlich eingeschätzt. Die Risikoobjekte werden, wie in Kapitel B.4 beschrieben, mit definierten Prozessen identifiziert und dokumentiert sowie regelmäßig aktualisiert, bewertet und berichtet.

Operationelle Risiken werden bei der ELE anhand eines definierten Schemas („Risikobewertungsmatrix“) bewertet. In diese Bewertung fließen die potenzielle finanzielle Schadenshöhe, mögliche Reputationsschäden (unterteilt nach Kunde, Aufsicht, Medien), der interne Ressourcenbedarf und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein. Diese Aspekte werden zu einer einzelnen Zahl verrechnet („Risikoscore“ 0 bis 48), um auch inhaltlich sehr unterschiedliche Risiken untereinander vergleichbar zu machen. Es erfolgt hierbei für alle operationellen Risiken eine Bewertung aus Gruppensicht, für operationelle Risiken der Lebensversicherungsunternehmen eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Sicht des Einzelunternehmens und für projektspezifische operationelle Risiken eine Bewertung sowohl aus Gruppensicht als auch aus Perspektive des Projektes selbst beziehungsweise bezogen auf dessen Umfang.

Da die Lebensversicherungsunternehmen ihren Betrieb an die VG ausgelagert haben, ist die Anzahl der operationellen Risiken in den Versicherungsunternehmen (VU) überschaubar:

- Operationelle Risiken im Sinne von „Scheitern interner Prozeduren“ existieren bei den VU prinzipiell nur im Kontext der Prozesse „Ausgliederung durchführen“ und „Ausgliederung überwachen“.
- Operationelle Risiken im Sinne von Rechtsrisiken: Neue beziehungsweise geänderte Rechtsprechung kann sich als Risiko für die VU darstellen.
- Operationelle Risiken im Sinne von Produktrisiken: Risiken aus dem Design der Lebensversicherungsprodukte sind direkt den VU zuzuordnen.

Für die ELE liegen zum 31.12.2018 keine wesentlichen operationellen Risiken vor.

### **C.5.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Im Kontext der operationellen Risiken bestehen aktuell keine wesentlichen Konzentrationsrisiken.

### **C.5.3 Risikominderungstechniken**

Unter Risikominderungstechniken werden alle Aktivitäten und Strukturen verstanden, die dazu geeignet sind, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die potenzielle Schadenshöhe von Risiken zu senken („vermindern, verhindern, versichern, vermeiden etc.“).

Ein wichtiger, allgemeiner Schritt zur Minderung von Risiken besteht darin, geeignete organisatorische und technische Strukturen einzurichten. Diese sind in Kapitel B.4 ausführlich dargestellt.

Operationelle Risiken werden zunächst bewertet und anschließend hinsichtlich ihrer Akzeptierbarkeit beurteilt. Hierbei hat die VG folgende Akzeptanzstatus definiert:

- Risikoakzeptanz ungeklärt (initialer Status eines neu identifizierten Risikos, nur als temporärer Status zulässig);
- Risiko unakzeptabel (mitigierende Kontrollen und/oder Maßnahmen noch nicht aufgesetzt, nur als temporärer Status zulässig);

- Risiko akzeptiert ohne zentral dokumentierte Kontrollen und Maßnahmen (Risiko ist so niedrig bewertet, dass aus Gründen der Proportionalität auf die formale Erfassung eventuell zugehöriger mitigierender Kontrollen und/oder Maßnahmen verzichtet wird);
- Risiko akzeptiert mit bestehenden Kontrollen und Maßnahmen.

Für Risiken, die als nicht tragbar erachtet werden, ergreift die ELE entsprechende Maßnahmen. Diese lassen sich in zwei Gruppen unterscheiden:

- Maßnahmen, die das Risiko ohne Etablierung laufender Kontrollen, und
- Maßnahmen zur Etablierung einer Kontrolle, die das Risiko dann fortwährend „begleitet“.

Maßnahmen und Kontrollen werden gedanklich getrennt, da sie unterschiedlich verwaltet werden:

- Maßnahmen haben einen Projektcharakter (einmalig, definiertes Ende). Operationelle Risikomaßnahmen oder kontrollbezogene Maßnahmen sind jeweils genau einem geeigneten Verantwortlichen zugeordnet. Der Bearbeitungsstatus wird regelmäßig überwacht und in den Gremien berichtet.
- Kontrollen sind turnusmäßig und/oder anlassbezogen wiederkehrende Maßnahmen. Kontrollen zu operationellen Risiken werden turnusmäßig und/oder anlassbezogen auf ihre Ausgestaltung und Effektivität untersucht. Bei der Überprüfung der Ausgestaltung der Kontrollen steht deren prinzipielle Eignung im Fokus. Effektiv ist eine Kontrolle, wenn sie wie geplant durchgeführt wird. Wenn Ausgestaltung oder Effektivität der Kontrolle nicht akzeptabel sind, wird eine Maßnahme zur Verbesserung der Kontrolle aufgesetzt. Das Ergebnis der jährlichen Kontrollüberprüfung wird an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet und dort diskutiert.

Wir erachten das Kontrollumfeld der Unternehmen der VG als dafür geeignet, die vorhandenen Risiken ausreichend zu kontrollieren.

#### C.5.4 Stresstests und Szenarioanalysen

Die spezifischen operationellen Risiken der VG sind als Szenarien formuliert, die aus Ursache und resultierender, negativer Wirkung bestehen (beziehungsweise auch aus längeren Ursache-Wirkungs-Ketten entlang plausibler Pfade).

Hierbei wird bezüglich der aktiven Ursache so weit in die Vergangenheit und bezüglich der angenommenen negativen Wirkung so weit in die Zukunft formuliert, dass sich insgesamt ein schlüssiges, verständliches Szenario ergibt.

Es gibt in der VG also für jedes operationelle Risiko *eine* Beschreibung mit *einer* potenziellen Schadenshöhe, *einer* Eintrittswahrscheinlichkeit und *einem* daraus resultierenden Risiko-Score.

Diese Szenarien dienen allerdings primär dazu, operationelle Risiken einzeln zu bewerten (zwecks anschließender Sortierung und Priorisierung eventueller Gegenmaßnahmen) und so spezifisch zu beschreiben, dass gezielt interveniert werden kann (etwa Implementierung von

Kontrollen oder Bildung von Rückstellungen). Diese Szenarien sind nicht geeignet, einen gesamthaften Kapitalbedarf für das operationelle Risiko abzuleiten.

Da das operationelle Risiko von relativ geringer Bedeutung für das Gesamtrisikoprofil ist, führt die VG keine spezifischen Stresstests durch, sondern errechnet das operationelle Risikokapital der Einzelversicherungsunternehmen pauschal über den Standardansatz aus Solvency II.

## C.6 Andere wesentliche Risiken

### C.6.1 Informationen über die Risikoexposition

Gegenüber der vorherigen Berichtsperiode sind keine Maßnahmen zur Risikobewertung der anderen wesentlichen Risiken wesentlich verändert worden.

#### **Strategisches Risiko**

Das strategische Risiko der VG ist das Risiko, das sich aus Fehlern bei der strategischen Planung (zum Beispiel Geschäftsstrategie) beziehungsweise dem strategischen Management ergibt (etwa wenn Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden). Strategische Risiken treten in der Regel im Zusammenhang mit anderen Risiken, aber auch als Einzelrisiko auf.

Strategische Risiken bestehen gegebenenfalls maßgeblich zulasten der VG und ihrer Investoren. Falsche M&A-Entscheidungen können erhebliche negative Auswirkungen auf die Eigenmittel der Gruppe haben und gehen zulasten der Eigentümer. Die Einzelgesellschaften wären von einem solchen Szenario nicht direkt betroffen, sondern allenfalls über Ansteckungseffekte. Zur Verminderung dieses Risikos greift die Gruppe bei M&A-Projekten auf die unternehmenseigene M&A-Funktion sowie auf externe Unterstützung zu. Da M&A die Kernaktivität der Gruppe darstellt, wurden hierzu standardisierte Prozesse und Kontrollen eingerichtet:

- Prozess „Zielunternehmen identifizieren“: Prüfung der potenziellen Zielunternehmen / Zielbestände gegen definierte Ausschlusskriterien und Priorisierungskriterien;
- Prozess „Buchprüfung (Due Diligence) durchführen“: Prüfung des potenziellen Zielunternehmens / Zielbestandes durch Fachbereiche in Zusammenarbeit mit der URCF und der VMF (Risikoanalyse, Finanzkennzahlen oder Rechtsrisiken), Prüfung des Investitionsvorschlags durch Geschäftsleitung und Aufsichtsrat;
- Prozess „Transaktion abwickeln (M&A) oder Funktionsausgliederungsvertrag schließen (TPA)“: Prüfung der Vertragsentwürfe durch Rechtsabteilung, Geschäftsleitung, Vertragsprüfung durch Aufsicht.

#### **Reputationsrisiko**

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt. Das hier beschriebene Risiko ist nicht die Konsequenz eines eingetretenen Risikos beispielsweise aus dem operativen Bereich (etwa durch Realisierung eines Prozessrisikos entstehende Fehler, die sich negativ auf die Reputation auswirken). Es ist vielmehr das Risiko, dass aus bestimmten



Gegebenheiten eine Rufschädigung eintritt (zum Beispiel Behauptungen in der Öffentlichkeit durch Dritte).

In Abgrenzung zum definierten Reputationsrisiko kann es bei allen anderen Risiken im Schadenfall auch Auswirkungen auf die Reputation geben. Um der grundsätzlichen Wesentlichkeit des Reputationsrisikos gerecht zu werden, werden daher alle in der Risikodatenbank gehaltenen operationellen Risiken hinsichtlich eines möglichen Reputationsschadens betrachtet. Jedes operationelle Risiko wird diesbezüglich nach drei Merkmalen (Reputationsschaden bei Kunde, Aufsicht, Medien) anhand einer Merkmalsmatrix bewertet. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch hinsichtlich eines finanziellen Schadens kaum bewertbare oder vermeintlich kleine operationelle Risiken trotzdem auf Reputationsschäden hin analysiert werden. Gemäß dem Wesentlichkeitskonzept der VG ist das Reputationsrisiko per Definition ein wesentliches, aber nur schwer quantifizierbares Risiko.

In der Risikodatenbank ist festgehalten, dass durch schlechte Reputation unterschiedliche negative Konsequenzen entstehen könnten. Für die Gesellschaft gelten vor allem die folgenden beiden als wesentlich:

- Erhöhtes Storno führt zum Verlust von Einnahmen.
- Durch eine geringere Anzahl an verwalteten Verträgen steigen die Stückkosten pro Vertrag für die Servicegesellschaften, was wiederum zu sinkenden Erträgen bei der VG führen würde.

### **Ansteckungsrisiko**

Das Ansteckungsrisiko ist von EIOPA definiert als das Risiko denkbarer negativer Ereignisse oder Situationen, die von einem Unternehmen der Gruppe auf andere Unternehmen übergreifen. In Bezug auf die Finanzkraft halten wir dieses Risiko nicht für wesentlich, da jedes Unternehmen wie auch die Gruppe einen regelmäßigen oder bedarfsweisen ORSA durchführt, um die eigene Solvabilitätssituation zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten. Die Lebensversicherungsgesellschaften sind über einen Gewinn- und Verlustabführungsvertrag mit der VG weitestgehend gegen finanzielle Schief lagen immunisiert. Das Risiko einer Ansteckung der Lebensversicherungsgesellschaften über Reputationsthemen einzelner Gesellschaften halten wir für überschaubar, da die Gesellschaften als eigene Marken geführt und in der Außenwirkung auch so wahrgenommen werden. Ansteckungseffekte bezüglich operationeller Risiken von der Gruppe beziehungsweise den Servicegesellschaften auf die Lebensversicherungen sind denkbar. Diese werden allerdings durch die sorgfältige Gestaltung und Überwachung der Ausgliederungen sowie ein voll etabliertes, gruppenweit integriertes operationelles Risikomanagement abgedeckt. In Summe halten wir das Ansteckungsrisiko nicht für wesentlich.

### **Inflationsrisiko**

Das Inflationsrisiko wird innerhalb des versicherungstechnischen Risikos der Standardformel durch das Szenario eines Anstiegs der Kosten, die jährlich mit einem Prozentpunktinflationiert werden, berücksichtigt. Des Weiteren wird die Inflation implizit durch die Verwendung der von EIOPA vorgegebenen Zinsstrukturkurve berücksichtigt. Diese beinhaltet die Annahme einer Inflationsrate von 2 %. Darüber hinaus sehen wir die Gesellschaft keinem weiteren Inflationsrisiko ausgesetzt.

### **C.6.2 Wesentliche Risikokonzentrationen**

Zum Bewertungsstichtag lagen keine wesentlichen sonstigen Risikokonzentrationen vor.

### **C.6.3 Risikominderungstechniken**

Zur Definition der Risikobereitschaft hat die VG im Vorfeld einer etwaigen Akquisition klare Kriterien etabliert, die jeweils an mögliche Akquisitionen gestellt werden. Im Sinne einer Szenariotechnik werden dabei sowohl Best-Estimate- als auch angemessene adverse Szenarien berücksichtigt. Letztere müssen aus einer Menge von vernünftigen und realistischen 1-in-10-Jahren-Stressen bestehen und im Einklang mit den Prinzipien der Kapitalmanagementrichtlinie stehen.

Es wurden zwei Gruppen von spezifischen Kriterien definiert.

Sollte eines der Kriterien der ersten Gruppe zutreffen, ist der Beirat der VKG darüber zu informieren und die Bereitschaft zur Durchführung einer Transaktion zu diskutieren. Dabei sind Analysen über weitere Optimierungsmaßnahmen vorzulegen.

Sollte eines der Kriterien der zweiten Gruppe zutreffen, ist der Beirat darauf explizit hinzuweisen, und die Durchführung der Transaktion wird nicht empfohlen.

Ähnliche Überlegungen gelten für das Eingehen von Dienstleistungsvereinbarungen, obwohl die Bandbreite der dazugehörigen Risiken in diesem Fall geringer ist.

Die Festlegung der vorgenannten Grundsätze lässt die nach Gesetz, Satzung und/oder Geschäftsordnung bestehende Verpflichtung der Geschäftsleitung, für Zukäufe und Dienstleistungsvereinbarungen die Zustimmung des Beirats einzuholen, unberührt.

### **C.6.4 Stresstests und Szenarioanalysen**

Im Rahmen einer Due Diligence werden spezifische Szenarioanalysen (siehe oben) durchgeführt.

## **C.7 Sonstige Angaben**

Lebensversicherungsverträge beinhalten langfristig garantierte künftige Leistungen, für die die Kunden einmalig oder laufende Beiträge zahlen. In der Kalkulation der zu zahlenden Beiträge gilt das Vorsichtsprinzip für die einkalkulierten Erwartungen über die künftige Entwicklung der Zinsen, der Sterblichkeit sowie der Verwaltungskosten, um langfristige Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern sicherstellen zu können.

Bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten werden die einkalkulierten Puffer nicht benötigt, sodass Überschüsse entstehen. Lebensversicherer sind dabei durch eine rechtlichen Mindestanforderungen (vergleiche Mindestzuführungsverordnung) gesetzlich verpflichtet, die Versicherungsnehmer entsprechend an den Überschüssen zu beteiligen.



Die zukünftige Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer ist demnach in der Höhe nicht garantiert, da diese sich im Stressfall auch unter Beachtung der rechtlichen Mindestanforderungen reduzieren kann. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR in den einzelnen Risiken. Die im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der ZÜB beträgt 37.240 TEUR.

Bei der ELE führt die Risikominderung durch die ZÜB insbesondere im Zinsrisiko sowie im Invaliditätsrisiko des Gesundheitsmoduls dazu, dass der Anteil am undiversifizierten SCR vor ZÜB über 10% liegt (siehe auch Kapitel C). Begründet ist dies durch die modellierten Anpassungen von nicht garantierten künftigen Überschusszahlungen über den Projektionszeitraum in den Berechnungen des besten Schätzwertes.

Diversifikationseffekte im Kontext der SCR-Berechnung tragen dem Umstand Rechnung, dass untereinander ganz oder teilweise unabhängige Risiken nicht gleichzeitig und/oder gleichermaßen eintreten beziehungsweise sich teilweise oder sogar ganz ausgleichen können. Die Berechnung der Diversifikationseffekte erfolgt bei Standardformelanwendern anhand vorgegebener Korrelationsmatrizen. Im Rahmen der SCR-Berechnungen zum 31.12.2018 betragen die Diversifikationseffekte nach Berücksichtigung der risikomindernden Wirkung der ZÜB insgesamt 13.699 TEUR.

Latente Steuerverpflichtungen gegenüber dem Fiskus sind der Höhe nach ebenfalls nicht fixiert. Treten durch die SCR-Stresse etwaige in der Solvabilitätsübersicht antizipierte positive Ergebnisse ganz oder teilweise nicht ein, so mindert sich entsprechend auch der an den Fiskus potenziell abzuführende Steuerbetrag. Hieraus erklärt sich die risikomindernde Wirkung auf das SCR. Die im Rahmen der SCR-Berechnung zum 31.12.2018 berücksichtigte risikomindernde Wirkung der latenten Steuern beträgt 6.006 TEUR.

Die vorstehend gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Risikoprofil der ELE.

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1 Vermögenswerte

#### D.1.1 Grundlagen und Methoden für die Bewertung der Vermögenswerte

##### D.1.1.1 Kapitalanlagen

Die Bewertung von Vermögenswerten zum Zweck der Berechnung der Solvabilität erfolgt gemäß der in Artikel 10 DVO festgelegten Bewertungshierarchie. Demnach werden Vermögenswerte grundsätzlich anhand von auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte festgestellten Marktpreisen bewertet (Mark-to-Market). Sollten keine Marktpreise auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte vorhanden sein, erfolgt die Bewertung anhand von Marktpreisen auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte. In diesem Fall wird den Unterschieden bei den Vermögenswerten durch entsprechende Berichtigungen beziehungsweise Anpassungen Rechnung getragen (Mark-to-Model). Sind keine Preise auf aktiven Märkten verfügbar, wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen. In diesem Fall kommen auch Bewertungsmethoden zum Einsatz, deren Einflussgrößen sich nicht an aktuellen Marktinformationen orientieren.

Bei den Anteilen an Investmentvermögen erfolgt die Bewertung des Spezialfonds für Solvabilitätszwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mittels des Anteilsscheinpreises, der von der depotführenden Bank aus dem Nettoinventarwert der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelt wird. Für sämtliche Anleihen im Fonds gibt es direkt beobachtbare Marktpreise auf aktiven Märkten gemäß dem Mark-to-Market-Standardansatz. Bei der Bestimmung des Nettoinventarwerts fließen zudem die zum Stichtag aufgelaufenen Stückzinsen mit ein. Auch die zu Absicherungszwecken im Fonds gehaltenen Zins- und Währungsswaps wurden zu Marktwerten in den Nettoinventarwert einbezogen. Die Bewertung dieser Swaps erfolgt mittels Informationen von unabhängigen Datenanbietern auf Basis von festgestellten Marktdaten von identischen beziehungsweise ähnlichen Vermögenswerten. Die Bewertung, ob ein Markt aktiv ist, erfolgt bei der depotführenden Bank auf Basis von sogenannten Condition Codes der Datenlieferanten. Lediglich Marktpreise mit geeigneten Condition Codes werden zur Bestimmung des Nettoinventarwerts herangezogen. Die Zuordnung von Condition Codes basiert unter anderem auf dem Handelsvolumen, der Häufigkeit der Kursfeststellung sowie der Volatilität der Kurse.

Die Fonds aus dem restlichen Vermögen (Überhanganteile aus der fondsgebundenen Lebensversicherung) werden für Solvabilitätszwecke ebenfalls gemäß Artikel 10 Abs. 2 DVO mit dem Anteilsscheinpreis bewertet, der dem Nettoinventarwert der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein entspricht.

Die Bewertung der Einlagen bei Kreditinstituten erfolgt für die Solvabilitätsübersicht zum Nominalwert zuzüglich der zum Bewertungsstichtag aufgelaufenen – derzeit negativen – Stückzinsen.

Die übrigen Ausleihungen beinhalten erstmals, da in den Vorjahren nicht erforderlich, die geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung AG. Deren Bewertung für Solvabilitätszwecke erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum

Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der ELE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Der Anteilswert entspricht dem Zeitwert des Sicherungsvermögens der Protector Lebensversicherung AG, dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zum Bewertungsstichtag insgesamt zugeordneten Anteile.

#### **D.1.1.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

Unter den sonstigen Vermögenswerten der ELE werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Vermögenswerte berücksichtigt, die nicht Bestandteil der Kapitalanlagen und Rückversicherungsanteile sind.

Für alle Positionen der sonstigen Vermögenswerte wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2018 und 2017 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

Entsprechend dem § 74 Abs. 2 VAG sind die Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht mit dem Betrag bewertet worden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.

Für diesen Zweck wurde gemäß Artikel 10 DVO die nachfolgende Bewertungshierarchie berücksichtigt:

- notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- notierte Marktpreise auf einem aktiven Markt für ähnliche Vermögenswerte beziehungsweise Verbindlichkeiten;
- Bewertungsmodelle.

Des Weiteren wurden die Ansatzvorschriften der Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS berücksichtigt.

Spezielle Solvency-II-Vorschriften hinsichtlich der Bewertung und des Ansatzes von sonstigen Vermögenswerten wurden den allgemeinen Bewertungs- und Ansatzgrundsätzen gemäß Solvency II ordnungsgemäß vorgezogen.

Gemäß dem in Artikel 9 Nr. 4 DVO erwähnten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Versicherungsunternehmen auch Bewertungsmethoden nutzen, die im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses herangezogen worden sind. Dies entspricht im Falle der ELE dem HGB-Wert. Um diesen Wert ansetzen zu können, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- 1) Die Bewertungsmethode ist in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG.
- 2) Die Bewertungsmethode ist bezüglich der verbundenen Risiken der Geschäfte des Versicherungsunternehmens angemessen.
- 3) Die Bewertungsmethode beruht nicht auf der Grundlage der IFRS/IAS.
- 4) Die Bewertungsmethode nach IFRS/IAS ist mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.

Sofern auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, wurden die HGB-Werte für die Solvabilitätsübersicht übernommen und dies entsprechend begründet.

Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden unternehmensindividuelle Festlegungen zur Wesentlichkeit bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 VAG berücksichtigt. Demnach ist die HGB-Bewertungsmethode nicht in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG, wenn der HGB-Wert wesentlich vom Marktwert abweicht.

Die Wesentlichkeitsgrenze zum Stichtag ist dabei definiert als 3 % der verfügbaren Eigenmittel.

Aufgrund der Art der sonstigen Vermögenswerte wurden die ersten beiden Bewertungsstufen des Artikels 10 DVO nicht angewendet. Falls nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte, wurde das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) im Rahmen der Bewertungsmodelle verwendet.

### **D.1.1.3 Rückversicherungsanteile**

Die Gesellschaft schließt zum Zweck der Risikominderung Rückversicherungsverträge ab, die insbesondere das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko abdecken. Alle Rückversicherungsverträge sind über den Rückbehalt von zedierten versicherungstechnischen Rückstellungen (Rückversicherungsdepotverbindlichkeiten) abgesichert, sodass sie nahezu keinem Ausfallrisiko ausgesetzt sind.

Die Berechnung des Werts der Rückversicherungsverträge findet analog zur Berechnung des Besten Schätzwertes der versicherungstechnischen Rückstellungen statt. Deswegen sei in Bezug auf Methoden und Annahmen auf Kapitel D.2.2 zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen hingewiesen.

Die Beträge der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen werden gemäß Solvency II als Vermögenswert ausgewiesen und nicht mit den versicherungstechnischen Rückstellungen verrechnet. Falls vom Rückversicherer ein Bardepot gestellt wurde (Ausweis einer Depotverbindlichkeit auf der Passivseite), sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen um den Wert der Depotverbindlichkeit zu erhöhen, da diese bereits als Verbindlichkeit ausgewiesen wird.

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen beläuft sich zum 31.12.2018 auf 12.412 TEUR.

## **D.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung aller wesentlichen Unterschiede zwischen Vermögenswerten – HGB vs. Solvency II**

### **D.1.2.1 Kapitalanlagen**

#### **D.1.2.1.1 Kapitalanlagen für eigene Rechnung**

Die Kapitalanlagen setzten sich zum 31.12.2018 gemäß Solvabilitätsübersicht wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Beteiligungen	R0090	0,0	0,0	0,0
(2)	Anleihen		788.908,1	661.658,7	127.249,4
(a)	Staatsanleihen		414.900,0	337.340,8	77.559,2
(b)	Unternehmensanleihen		374.008,1	324.317,9	49.690,2
(3)	Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	1.110.520,6	1.080.334,4	30.186,2
(a)	davon Spezialfonds		1.110.520,6	1.080.334,4	30.186,2
(4)	Policendarlehen		2.470,9	2.470,9	0,0
(5)	Übrige Ausleihungen		1.319,9	1.319,9	0,0
(6)	Einlagen bei Kreditinstituten	R0200	0,0	0,0	0,0
(7)	Andere Kapitalanlagen	R0210	0,0	0,0	0,0
	<b>Gesamt</b>		<b>1.903.219,5</b>	<b>1.745.783,9</b>	<b>157.435,6</b>

Der Unterschied zwischen den Vermögenswerten nach HGB und nach Solvency-II-Bewertungsprinzipien liegt an den unterschiedlichen Vorgaben zum Wertansatz. Bei den HGB-Werten handelt es sich um Buchwerte, bei den Solvency-II-Werten um Marktwerte (inclusive Stückzinsen bei festverzinslichen Wertpapieren).

Die Kommentierung der Beteiligungen (Nr. 1), Einlagen bei Kreditinstituten (Nr. 6) und Andere Kapitalanlagen (Nr. 7) kann mangels Wertausweis zum 31.12.2018 unterbleiben.

In der Position Anleihen (Nr. 2) sind die Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen enthalten. Bei den dem Anlagevermögen zugeordneten Inhaberschuldverschreibungen werden Agien nach der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit der Papiere amortisiert. Sofern diese an der Börse gehandelt werden, wird der Börsenwert für die Solvency-II-Bewertung als Marktwert herangezogen. Festverzinsliche Wertpapiere, für die keine Börsenkurse vorliegen, werden auf Grundlage der Zinsstrukturkurve zum Bilanzstichtag und unter Berücksichtigung der Wertpapierratings und sonstiger kursbestimmender Marktinformationen nach anerkannten finanzmathematischen Methoden bewertet. Namensschuldverschreibungen werden unter Inanspruchnahme des entsprechenden Wahlrechts gemäß § 341c HGB grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Unterschiedsbeträge zwischen Nominalwert und Anschaffungskosten werden bei diesen Wertpapieren durch aktive und passive Rechnungsabgrenzung berücksichtigt. Diese Rechnungsabgrenzungsposten werden linear über die Restlaufzeit der Papiere aufgelöst. Bei den Schuldscheinforderungen und Darlehen werden Agien und Disagien nach der Effektivzinsmethode über die Restlaufzeit der Papiere amortisiert. Bonitätsrisiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Für Solvency-II-Bewertungszwecke werden Namensschuldverschreibungen unter Zugrundelegung einer Swapkurve für europäische Covered Bonds und unter Berücksichtigung ratingabhängiger Spreads bewertet. Die Wertermittlung für Schuldscheindarlehen erfolgt ebenfalls unter Zugrundelegung einer Swapkurve unter Berücksichtigung von ratingabhängigen Spreads.

#### **D.1.2.1.2 Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen**

Die Organismen für gemeinsame Anlagen (Nr.3) machen zum Bilanzstichtag 2018 den überwiegenden Teil der Kapitalanlagen aus. Diese Position setzt sich aus zwei Spezialfonds zusammen, einem bereits Anfang 2018 vorhandenen und einem neu aufgelegten Fonds. Da beide Spezialfonds dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind, sind sie dem Anlagevermögen zugeordnet. Demzufolge werden sie gemäß § 341b Abs. 2 Satz 1 HGB nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (§ 253 Abs. 3 HGB) bewertet.

Die Bewertung der Policendarlehen (Nr. 4) erfolgt nach HGB und Solvency II mit den Nennwerten. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Bezüglich der übrigen Ausleihungen wird auf die Ausführungen in Kapitel D.4 verwiesen.

Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen, bei denen es sich ausschließlich um fondsgebundene Anlagen handelt, wurden gemäß § 341d HGB mit dem Zeitwert bewertet. Der Zeitwert entspricht dem jeweilig von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf Basis des Nettoinventarwerts und gegebenenfalls des Wechselkurses der enthaltenen Vermögenswerte je ausgegebenen Anteilsschein ermittelten Fondspreis. Da die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts gemäß HGB den Bewertungsvorgaben der Solvabilitätsübersicht entspricht, ist der Ausweis des Spezialfonds in der Solvabilitätsübersicht und der HGB-Bilanz deckungsgleich.

Die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen setzten sich zum 31.12.2018 wie folgt zusammen (in TEUR):

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen	R0220	12.670,9	12.670,9	0,0

#### **D.1.2.2 Sonstige Vermögenswerte (außer Rückversicherungsanteile)**

In der nachfolgenden Übersicht werden die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2018 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	1	-1
(2)	Darlehen und Hypotheken	R0230	2.471	2.471	0
(3)	Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	2.494	2.482	-11
(4)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	2.061	2.061	0
(5)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	5.586	5.586	0

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(6)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	3	14.250	-14.247

- 1) Immaterielle Vermögensgegenstände sind unter Solvency II entsprechend Artikel 12 DVO in Verbindung mit § 74 VAG mit null zu bewerten.
- 2) Dieser Posten beinhaltet ausschließlich Policendarlehen. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes mit dem Nominalwert zuzüglich Stückzinsen.
- 3) Der Posten Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhaltet zum 31.12.2018 offene Beitragsforderungen (2.494 TEUR), Die Umbewertung nach Solvency II ist auf eine Pauschalwertberichtigung zurückzuführen, die gemäß Solvency II in Verbindung mit IAS 39 nicht zu berücksichtigen ist.
- 4) Dieser Posten besteht im Wesentlichen aus einer Gewerbesteuerzahlung für das laufende Jahr, die stichtagsbezogen eine Forderung ergibt. Aufgrund der Kurzfristigkeit ist eine Umbewertung unter Solvency II nicht erforderlich.
- 5) Bei der Position Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied. Alle laufenden Guthaben bei Banken sind nach HGB zum Nennwert angesetzt. Dieser entspricht dem Marktwert, da es sich hierbei um jederzeit einforderbare Beträge handelt, deren Ausfallrisiken auch unter HGB bereits entsprechend berücksichtigt wurden.
- 6) Die sonstigen nicht an anderer Stelle ausgewiesenen Vermögenswerte beinhalten ausnahmslos abgegrenzte Zinsen und Agien, die unter Solvency II den Kapitalanlagen zuzuordnen sind. Diese werden unter Solvency II mit dem Dirty Value angesetzt, das heißt inklusive der Zinsen und Agien. Demzufolge sind die sonstigen Vermögenswerte unter SII mit Null anzusetzen. Der unter SII ausgewiesene Betrag beinhaltet einen Verrechnungssaldo im Bereich Deferred Compensation.

Die ELE besitzt keine außerbilanziellen Vermögenswerte.

### **D.1.2.3 Rückversicherungsanteile**

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Gegenüberstellung der Rückversicherungsanteile nach Solvency II und HGB zum 31.12.2018:

TEUR	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Umbewertung nach Solvency II
Anteile Rückversicherung an vt. Rückstellungen	-12.412	6.009	-18.420

Die Umbewertung ergibt sich aus dem Besten Schätzwert des Zahlungsstroms des Rückversicherungsgeschäftes. Weitere Informationen zu den Unterschieden in Methoden und Annahmen zwischen Solvency II und HGB sind dem Kapitel D.2 „Versicherungstechnische Rückstellungen“ zu entnehmen. Diese gelten hier analog.



## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsbereich

Die folgende Übersicht zeigt die versicherungstechnischen Rückstellungen zum 31.12.2018 nach Geschäftsbereichen in TEUR:

	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und Fondsgedundene Versicherungen	Gesundheit nach Art der Leben	Gesamt
Brutto Bester Schätzwert (BEL)	1.616.264	12.671	24.765	1.653.700
Risikomarge (RM)	18.461	143	4.472	23.077
Versicherungstechnische Rückstellungen – Gesamt (BEL + RM)	1.634.725	12.814	29.238	1.676.777

### D.2.2 Methode und Hauptannahmen zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnische Rückstellung nach Solvency II setzt sich aus dem Besten Schätzwert und der Risikomarge zusammen.

#### D.2.2.1 Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert wird als wahrscheinlichkeitsgewichteter Durchschnitt aller künftigen Zahlungsströme ermittelt. Es werden alle Zahlungsströme berücksichtigt, die mit der Verbindlichkeit in Verbindung stehen. Die bewerteten Zahlungsströme setzen sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Leistungen zuzüglich erwarteter künftiger Überschusszahlungen (aufgrund von Ablauf, Storno, Tod, Invalidität, Rentenzahlung etc.) zuzüglich der erwarteten künftigen Kosten, abzüglich künftiger Einnahmen aus Beiträgen der Versicherungsnehmer. Die vollstochastische Asset-Liability-Projektion wird auf Basis eines verdichteten Passivbestands durchgeführt.

Die Hauptannahmen zur Berechnung des Besten Schätzwertes sind:

- Storno,
- künftige Dynamiken,
- Kapitalwahloption bei Verrentung,
- Sterblichkeit,
- Invalidisierungswahrscheinlichkeiten,
- Kosten und
- künftige Überschussätze.

Bei der Bestimmung der Annahmen, die der Berechnung des Besten Schätzwertes zugrunde gelegt wurden, wurde auf Erfahrungswerte und, sofern angemessen, Expertenmeinung zurückgegriffen. Die Herleitung der Annahmen erfolgt hierbei so realitätsnah wie möglich und



entsprechend den Anforderungen von Solvency II ohne einen zusätzlichen Sicherheitsaufschlag. Die Annahmen unterliegen einem regelmäßigen Verfahren zur Überprüfung durch Aktuariat sowie Versicherungsmathematische Funktion und Genehmigung durch den Vorstand.

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung wurde kein Gebrauch gemacht.

### **D.2.2.2 Risikomarge**

Die Risikomarge unter Solvency II ist ein Aufschlag auf den zuvor beschriebenen Besten Schätzwert. Sie wird ermittelt als der erwartete Zuschlag, den ein anderes Unternehmen bei einer Übernahme der Verpflichtungen zusätzlich zum Besten Schätzwert fordern würde. Die Risikomarge wird analog zu den Vorgaben unter Solvency II als künftige Kapitalkosten für die Risiken hergeleitet. Zur Berechnung wird das Risikokapital der Gesellschaft anhand von Risikotreibern pro Risikokategorie fortgeschrieben, mit der EIOPA-Zinsstrukturkurve diskontiert und mit dem von EIOPA vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 % belegt.

### **D.2.3 Grad der Unsicherheit bezüglich der Höhe der technischen Rückstellungen**

Die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen ist abhängig von Unsicherheiten, die sich ergeben aus

- fehlenden oder fehlerhaften Daten,
- Modellierungsfehlern oder -vereinfachungen oder
- der Festlegung der Annahmen.

#### **Daten**

Die versicherungstechnischen Rückstellungen könnten durch fehlende oder fehlerhafte Daten beeinträchtigt sein. Dabei kann es sich um Daten handeln, die in den Bestandsführungssystemen geführt werden oder die aus diesen (oder anderen Systemen) extrahiert werden.

Entsprechend der Richtlinie zur Datenqualität der Viridium Gruppe wurden die Daten auf Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit geprüft. Demnach ist die Datenqualität dazu geeignet, zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung zum Berichtstermin zu gewährleisten.

#### **Modelle**

Die verwendeten Projektions- und Bewertungsmodelle unterliegen einem strengen Governance-Prozess. Sie wurden in diesem Rahmen sorgfältigen internen und externen Kontrollen unterzogen. Alle Ergebnisse durchlaufen ebenfalls einen sorgfältigen Überprüfungsprozess. Die verwendeten Modelle werden auf Basis der Kontrollergebnisse als geeignet beurteilt, um zuverlässige Ergebnisse der Solvency-II-Berechnung für den Berichtstermin zu erzeugen.

#### **Annahmen**

Wie in Kapitel D.2.2.1 ausgeführt, beruhen die Annahmen auf Erfahrungswerten, soweit vorhanden und plausibel, und andernfalls auf Expertenmeinung. Entsprechend dem Governance-Prozess unterliegen die vorgeschlagenen Annahmen internen Qualitätskontrollen.

Grundsätzlich besteht das Risiko, dass die künftige Erfahrung von den Annahmen abweicht. Durch den Prozess als solchen, mit dem Annahmen festgelegt und genehmigt werden, treten nach Einschätzung der Gesellschaft keine systematischen Verzerrungen auf.

#### **D.2.4 Vergleich der technischen Rückstellungen mit den entsprechenden Rückstellungen im Jahresabschluss**

##### **D.2.4.1 Wert der Rückstellungen nach Geschäftsbereich**

Die folgende Aufstellung vergleicht die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II mit den Deckungsrückstellungen, wie sie im Jahresabschluss nach HGB gezeigt werden.

Geschäftsbereiche	Solvency II vt. Rückstellungen TEUR	HGB Rückstellungen TEUR
Versicherungen mit Überschussbeteiligung	1.634.725	1.397.709
Index- und Fondsgebundene Versicherungen	12.814	12.671
Gesundheit nach Art der Leben	29.238	156.209
<b>Gesamt</b>	<b>1.676.777</b>	<b>1.566.589</b>

##### **D.2.4.2 Deckungsrückstellungen nach HGB – Methode und Annahmen**

Die Deckungsrückstellungen im Jahresabschluss werden nach HGB § 341f berechnet. In den gezeigten Rückstellungen sind sowohl die Rentennachreservierung als auch die Zinszusatzreserve gemäß aufsichtsrechtlicher Vorgabe enthalten, ferner die ungebundene Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

##### **D.2.4.3 Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen Solvenzbilanz und Jahresabschluss**

Die Hauptunterschiede zwischen den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II und den Rückstellungen im Jahresabschluss sind die folgenden:

###### **D.2.4.3.1 Versicherung mit Überschussbeteiligung**

- Die Bewertung für Solvency II enthält einerseits eine marktkonsistente Bewertung der enthaltenen Zinsgarantien. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist der Marktwert dieser Garantien bedeutend höher als die im Jahresabschluss berücksichtigte Zinszusatzreserve.
- Andererseits führen die realistischen Annahmen für die Solvency-II-Bewertung zu niedrigeren Werten als die vorsichtige Bewertung gemäß Annahmen erster Ordnung, die im Jahresabschluss nach HGB verwendet wird.

#### **D.2.4.3.2 Risikomarge**

Für alle Geschäftsbereiche führt die Berücksichtigung der Risikomarge dazu, dass der Unterschied zwischen versicherungstechnischer Rückstellung für Solvency II und Deckungsrückstellung geringer wird.

#### **D.2.5 Nutzung des Matching Adjustments**

Von der erleichternden Option des Matching Adjustment gemäß Artikel 77b der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **D.2.6 Nutzung der Volatilitätsanpassung**

Von der erleichternden Option der Volatilitätsanpassung gemäß Artikel 77d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **D.2.7 Nutzung von Übergangsmaßnahmen**

Von den erleichternden Optionen der Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 308c oder 308d der Richtlinie 2009/138/EG wurde kein Gebrauch gemacht.

#### **D.2.8 Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen**

Bezüglich Angaben zu einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen wird auf Kapitel D.1.1.3 und D.1.2.3 zur Rückversicherung verwiesen.

#### **D.2.9 Wesentliche Änderungen**

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Annahmenänderungen durchgeführt.

### **D.3 Sonstige Verbindlichkeiten**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten der ELE werden zum Stichtag 31.12.2018 sämtliche Verbindlichkeiten aufgeführt, die nicht Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Die Vorgehensweise des Ansatzes und der Bewertung für Solvency II folgt jener der sonstigen Vermögenswerte<sup>2</sup>. Entsprechend § 74 Abs. 2 VAG sind Verbindlichkeiten mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten.

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Kapitel D.1.1.2.

Aufgrund der Art der sonstigen Verbindlichkeiten wurden keine notierten Marktpreise, die auf einem aktiven Markt vorhanden sind, für die Bewertung herangezogen. Das Discounted-Cash-flow-Verfahren kam als Bewertungsmodell zum Einsatz für den Fall, dass nicht auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zurückgegriffen werden konnte.

Für alle Positionen der sonstigen Verbindlichkeiten wurden im Vergleich der Berichtsperioden 2018 und 2017 keine Änderungen hinsichtlich der Ansatz- und Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Für etwaige Schätzungen und Annahmen wurden 2018 keine Änderungen vorgenommen.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB zum 31.12.2018 dargestellt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
(1)	Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	2.300	2.300	0
(2)	Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	6.110	4.837	1.273
(3)	Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	6.009	6.009	0
(4)	Latente Steuerschulden	R0780	16.149	0	16.149
(5)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0	81.990	-81.990
(6)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	940	940	0
(7)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	58.908	58.908	0
(8)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	145	147	-2

- 1) Andere Rückstellungen beinhalten bei der ELE im Wesentlichen Rückstellungen für Steuern über 1.705 TEUR. Gemäß HGB erfolgte die Bewertung gemäß einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag und unter Berücksichtigung einer Diskontierung, falls die Laufzeit über ein Jahr beträgt. Unter Solvency II wurde keine weitere Umbewertung vorgenommen mit der Begründung, dass aufgrund der kurzen Laufzeit eine Diskontierung mittels risikoloser Swapkurve nicht anzuwenden sei. Der Erfüllungsbetrag konnte demzufolge auch unter Solvency II als der wahrscheinlichste Wert angenommen werden. Weitere Positionen waren Rückstellungen für ausstehende Rechnungen, Prüfungskosten, Prozessrisiken und Aufbewahrungsverpflichtungen, die ebenfalls nicht umbewertet wurden, da es sich hierbei ebenfalls um den wahrscheinlichsten Wert und eine kurze Restlaufzeit handelt.
- 2) Für die Rentenzahlungsverpflichtungen wurden die Vorgaben der internationalen Rechnungslegung (IAS 19) angewendet, da die HGB-Bewertung von Pensionsrückstellungen für alle Verpflichtungen nicht marktkonsistent im Sinne von Solvency II ist. Für die Bewertung nach IFRS im Vergleich zu HGB wurden unter anderem folgende Annahmen zugrunde gelegt:

R0760 Rentenzahlungsverpflichtungen Bewertungsstandard Annahmen und Methoden	Solvency II	HGB
Bewertung TEUR	6.110	4.837
Angewandter Bilanzierungsstandard	IAS 19 revised 2011	§ 249 Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB
Angewandeter Bewertungsstandard	Projected Unit Credit Method (PUCM)	Modifiziertes Teilwertverfahren
Annahmen zur Sterblichkeit und Invalidität	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck	Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck
Fluktuation beziehungsweise Fluktuationswahrscheinlichkeiten	analog BilMoG Bewertung	Standard Light
Rechnungsmäßiges Endalter	analog BilMoG Bewertung	vertragliches oder frühestmögliches Pensionsalter
Abzinsungssatz beziehungsweise Rechnungszins	2,10 %	3,21 %
Erwartete Rentensteigerung beziehungsweise Rententrend	analog BilMoG Bewertung	2,00 %

- 3) Gemäß Artikel 41 Abs. 3 DVO werden die Depotverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht separat angesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Verlängerung der Solvabilitätsübersicht, da die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung um den gleichen Betrag erhöht werden. Die Verbindlichkeit ist für die HGB-Bilanz mit dem Betrag anzusetzen, der vom bilanzierenden Versicherungsunternehmen als Sicherheit einbehalten oder ihm vom Rückversicherer zu diesem Zweck belassen worden ist. Für Solvency II wurde der HGB-Wert übernommen, da die stillen Reserven der auf der Aktivseite einbehaltenen Sicherheiten (konventionelle Kapitalanlagen) unwesentlich sind.
- 4) Aufgrund der bestehenden Organschaft wird der HGB-Betrag mit 0 TEUR ausgewiesen. Für Solvency II wurde vom Wahlrecht gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung Gebrauch gemacht und der Ausweis auf Ebene der Organgesellschaft (ELE) gewählt. Die Bewertung der passiven latenten Steuern erfolgte analog zu den aktiven latenten Steuern<sup>3</sup>. Nach Verrechnung der werthaltigen aktiven latenten Steuern mit den grundsätzlich zwingend anzusetzenden passiven latenten Steuern verbleibt ein Passivüberhang an latenten Steuern, der in dieser Position als Solvency-II-Betrag angesetzt wird. Wesentlicher Treiber des Passivüberhangs ist die Saldierung, aufgrund der gegebenen Voraussetzungen, der passiven latenten Steuern der konventionellen Kapitalanlagen (21.380 TEUR), mit den aktiven latenten Steuern im Bereich der versicherungstechnische Rückstellungen (16.268 TEUR) und den aktiven latenten Steuern im Bereich einforderbare Beträge aus Rückversicherung (2.635 TEUR). Grundsätzlich

<sup>3</sup> Siehe hierzu Kapitel D.1

muss die Umbewertung auf Basis der Steuerbilanz erfolgen. Um dies zu berücksichtigen, wird das Ergebnis HGB vs. Steuerbilanz in Höhe von 15.778 TEUR passiven latenten Steuern hinzugerechnet.

- 5) Das unter HGB hier positionierte Ansammlungsguthaben wird unter Solvency II vollständig in den versicherungstechnische Rückstellungen berücksichtigt.
- 6) Die Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern werden in der Solvabilitätsübersicht aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit mit dem HGB-Betrag (Erfüllungsbetrag) angesetzt. Dies ist mit der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten ( $\leq$  drei Monate) in Verbindung mit dem niedrigen Diskontierungszinssatz der Swapkurve begründet, wodurch die HGB-Bewertungsmethode unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit in Einklang mit § 74 Abs. 2 VAG ist.
- 7) Es ergibt sich zwischen Solvency II und HGB kein Bewertungsunterschied aufgrund der gleichen Begründung wie unter 6), die auch auf diese Sachverhalte zutreffen. Diese Position beinhaltet die Verbindlichkeit aus Kapitalherabsetzung (32.000 TEUR), die abzuführende Dividende (19.962 TEUR) sowie im Wesentlichen kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der VKG für die Migration (4.311 TEUR) und Verbindlichkeiten gegenüber der Entis Service Management GmbH im Zusammenhang mit der Übertragung der Pensionsverpflichtungen (5.738 TEUR).
- 8) Der Unterschiedsbetrag beinhaltet die Abgrenzung von Disagien, die bereits in den Kapitalanlageposten enthalten sind und hier somit mit null bewertet werden.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

### D.4.1 Kapitalanlagen

Alternative Bewertungsmethoden bei den Kapitalanlagen für Beteiligungen (Anteile an der Protektor Lebensversicherung) sowie für die anderen Kapitalanlagen (geleistete Beiträge an die Protektor Lebensversicherung AG) wurden nicht angewendet, da die Entis Lebensversicherung AG zum einen keine Beteiligung an der Protektor Lebensversicherungs-AG hält und zum anderen die im Berichtsjahr an den Sicherungsfonds für die Lebensversicherer geleisteten Beiträge erst kurz vor Jahresende erstmals gezahlt wurden. Darüber hinaus liegt der Zeitwert je Anteil am Sicherungsfonds für die Lebensversicherer erst mit der Feststellung des Jahresabschlusses für 2018 vor. Dieser wird im Geschäftsbericht des Sicherungsfonds veröffentlicht. Die Bewertung der geleisteten Beiträge an die Protektor Lebensversicherung erfolgt gemäß Artikel 10 Abs. 5 DVO zu dem von der Sicherungseinrichtung zum Bewertungsstichtag festgestellten Zeitwert je Anteil, multipliziert mit den der ELE zum Bilanzstichtag zugeordneten Anteile am Sicherungsfonds. Wir erachten die von der Sicherungseinrichtung verwendete Berechnungsmethode für logisch und angemessen. Eine regelmäßige jährliche Überprüfung des Wertes durch die Protektor Lebensversicherung ist gewährleistet.

### D.4.2 Sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2018 hat die ELE für die nachfolgenden sonstigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eine alternative Bewertungsmethode angewendet.

Nr.	Solvency II	HGB
(1)	Forderung aus Rückversicherung	R0370
(2)	Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380
(3)	Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410
(4)	Alle anderen Vermögensbestandteile, soweit nicht anders ausgewiesen	R0420
(5)	Andere Rückstellungen als vt. Rückstellungen	R0750
(6)	Depotverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	R0770
(7)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
(9)	Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840

Für die aufgelisteten Vermögenswerte und sonstigen Verbindlichkeiten wurde für die Solvabilitätsübersicht die Bewertungsmethode herangezogen, die im Rahmen der Erstellung des HGB-Jahresabschlusses der ELE verwendet wurde.

Dies entspricht somit der HGB-Bewertung und steht unter Berücksichtigung des Wesentlichkeitsgrundsatzes in Einklang mit Artikel 9 Nr. 4 DVO und der BaFin-Auslegungsentscheidung<sup>4</sup>, da die Voraussetzungen für diese Bewertungsmethode eingehalten wurden.

Bei Anwendung des HGB wurden unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsgrundsätze bezüglich des Einklangs der Bewertungsmethode mit § 74 Abs. 2 und 3 VAG berücksichtigt. Als wesentlich wurde ein Betrag angesehen, der die wirtschaftliche Entscheidung des Adressaten beeinflussen könnte. Demnach wird ein Abweichen des HGB-Wertes vom Betrag des § 74 Abs. 2 und 3 VAG in Höhe von 3 % der zum Stichtag ausgewiesenen verfügbaren Eigenmittel als wesentlich festgelegt.

Der für die Solvabilitätsübersicht übernommene HGB-Betrag wird zu jedem Stichtag hinsichtlich der Angemessenheit der Solvency-II-Bewertung überprüft.

Die zugrunde liegenden Annahmen für den übernommenen HGB-Wert sind den entsprechenden Kapiteln (sonstige Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) zu entnehmen. Für die verwendete alternative Bewertungsmethode besteht keine Bewertungsunsicherheit.

---

<sup>4</sup> Vgl. BaFin-Auslegungsentscheidung: Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II.



## D.5 Sonstige Angaben

Die Entis Lebensversicherung AG besitzt gegenüber der Viridium Holding AG einen bedingten Anspruch in Höhe von maximal 10.000 TEUR, der ausschließlich der Rekapitalisierung der Entis Lebensversicherung AG dient. Hierbei handelt es sich um eine Eventualforderung, die ordnungsgemäß nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt ist. Aufgrund der guten Finanzlage der Gesellschaft ist der Zufluss von wirtschaftlichem Nutzen aus der Eventualforderung zum 31.12.2018 nicht wahrscheinlich.

Seit dem 14.07.2017 ist die ELE Mitglied des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (gemäß § 221 Abs.1 VAG). Durch diese Mitgliedschaft verpflichten sich die Gesellschaften, neben ihren jährlichen Beiträgen zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, sofern die Mittel des Sicherungsfonds bei einem Sanierungsfall nicht ausreichen.

Für das Berichtsjahr 2018 wurde ein Jahresbeitrag von 1.319,9 TEUR (1.244.823,56895 Anteile) festgesetzt.

Die mögliche Verpflichtung gegenüber dem Sicherungsfonds Protektor und somit die darzustellende Eventualverbindlichkeit bezüglich eines künftigen Sanierungsfalls einer Lebensversicherungsgesellschaft wird für das Berichtsjahr 2018 mit 11.879 TEUR angesetzt.

In der Solvabilitätsübersicht wird diese Eventualverbindlichkeit nicht ausgewiesen, da der Marktwert (Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit, des Eintrittszeitpunkts und der Diskontierung) unwesentlich ist. Dies steht in Einklang mit Artikel 11 Abs. 1 DVO, wonach nur wesentliche Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen sind. Als wesentlich wird ein Betrag angesehen, der den Entscheidungsprozess der Adressaten beeinflussen könnte.

Für die ELE sind keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke zu berichten.



## E Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

#### E.1.1 Ziele, Politiken und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Die Gesellschaft hat eine Richtlinie für das Kapitalmanagement erstellt. Dort ist eine Zielbedeckungsquote festgelegt. Die Zielquote beruht auf der selbst gestellten Anforderung, dass das Unternehmen relevante Stressszenarien einmal in zehn Jahren verkraften kann, ohne nach Eintritt des jeweiligen Stressszenarios die Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II zu verletzen.

Die Gesellschaft berücksichtigt in Einklang mit ihrer Kapitalmanagementrichtlinie derzeit nur Eigenmittel der höchsten Werthaltigkeitsklasse („Tier 1“). Alle für die Solvabilitätskapitalanforderung hinterlegten Eigenmittel sind ausschließlich Basiseigenmittel, ermittelt aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (ohne die Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen und Volatilitätsanpassung).

#### E.1.2 Quantitative und qualitative Erläuterung der Eigenmittel in der Solvabilitätsübersicht nach Solvency II zum 31.12.2018

Die verfügbaren Eigenmittel unter Solvency II, die für die Anrechenbarkeit / Bedeckung hinsichtlich der Kapitalanforderung verwendet werden, umfassen die Basiseigenmittel und die ergänzenden Eigenmittel.

Bei den Basiseigenmitteln handelt es sich um die Summe des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht und den nachrangigen Verbindlichkeiten. Von den Basiseigenmitteln sind vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte spätestens dann abzuziehen, wenn diese von effektiv leitenden Personen des Unternehmens festgestellt beziehungsweise genehmigt wurden. Eine Genehmigung seitens der Hauptversammlung ist nicht erforderlich. Der Zeitraum hinsichtlich der Beurteilung „vorhersehbar“ endet zum Zeitpunkt des Ablaufs der Vorlagefrist für die jährliche Berichterstattung.

Die ergänzenden Eigenmittel stellen außerbilanzielle Posten dar, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können.

Diese können unter anderem sein:

- nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann;
- nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können;
- Akkreditive und Garantien;
- rechtsverbindliche Verpflichtungen, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen.

Alle ergänzenden Eigenmittel bedürfen einer vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung.

Zum 31.12.2018 betragen die verfügbaren Eigenmittel der ELE 146.283 TEUR. Diese bestehen nur aus den Basiseigenmitteln und setzen sich wie folgt zusammen.

	Tier	S.02.01	2018	2017	Veränderung
Vermögenswerte		R0500	1.913.622	2.058.269	-144.647
./. Verbindlichkeiten		R0900	1.767.338	1.869.282	-101.944
Basiseigenmittel SII		R1000	<b>146.283</b>	<b>188.987</b>	<b>-42.704</b>
Zusammensetzung					
Eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		68.104	100.104	-32.000
Überschussfonds	I		91.593	65.775	25.818
Ausgleichsrücklage	I		-13.415	23.108	-36.523
Verfügbare Eigenmittel SII			<b>146.283</b>	<b>188.987</b>	<b>-42.705</b>

Der Rückgang der Basiseigenmittel ist im Wesentlichen in der 2018 durchgeführten Kapitalherabsetzung über 32.000 TEUR begründet. Ein weiterer wichtiger Grund ist der Rückgang der Ausgleichsrücklage, da hier im Bereich der konventionellen Kapitalanlagen die Reserven in der ökonomischen Umbewertung zum 31.12.2018 in entsprechender Größenordnung zurückgegangen sind.

	Tier	S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Vermögenswerte		R0500	1.913.622	1.789.825
./. Verbindlichkeiten		R0900	1.767.338	1.721.721
Basiseigenmittel SII		R1000	<b>146.283</b>	
Eigenkapital HGB		R1000		<b>68.104</b>
Zusammensetzung				
Eingezahltes Grundkapital und zugehöriges Emissionsagio	I		68.104	3.700
Kapitalrücklagen				64.404
Überschussfonds	I		91.593	0
Ausgleichsrücklage	I		-13.415	0
Verfügbare Eigenmittel SII			<b>146.283</b>	

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvabilitätsübersicht bildet die Ausgangsbasis für die Klassifizierung der folgenden Basiseigenmittelbestandteile, die für die Zuordnung zu den Qualitätsklassen relevant ist:

- Eingezahltes Stammkapital und zugehöriges Emissionsagio;
- Eingezahlte Vorzugsaktien und zugehöriges Emissionsagio;

- Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden;
- Ausgleichsrücklage.

Nachrangige Verbindlichkeiten bestehen bei der ELE nicht, sodass die Basiseigenmittel lediglich den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten darstellen.

Zudem werden bei der ELE keine ergänzenden Eigenmittel berücksichtigt.

Die Ausgleichsrücklage ist wie folgt definiert:

	Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten SII
./.	Betrag der eigenen Anteile (Aktien)
./.	Vorhersehbare Dividenden und Ausschüttungen
./.	Eingezahltes Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Eingezahlter Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Eingezahlte nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Überschussfonds, die nicht als Versicherungsverbindlichkeiten betrachtet werden
./.	Eingezahlte Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Grundkapital und das dazugehörige Agio
./.	Gründungsstock beziehungsweise die entsprechenden Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Nachrangige Basiseigenmittelbestandteile für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
./.	Vorzugsaktien und das dazugehörige Agio
./.	Äquivalenter Betrag in der Höhe eines vorhandenen Aktivüberhang der latenten Steuern
./.	Durch die BaFin genehmigte Eigenmittelbestandteile
./.	Beschränkte Eigenmittel
./.	Beteiligungsbuchwerte der Finanz- und Kreditinstitute die in Abzug gebracht werden, soweit nicht bereits durch die obigen Punkte berücksichtigt
=	<b>Ausgleichsrücklage</b>

Demnach umfasst die Ausgleichsrücklage auch die nach HGB ausgewiesenen Gewinn- und Kapitalrücklagen, soweit es sich bei den Kapitalrücklagen nicht um das dazugehörige Agio des Grundkapitals oder der Vorzugsaktien handelt.

Die Ausgleichsrücklage beträgt zum Stichtag -13.415 TEUR. Dieser Betrag setzt sich aus dem Bewertungsunterschied der Solvency-II- und HGB-Beträge in Höhe von 78.178 TEUR abzüglich des Überschussfonds in Höhe von 91.593 TEUR zusammen.

Die nach HGB ausgewiesene Kapitalrücklage ist nicht in der Ausgleichsrücklage der ELE berücksichtigt, da es sich hierbei um ein Agio im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB handelt. Demnach ist der Betrag gemäß Art. 70 Abs. 1 i. V. m. Art. 69 lit. a Z. i DVO nicht Bestandteil der Ausgleichsrücklage.

Der Bewertungsunterschied von 78.178 TEUR ist in der nachfolgenden Übersicht zusammengefasst. Die Erläuterungen zu den Differenzen sind kurz aufgeführt.

Nr.		S.02.01	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Differenz TEUR
	<b>Aktiva</b>				
(1)	Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0	1	-1
(2)	Kapitalanlagen (außer für fondsgebundene Produkte)	R0070	1.900.749	1.743.313	157.436
(3)	Anteil RV an vt. Rückstellungen	R0270	-12.412	6.991	-19.403
(4)	Forderungen gegen Versicherer und Vermittler	R0360	2.493	2.482	11
(5)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	0	22.276	-22.276
	<b>Passiva</b>				
(6)	vt. Brutto-Rückstellung – Leben (ohne fondsgeb. Geschäft)	R0600	-1.663.963	-1.553.918	-110.045
(7)	vt. Brutto-Rückstellung – fondsgeb. Geschäft	R0690	- 12.814	- 12.671	-143
(7)	Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	-6.110	-4.837	-1.273
(8)	Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	0	-81.990	81.990
(9)	Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	-145	-147	2
(10)	Passive latente Steuer		-16.149	0	-16.149
	<b>Summe Umbewertung</b>				<b>78.178</b>
	Abzgl. Überschussfonds				91.593
	<b>Summe Ausgleichsrücklage</b>				<b>-13.415</b>

Um die Qualität der Eigenmittel und deren Anrechenbarkeit hinsichtlich der zu bedeckenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung (SCR und MCR) zu bestimmen, wird eine Einstufung der Eigenmittel entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Kapitalqualitätsklassen (Tiers) vorgenommen.

Die Einstufung beziehungsweise das „Tiering“ der Eigenmittelbestandteile richtet sich danach, ob es sich um Basiseigenmittelbestandteile oder um ergänzende Eigenmittelbestandteile handelt und inwieweit sie folgende Merkmale aufweisen:

- a) Der Bestandteil unterliegt der ständigen Verfügbarkeit, um Verluste unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführungsprämisse sowie im Falle der Liquidation vollständig aufzufangen.
- b) im Falle der Liquidation ist der Gesamtbetrag des Bestandteils verfügbar, um Verluste aufzufangen, und die Rückzahlung der Bestandteile an ihre Inhaber unterliegt der absoluten Nachrangigkeit.

Es ist zu beurteilen, inwieweit die Eigenmittelbestandteile gegenwärtig und in Zukunft die genannten Merkmale aufweisen. Die Laufzeit des Bestandteils, insbesondere, ob eine Befristung vorliegt, ist gebührend zu berücksichtigen. Ist ein Eigenmittelbestandteil befristet, wird seine relative Laufzeit im Vergleich zur Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen des Unternehmens berücksichtigt (ausreichende Laufzeit).

Weiterhin sind folgende Eigenschaften zu berücksichtigen:

- c) Der Bestandteil ist frei von Anforderungen oder Anreizen zur Rückzahlung des Nominalbetrags (keine Rückzahlungsanreize).
- d) Der Bestandteil ist frei von obligatorischen festen Kosten.
- e) Der Bestandteil ist frei von sonstigen Belastungen.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 1“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die Basiseigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Die ergänzenden Eigenmittelbestandteile werden in „Tier 2“ eingestuft, wenn sie die in a) und b) aufgeführten Merkmale weitgehend aufweisen und die in c) bis e) genannten Eigenschaften berücksichtigt sind.

Alle sonstigen Basiseigenmittelbestandteile und ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die aufgeführten Merkmale nicht aufweisen, werden in „Tier 3“ eingestuft.

Die Anrechenbarkeit der Eigenmittel hinsichtlich der Kapitalanforderung ergibt sich gemäß Artikel 82 DVO wie folgt:

Bedeckung des SCR:

- Tier 1:  $\geq 50$  % des SCR
- Tier 3:  $< 15$  % des SCR
- Tier 2 und 3:  $\leq 50$  % des SCR

Bedeckung des MCR:

- Tier 1:  $\geq 80$  % des MCR
- Tier 2:  $\leq 20$  % des MCR

Innerhalb des Tier 1 ist zusätzlich zwischen unbeschränktem und beschränktem Kapital zu unterscheiden. Die beschränkten Eigenmittel dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der gesamten Tier-1-Eigenmittelbestandteile ausmachen.

Folgende Positionen zählen zum unbeschränkten Tier-1-Kapital:

- das eingeforderte und einbezahlte Grundkapital;
- das Agio (der Aufschlag auf den Nennwert der Aktien bei einer Emission);
- die Gewinnrücklagen und andere Reserven;
- der Überschussfonds;
- die Ausgleichsrücklage.

Zum beschränkten Tier-1-Kapital werden unter anderem die eingezahlten Vorzugsaktien und die nachrangigen Verbindlichkeiten gezählt.

Nachfolgend ist die Einteilung der zum Stichtag verfügbaren Eigenmittel in die entsprechenden Qualitätsklassen aufgelistet, um deren Anrechenbarkeit für die Kapitalanforderung zu bestimmen:

	S.23.01	Tier 1 Gesamt TEUR	Tier 1 Unbeschränkt TEUR	Tier 1 Beschränkt TEUR
Grundkapital	R0010	3.700	3.700	0
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	64.404	64.404	0
Überschussfonds	R0070	91.593	91.593	0
Ausgleichsrücklage	R0130	-13.415	-13.415	0
Total Basis-Eigenmittel	R0290	146.283	146.283	0

Der Überschussfonds wie auch die Ausgleichsrücklage sind entsprechend der Solvency-II-Vorschriften (§ 93 Abs. 1 VAG und Artikel 70 (3) DVO) zwingend als Tier 1 anzusehen.

Das eingezahlte Grundkapital und das darauf entfallende Emissionsagio der ELE werden ebenfalls als Tier 1 klassifiziert. Gemäß § 57 Abs. 1 S.1 Aktiengesetz (AktG) unterliegt das gezeichnete Kapital dem besonderen Grundsatz der Kapitalerhaltung und darf nur unter engsten Voraussetzungen unter Wahrung des Gläubigerschutzes reduziert werden. Das gezeichnete Kapital hat eine unbefristete Laufzeit und ist jederzeit verfügbar, um Verluste aufzufangen, und frei von Rückzahlungsanreizen. Des Weiteren ist dieser Bestandteil nachrangig gegenüber allen Verbindlichkeiten und frei von obligatorischen festen Kosten und sonstigen Belastungen.

Somit liegen keine Eigenmittel der Qualitätsklasse 1 aufgrund der Übergangsbestimmung des § 345 VAG vor.

Alle Eigenmittelbestandteile der ELE weisen eine unbeschränkte Verlustausgleichsfähigkeit auf und sind aus diesem Grund innerhalb der ELE übertragbar / transferierbar.

Des Weiteren sind alle Basiseigenmittel der ELE als unbeschränktes Tier 1 zu klassifizieren und werden demnach aufgrund der Vorgaben bezüglich der Anrechenbarkeit der Eigenmittel vollständig für die Bedeckung der Kapitalanforderungen des SCR und MCR herangezogen.

Die Anrechenbarkeit von ausschließlich Tier-1-Eigenmittel entspricht der ELE-Kapitalmanagementrichtlinie.

## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

### E.2.1 SCR zum 31.12.2018

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen erfolgt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35. Es werden keine Vereinfachungen zur Berechnung der Anforderung genutzt, und es werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß Artikel 104 Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verwendet. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kapitalaufschläge zur Erhöhung der Solvenzkapitalanforderung angeordnet.

Der endgültige Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

#### E.2.1.1 Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung unter Solvency II setzt sich für die Gesellschaft zusammen aus dem sogenannten Basis-SCR, dem operationalen Risiko und der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern. Zum 31.12.2018 umfasst die Solvenzkapitalanforderung Folgendes:

	TEUR
Basis SCR	36.786
Operationelles Risiko	7.442
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-6.006
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	<b>38.222</b>

#### E.2.1.2 Zusammensetzung des Basis-SCR

Das Basis-SCR der Gesellschaft gliedert sich in folgende weitere Risikomodule:

	TEUR
Marktrisiko	13.678
Ausfallrisiko	2.030
vt. Risiko Leben	26.299
vt. Risiko Gesundheit	8.478
Diversifikation	-13.699
<b>Basis Kapitalanforderung</b>	<b>36.786</b>

Das Lebensversicherungsrisiko (vor Diversifikation) hat mit 52 % des Basis-SCR vor Diversifikation den größten Anteil an der gesamten Kapitalanforderung; dahinter folgt das Marktrisiko mit 27 %.



### E.2.2 MCR zum 31.12.2018

In die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen fließen folgende Inputs ein:

- Garantieleistungen aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Garantieleistungen aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Zukünftige Überschussbeteiligung aus Lebensversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- Zukünftige Überschussbeteiligung aus Krankenversicherungsgeschäft mit Gewinnbeteiligung;
- versicherungstechnische Rückstellungen des fondsgebundenen Lebensversicherungsgeschäfts;
- riskiertes Kapital aus dem Lebensversicherungsgeschäft.

	31.12.2018 TEUR	31.12.2017 TEUR
Mindestkapitalanforderung nach linearer Berechnung	37.642	75.521
<b>MCR</b>	<b>17.200</b>	<b>15.481</b>

Im Rahmen der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung greift die MCR-Obergrenze in Höhe von 45 % des SCR, sodass sich ein Wert von 17.200 TEUR ergibt.

### E.2.2 Änderungen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung

Eine wesentliche SCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 15 % wurde nicht festgestellt, sodass keine Veränderungsanalyse vorgenommen wurde.

Eine wesentliche MCR-Änderung gegenüber der vorherigen Berichtsperiode im Sinne einer Veränderung von mindestens 7,5 % wurde festgestellt, sodass in Kapitel E.2.2 eine Gegenüberstellung mit dem Vorjahr vorgenommen wurde.

### E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen.

### E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Gesellschaft verwendet kein internes Modell, sondern die Standardformel zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

## **E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung**

Die Gesellschaft hält sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung ein.

## **E.6 Sonstige Angaben**

Die vorstehend in Kapitel E.1 bis E.5 gemachten Ausführungen beinhalten alle wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der ELE

## Anhang

### Quantitative Berichtsformulare des SFCR

#### Anhang I

#### S.02.01.02

#### Bilanz

#### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte

Latente Steueransprüche

Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen

Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Aktien

Aktien – notiert

Aktien – nicht notiert

Anleihen

Staatsanleihen

Unternehmensanleihen

Strukturierte Schuldtitel

Besicherte Wertpapiere

Organismen für gemeinsame Anlagen

Derivate

Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten

Sonstige Anlagen

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Darlehen und Hypotheken

Policendarlehen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:

Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen

nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen

Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen

Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden

Depotforderungen

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Forderungen gegenüber Rückversicherern

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Eigene Anteile (direkt gehalten)

In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

**Vermögenswerte insgesamt**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
<b>R0030</b>	0
<b>R0040</b>	
<b>R0050</b>	
<b>R0060</b>	
<b>R0070</b>	1.900.749
<b>R0080</b>	
<b>R0090</b>	
<b>R0100</b>	
<b>R0110</b>	
<b>R0120</b>	
<b>R0130</b>	788.908
<b>R0140</b>	414.900
<b>R0150</b>	374.008
<b>R0160</b>	
<b>R0170</b>	
<b>R0180</b>	1.110.521
<b>R0190</b>	
<b>R0200</b>	
<b>R0210</b>	1.320
<b>R0220</b>	12.671
<b>R0230</b>	2.471
<b>R0240</b>	2.471
<b>R0250</b>	
<b>R0260</b>	
<b>R0270</b>	-12.412
<b>R0280</b>	
<b>R0290</b>	
<b>R0300</b>	
<b>R0310</b>	-12.412
<b>R0320</b>	-12.412
<b>R0330</b>	0
<b>R0340</b>	0
<b>R0350</b>	
<b>R0360</b>	2.494
<b>R0370</b>	
<b>R0380</b>	2.061
<b>R0390</b>	
<b>R0400</b>	
<b>R0410</b>	5.586
<b>R0420</b>	3
<b>R0500</b>	1.913.622

	Solvabilität-II-Wert	
	C0010	
<b>Verbindlichkeiten</b>		
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>	
Risikomarge	<b>R0550</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>	
Risikomarge	<b>R0590</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>	1.663.963
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>	29.238
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>	24.765
Risikomarge	<b>R0640</b>	4.472
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>	1.634.725
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>	1.616.264
Risikomarge	<b>R0680</b>	18.461
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>	12.814
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>	
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>	12.671
Risikomarge	<b>R0720</b>	143
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>	2.300
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>	6.110
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>	6.009
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>	16.149
Derivate	<b>R0790</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>	0
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>	940
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>	58.908
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>	145
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	1.767.338
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	146.283

## Anhang I

## S.05.01.02

## Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
<b>Gebuchte Prämien</b>										
Brutto	<b>R1410</b>	29.335	40.217	180						69.733
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	3.515	75							3.591
Netto	<b>R1500</b>	25.820	40.142	180						66.142
<b>Verdiente Prämien</b>										
Brutto	<b>R1510</b>	29.512	40.606	180						70.298
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	3.515	75							3.591
Netto	<b>R1600</b>	25.996	40.531	180						66.708
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>										
Brutto	<b>R1610</b>	13.787	113.564	-192						127.160
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	1.020								1.020
Netto	<b>R1700</b>	12.767	113.564	-192						126.140
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	<b>R1710</b>	9.835	51.846	2.407						64.089
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	-73								-73
Netto	<b>R1800</b>	9.908	51.846	2.407						64.161
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	3.445	15.727	13						19.185
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>									4.017
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>									23.202

**Anhang I**  
**S.05.02.01**  
**Prämien, Forderungen und Aufwen-**  
**dungen nach Ländern**

		Herkunftsland	Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) – Lebensversicherungsverpflichtungen					Gesamt – fünf wichtigste Länder und Herkunftsland
		<del>C0150</del>	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	<del>C0210</del>
		<del>R1400</del>	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270
<b>Gebuchte Prämien</b>								
Brutto	<b>R1410</b>	69.733						69.733
Anteil der Rückversicherer	<b>R1420</b>	3.591						3.591
Netto	<b>R1500</b>	66.142						66.142
<b>Verdiente Prämien</b>								
Brutto	<b>R1510</b>	70.298						70.298
Anteil der Rückversicherer	<b>R1520</b>	3.591						3.591
Netto	<b>R1600</b>	66.708						66.708
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>								
Brutto	<b>R1610</b>	127.160						127.160
Anteil der Rückversicherer	<b>R1620</b>	1.020						1.020
Netto	<b>R1700</b>	126.140						126.140
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>								
Brutto	<b>R1710</b>	64.089						64.089
Anteil der Rückversicherer	<b>R1720</b>	-73						-73
Netto	<b>R1800</b>	64.161						64.161
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	<b>R1900</b>	19.185						19.185
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	<b>R2500</b>							4.017
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>R2600</b>							23.202

**Anhang I  
S.12.01.02**

**Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung**

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)	
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	C0060				Verträge ohne Optionen und Garantien
<b>R0010</b>										
<b>R0020</b>										
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>										
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet										
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>										
<b>R0030</b>	1.616.264			12.671						1.628.935
<b>R0080</b>	0			0						0



gesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen

**R0090**

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

**R0110**

Bester Schätzwert

**R0120**

Risikomarge

**R0130**

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

**R0200**

	1.616.264		12.671					1.628.935
	18.461	143						18.604
	1.634.725	12.814						1.647.539

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>R0010</b>						

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

**Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge**

**Bester Schätzwert**

**Bester Schätzwert (brutto)**

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

**Risikomarge**

**Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen**

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert

Risikomarge

**Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt**

<b>R0020</b>					
<b>R0030</b>			24.765		24.765
<b>R0080</b>			-12.412		-12.412
<b>R0090</b>			37.177		37.177
<b>R0100</b>	4.472				4.472
<b>R0110</b>					
<b>R0120</b>					
<b>R0130</b>					
<b>R0200</b>	29.238				29.238

**Anhang I**

**S.23.01.01**

**Eigenmittel**

**Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35**

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)

Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen

Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Überschussfonds

Vorzugsaktien

Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio

Ausgleichsrücklage

Nachrangige Verbindlichkeiten

Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche

Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

**Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen**

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

**Abzüge**

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

**Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG

Sonstige ergänzende Eigenmittel

**Ergänzende Eigenmittel gesamt**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>R0010</b>	3.700	3.700			
<b>R0030</b>	64.404	64.404			
<b>R0040</b>					
<b>R0050</b>					
<b>R0070</b>	91.593	91.593			
<b>R0090</b>					
<b>R0110</b>					
<b>R0130</b>	-13.415	-13.415			
<b>R0140</b>					
<b>R0160</b>	0				0
<b>R0180</b>					
<b>R0220</b>					
<b>R0230</b>					
<b>R0290</b>	146.283	146.283			0
<b>R0300</b>					
<b>R0310</b>					
<b>R0320</b>					
<b>R0330</b>					
<b>R0340</b>					
<b>R0350</b>					
<b>R0360</b>					
<b>R0370</b>					
<b>R0390</b>					
<b>R0400</b>					

## Anhang I

## S.23.01.01

## Eigenmittel

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebun- den	Tier 1 – ge- bun- den	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0500</b>	146.283	146.283		0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0510</b>	146.283	146.283		
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0540</b>	146.283	146.283	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0550</b>	146.283	146.283	0	
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	38.222			
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	17.200			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	382,7%			
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	850,5%			
	<b>C0060</b>				
<b>Ausgleichsrücklage</b>					
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	<b>R0700</b>	146.283			
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	<b>R0710</b>				
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	<b>R0720</b>				
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	<b>R0730</b>	159.698			
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	<b>R0740</b>				
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	-13.415			
<b>Erwartete Gewinne</b>					
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	<b>R0770</b>	2.500			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	<b>R0780</b>				
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	2.500			

**Anhang I****S.25.01.21****Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden**

	<b>Brutto-Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>USP</b>	<b>Vereinfachungen</b>
	<b>C0110</b>	<b>C0090</b>	<b>C0120</b>
Marktrisiko	<b>R0010</b> 26.382		
Gegenparteiausfallrisiko	<b>R0020</b> 2.030		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0030</b> 47.962		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	<b>R0040</b> 27.121		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0050</b>		
Diversifikation	<b>R0060</b> -29.469		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	<b>R0070</b>		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b> 74.026		
	<b>C0100</b>		
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>			
Operationelles Risiko	<b>R0130</b> 7.442		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	<b>R0140</b> -37.240		
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	<b>R0150</b> -6.006		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	<b>R0160</b>		
<b>Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b> 38.222		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	<b>R0210</b>		
<b>Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b> 38.222		
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>			
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	<b>R0400</b>		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	<b>R0410</b>		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	<b>R0420</b>		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	<b>R0430</b>		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	<b>R0440</b>		

**Anhang I****S.28.01.01****Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit****Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	C0010		
	R0010		
		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080		
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

**Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen**

	<b>C0040</b>
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	<b>R0200</b> 37.642

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	<b>R0210</b> 1.350.859	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	<b>R0220</b> 290.913	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	<b>R0230</b> 12.671	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	<b>R0240</b>	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	<b>R0250</b>	3.856.286

**Berechnung der Gesamt-MCR**

	<b>C0070</b>
Lineare MCR	<b>R0300</b> 37.642
SCR	<b>R0310</b> 38.222
MCR-Obergrenze	<b>R0320</b> 17.200
MCR-Untergrenze	<b>R0330</b> 9.555
Kombinierte MCR	<b>R0340</b> 17.200
Absolute Untergrenze der MCR	<b>R0350</b> 3.700
	<b>C0070</b>
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b> 17.200

- -